

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

A. Problem und Ziel

Ein großer Teil der Straftaten dient der Erzielung rechtswidriger Vermögensvorteile. Eine nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung erfordert deshalb eine wirksame strafrechtliche Vermögensabschöpfung. Um dieses Ziel zu erreichen, benötigen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie sonstige Ermittlungsbehörden ein gesetzliches Instrumentarium, das eine effektive rechtsstaatliche Einziehung deliktisch erlangter Vermögenswerte gewährleistet.

Das geltende Recht wird der hohen kriminalpolitischen Bedeutung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung nicht gerecht. Zwar geben das Strafgesetzbuch (StGB) mit dem Institut des „Verfalls“ und die Strafprozessordnung (StPO) mit der Möglichkeit der vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten („Beschlagnahme“ und „dinglicher Arrest“) der Strafjustiz ein – jedenfalls im Prinzip – durchdachtes Abschöpfungsmodell an die Hand. Das Regelungswerk ist jedoch äußerst komplex und unübersichtlich. Zudem ist es mit zahlreichen rechtlichen Zweifelsfragen belastet. Strafergerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiet der Vermögensabschöpfung sind in hohem Maße fehleranfällig.

Mit besonderen tatsächlichen und rechtlichen Problemen ist die Opferentschädigung verbunden. Sie folgt dem Regelungsmodell der „Rückgewinnungshilfe“. Nach § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB ist der „Verfall“, also die Abschöpfung deliktisch erlangter Vermögenswerte, bei bestehenden Schadensersatzansprüchen der Verletzten ausgeschlossen. Die Strafjustiz kann Vermögenswerte für die Geschädigten lediglich vorläufig sichern. Für die zivilrechtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche müssen die Tatopfer selbst sorgen. Zusätzlich müssen sie in einem gesonderten strafprozessualen Verfahren die Zulassung der Zwangsvollstreckung erreichen. Bei mehreren Geschädigten gilt der Prioritätsgrundsatz. Dieses vor allem von der Strafrechtspraxis mit einem „Windhundrennen“ verglichene Modell wird im Strafverfahren als unbefriedigend empfunden. Nicht selten scheuen Geschädigte Kosten und Aufwand für dieses komplizierte und mit unsicheren Erfolgsaussichten behaftete Verfahren. Um zu verhindern, dass dem Täter in diesen Fällen die Taterträge verbleiben, kann in einem – allerdings äußerst komplexen und langwierigen – Verfahren der „Auffangrechtserwerb“ an den sichergestellten Vermögensgegenständen zugunsten des Staates angeordnet werden (§ 111i StPO).

Angesichts der Komplexität des Regelungswerks sieht sich die mit stetig steigender Arbeitsbelastung konfrontierte Strafjustiz häufig gezwungen, von vermögensabschöpfenden Maßnahmen abzusehen. Dieser Zustand ist weder kriminalpolitisch noch unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten befriedigend.

Das geltende Recht bietet zudem für einige Fallgestaltungen keine hinreichenden Lösungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere für die Fallgruppe des aus Straftaten herrührenden Vermögens unklarer Herkunft.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, das Recht der Vermögensabschöpfung durch eine grundlegende Reform zu vereinfachen und nicht vertretbare Abschöpfungslücken zu schließen. Er setzt zudem die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39; L 138 vom 13.5.2014, S. 114 – im Folgenden: Richtlinie 2014/42/EU) in innerstaatliches Recht um.

B. Lösung

Das Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wird vollständig neu gefasst. Um den umfassenden Ansatz des Reformwerks zu unterstreichen, ersetzt der Entwurf den Begriff „Verfall“ durch „Einziehung“ (von Taterträgen). Diese rein sprachliche Änderung lehnt zudem das deutsche Recht an die im Recht der Europäischen Union gebräuchliche Begrifflichkeit („confiscation“) an.

Kernstück des Reformvorhabens ist die grundlegende Neuregelung der Opferentschädigung. Dreh- und Angelpunkt ist die Streichung des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB. Das Regelungsmodell der „Rückgewinnungshilfe“ wird damit hinfällig, die komplizierte Vorschrift über den staatlichen „Auffangrechtserwerb“ überflüssig. Zeitraubende zivilrechtliche Fragen werden sich künftig nicht mehr stellen.

Die Ansprüche der Tatgeschädigten werden grundsätzlich im Strafvollstreckungsverfahren befriedigt. Ist der aus der Tat erlangte Gegenstand noch vorhanden, wird er im Urteil eingezogen und an den Geschädigten zurückübertragen. Andernfalls ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des ursprünglich erlangten Gegenstandes entspricht (Einziehung des Wertes des Tatertrages). Nach Rechtskraft werden die zur Sicherung dieser Wertersatzeinziehung sichergestellten Vermögensgegenstände verwertet und der Erlös wird an den oder die Verletzten ausgekehrt. Reicht der Wert der sichergestellten Vermögensgegenstände oder nach Verwertung der Erlös nicht aus, um sämtliche Schadensersatzansprüche zu befriedigen, werden die Verletzten in dem für die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners vorgesehenen Verfahren der Insolvenzordnung entschädigt. Dieses Entschädigungsmodell bietet den Tatgeschädigten einen einfachen und kostenlosen Weg, Schadenswiedergutmachung zu erlangen. Es stärkt damit den Opferschutz. Das Reformmodell zeichnet sich durch die Gleichbehandlung aller Verletzten aus und setzt somit auf eine am Grundsatz der Gerechtigkeit ausgerichtete Schadenswiedergutmachung.

Der Entwurf sieht darüber hinaus weitere Erleichterungen vor. Beispielhaft steht hierfür die Möglichkeit, die Entscheidung über die Vermögenseinziehung von der Hauptsache (Schuld- und Strafrage) abzutrennen. Die Vermögensabschöpfung erfolgt in diesem Fall in einem nachträglichen Verfahren, für das die rechtskräftigen Feststellungen in der Hauptsache bindend sind. Dies wird das Instrument der Vermögensabschöpfung insbesondere in „(Untersuchungs-)Haftsachen“ stärken, die dem Beschleunigungsgrundsatz besonders verpflichtet sind.

Der Entwurf schließt erhebliche Abschöpfungslücken. Die grundsätzliche Beschränkung des Anwendungsbereichs für die erweiterte Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) auf gewerbs- und bandenmäßig begangene Delikte wird aufgehoben; als Anknüpfungstat kommt künftig jede rechtswidrige Straftat in Betracht. Die Zulässigkeit der selbständigen Anordnung der Einziehung wird erweitert, so dass eine nachträgliche Vermögensabschöpfung möglich sein wird. Für den Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität schafft der Entwurf darüber hinaus ein rechtliches Instrument, mit dem aus Straftaten herrührendes Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis einer konkreten Straftat eingezogen werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Entwurf sieht eine grundlegende Reform der Opferentschädigung vor. Das neue Regelungsmodell ist einfach und unbürokratisch. Im Sinne des Opferschutzes sieht es eine frühzeitige Information der Tatgeschädigten über ihre Rechte vor. Die Entschädigungsmöglichkeiten werden sich den Tatopfern im konkreten Einzelfall in aller Regel ohne rechtskundige Beratung erschließen. Im Vergleich zum geltenden Recht vermindert sich der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger. In welcher Höhe sich der laufende jährliche Aufwand für Bürgerinnen und Bürger verringern wird, kann nicht abgeschätzt werden. Eine belastbare Datengrundlage dazu, wie viele Bürgerinnen und Bürger ihre Entschädigungsansprüche bei den Strafverfolgungsbehörden geltend machen und wie viele davon hierzu rechtsanwaltlichen Beistand in Anspruch nehmen, ist nicht vorhanden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Entwurf stärkt die strafrechtliche Vermögensabschöpfung. Die Zahl gerichtlicher Anordnungen der Einziehung von Taterträgen wird beträchtlich steigen. Damit kann sich auch der Bedarf an Rechtspflegern im Rahmen der Vollstreckung dieser Anordnungen erhöhen. Es ist zu erwarten, dass den Kosten für einen möglichen erhöhten Personalbedarf Mehreinnahmen aufgrund der Erleichterung und Vereinfachung der Vermögensabschöpfung gegenüberstehen werden. Mangels belastbarer Datengrundlage dazu, wie häufig nach geltendem Recht von der Anordnung des Verfalls (künftig: der Einziehung von Taterträgen) abgesehen wurde, können die Kosten für den möglichen erhöhten Personalbedarf jedoch nicht näher beziffert werden. Auch die Höhe der zu erwartenden Mehreinnahmen ist nicht näher bezifferbar, da keine belastbare Datengrundlage vorliegt. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Mit der bereits ausgeführten Stärkung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung und der beträchtlichen Steigerung der Zahl gerichtlicher Anordnungen der Einziehung von Taterträgen und der vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten kann ein leicht erhöhter Personalbedarf einhergehen. Andererseits wird die Reform des gesetzlichen Regelungswerks die Abschöpfung deliktisch erlangter Vermögenswerte erheblich erleichtern und vereinfachen, so dass mit erheblichen Mehreinnahmen zu rechnen ist. Der mit der Stärkung der Vermögensabschöpfung verbundene Mehraufwand für Gerichte, Staatsan-

waltschaften und die Polizei wird deshalb ausgeglichen werden können. Darüber hinaus wird sich die Zunahme vermögensabschöpfender Maßnahmen positiv auf die öffentlichen Haushalte auswirken. In welcher Höhe der jährliche Aufwand für zusätzliches Personal steigen könnte und wie hoch die diesem Aufwand gegenüberzustellenden zu erwartenden Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte sind, kann nicht abgeschätzt werden. Eine belastbare Datengrundlage dazu, wie häufig nach geltendem Recht von der Anordnung des Verfalls (künftig: der Einziehung von Taterträgen) abgesehen wurde, ist nicht vorhanden. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 43 wird die Angabe „– Vermögensstrafe –“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 43a wird gestrichen.
 - c) In der Angabe zum Siebenten Titel des Dritten Abschnitts des Allgemeinen Teils werden die Wörter „Verfall und“ gestrichen.
 - d) Die Angaben zu den §§ 73 bis 76a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 73 Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern
 - § 73a Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern
 - § 73b Einziehung von Taterträgen bei anderen
 - § 73c Einziehung des Wertes von Taterträgen
 - § 73d Bestimmung des Wertes des Erlangten; Schätzung
 - § 73e Ausschluss der Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes
 - § 74 Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern
 - § 74a Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen
 - § 74b Sicherungseinziehung
 - § 74c Einziehung des Wertes von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern
 - § 74d Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung
 - § 74e Sondervorschrift für Organe und Vertreter
 - § 74f Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

¹⁾ Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. 127 vom 29.4.2014, S. 39; L 138 vom 13.5.2014, S. 114).

§ 75 Wirkung der Einziehung

§ 76 Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes

§ 76a Selbständige Einziehung“.

- e) In der Angabe zu § 129b werden die Wörter „Erweiterter Verfall und“ gestrichen.
 - f) In der Angabe zu § 150 werden die Wörter „Erweiterter Verfall und“ gestrichen.
 - g) Die Angabe zu § 181c wird gestrichen.
 - h) In der Angabe zu § 233b werden das Komma und die Wörter „Erweiterter Verfall“ gestrichen.
 - i) In der Angabe zu § 256 werden das Komma und die Wörter „Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall“ gestrichen.
 - j) In der Angabe zu § 282 werden die Wörter „Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und“ gestrichen.
 - k) In der Angabe zu § 286 werden die Wörter „Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und“ gestrichen.
 - l) Die Angabe zu § 302 wird wie folgt gefasst:
„§ 302 (weggefallen)“.
 - m) Die Angabe zu § 338 wird wie folgt gefasst:
„§ 338 (weggefallen)“.
2. In § 2 Absatz 5 wird das Wort „Verfall,“ gestrichen.
 3. In § 11 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „der Verfall,“ gestrichen.
 4. § 41 Satz 2 wird aufgehoben.
 5. Nach § 43 wird die Zwischenüberschrift „Vermögensstrafe“ gestrichen.
 6. § 43a wird aufgehoben.
 7. § 52 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Auf Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 8) muss oder kann erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze dies vorschreibt oder zulässt.“
 8. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „Satz 2“ wird gestrichen.
 9. In § 54 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „fünfzehn Jahre“ das Komma und die Wörter „bei Vermögensstrafen den Wert des Vermögens des Täters“ und nach dem Wort „übersteigen“ das Semikolon und die Wörter „§ 43a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend“ gestrichen.
 10. § 55 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Vermögensstrafen,“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 57 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn die verurteilte Person unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die der Einziehung von Taterträgen unterliegen.“

12. In § 59 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verfall,“ gestrichen.

13. Der Siebente Titel des Dritten Abschnitts des Allgemeinen Teils wird wie folgt gefasst:

„Siebenter Titel

Einziehung

§ 73

Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.

(2) Hat der Täter oder Teilnehmer Nutzungen aus dem Erlangten gezogen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.

(3) Das Gericht kann auch die Einziehung der Gegenstände anordnen, die der Täter oder Teilnehmer erworben hat

1. durch Veräußerung des Erlangten oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
2. aufgrund eines erlangten Rechts.

§ 73a

Erweiterte Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern

(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden, so ordnet das Gericht die Einziehung von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn diese Gegenstände durch andere rechtswidrige Taten oder für sie erlangt worden sind.

(2) Hat sich der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung der Einziehung nach Absatz 1 an einer anderen rechtswidrigen Tat beteiligt und ist erneut über die Einziehung seiner Gegenstände zu entscheiden, berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.

§ 73b

Einziehung von Taterträgen bei anderen

(1) Die Anordnung der Einziehung nach den §§ 73 und 73a richtet sich gegen einen anderen, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, wenn

1. er durch die Tat etwas erlangt hat und der Täter oder Teilnehmer für ihn gehandelt hat,
2. ihm das Erlangte
 - a) unentgeltlich oder ohne rechtlichen Grund übertragen wurde oder
 - b) übertragen wurde und er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, oder
3. das Erlangte auf ihn
 - a) als Erbe übergegangen ist oder
 - b) als Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer übertragen worden ist.

Satz 1 Nummer 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Erlangte zuvor einem Dritten, der nicht erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass das Erlangte aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, entgeltlich und mit rechtlichem Grund übertragen wurde.

(2) Erlangt der andere unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 einen Gegenstand, der dem Wert des Erlangten entspricht, oder gezogene Nutzungen, so ordnet das Gericht auch deren Einziehung an.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 kann das Gericht auch die Einziehung dessen anordnen, was erworben wurde,

1. durch Veräußerung des erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder
2. aufgrund eines erlangten Rechts.

§ 73c

Einziehung des Wertes von Taterträgen

Ist die Einziehung eines Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten oder aus einem anderen Grund nicht möglich oder wird von der Einziehung eines Ersatzgegenstandes nach § 73 Absatz 3 oder nach § 73b Absatz 3 abgesehen, so ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Eine solche Anordnung trifft das Gericht auch neben der Einziehung eines Gegenstandes, soweit dessen Wert hinter dem Wert des zunächst Erlangten zurückbleibt.

§ 73d

Bestimmung des Wertes des Erlangten; Schätzung

(1) Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen des Täters oder Teilnehmers abzuziehen. Außer Betracht bleibt jedoch das, was er für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt hat, soweit es sich nicht um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten handelt.

(2) Umfang und Wert des Erlangten einschließlich der abzuziehenden Aufwendungen können geschätzt werden.

§ 73e

Ausschluss der Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes

(1) Die Einziehung nach den §§ 73 bis 73c ist ausgeschlossen, soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, erloschen ist.

(2) In den Fällen des § 73b, auch in Verbindung mit § 73c, ist die Einziehung darüber hinaus ausgeschlossen, soweit der Wert des Erlangten zur Zeit der Anordnung nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist, es sei denn, dem Betroffenen waren die Umstände, welche die Anordnung der Einziehung gegen den Täter oder Teilnehmer ansonsten zugelassen hätten, zum Zeitpunkt des Wegfalls der Bereicherung bekannt oder infolge von Leichtfertigkeit unbekannt.

§ 74

Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern

(1) Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Tat hervorgebracht (Tatprodukte) oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (Tatmittel), können eingezogen werden.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat bezieht (Tatobjekte), unterliegen der Einziehung nach der Maßgabe besonderer Vorschriften.

(3) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen. Das gilt auch für die Einziehung, die durch eine besondere Vorschrift über Absatz 1 hinaus vorgeschrieben oder zugelassen ist.

§ 74a

Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen

Verweist ein Gesetz auf diese Vorschrift, können Gegenstände abweichend von § 74 Absatz 3 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,

1. mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass sie als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen sind, oder

2. sie in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat.

§ 74b

Sicherungseinziehung

(1) Gefährden Gegenstände nach ihrer Art und nach den Umständen die Allgemeinheit oder besteht die Gefahr, dass sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden, können sie auch dann eingezogen werden, wenn

1. der Täter oder Teilnehmer ohne Schuld gehandelt hat oder
2. die Gegenstände einem anderen als dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 wird der andere aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes des eingezogenen Gegenstandes angemessen in Geld entschädigt. Das Gleiche gilt, wenn der eingezogene Gegenstand mit dem Recht eines anderen belastet ist, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist.

(3) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn

1. der nach Absatz 2 Entschädigungsberechtigte
 - a) mindestens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass der Gegenstand als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen ist, oder
 - b) den Gegenstand oder das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat oder
2. es nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts zulässig wäre, dem Entschädigungsberechtigten den Gegenstand oder das Recht an dem Gegenstand ohne Entschädigung dauerhaft zu entziehen.

Abweichend von Satz 1 kann eine Entschädigung jedoch gewährt werden, wenn es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen.

§ 74c

Einziehung des Wertes von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern

(1) Ist die Einziehung eines bestimmten Gegenstandes nicht möglich, weil der Täter oder Teilnehmer diesen veräußert, verbraucht oder die Einziehung auf andere Weise vereitelt hat, so kann das Gericht gegen ihn die Einziehung eines Geldbetrages anordnen, der dem Wert des Gegenstandes entspricht.

(2) Eine solche Anordnung kann das Gericht auch neben oder statt der Einziehung eines Gegenstandes treffen, wenn ihn der Täter oder Teilnehmer vor der Entscheidung über die Einziehung mit dem Recht eines Dritten belastet hat, dessen Erlöschen nicht oder ohne Entschädigung nicht angeordnet werden kann (§ 74b Ab-

satz 2 und 3 und § 75 Absatz 2). Trifft das Gericht die Anordnung neben der Einziehung, bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach dem Wert der Belastung des Gegenstandes.

(3) Der Wert des Gegenstandes und der Belastung kann geschätzt werden.

§ 74d

Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung

(1) Schriften (§ 11 Absatz 3), die einen solchen Inhalt haben, dass jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde, werden eingezogen, wenn mindestens ein Stück durch eine rechtswidrige Tat verbreitet oder zur Verbreitung bestimmt worden ist. Zugleich wird angeordnet, dass die zur Herstellung der Schriften gebrauchten oder bestimmten Vorrichtungen, die Vorlage für die Vervielfältigung waren oder sein sollten, unbrauchbar gemacht werden.

(2) Die Einziehung erstreckt sich nur auf die Stücke, die sich im Besitz der bei ihrer Verbreitung oder deren Vorbereitung mitwirkenden Personen befinden oder öffentlich ausgelegt oder beim Verbreiten durch Versenden noch nicht dem Empfänger ausgehändigt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Schriften (§ 11 Absatz 3), die einen solchen Inhalt haben, dass die vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts nur bei Hinzutreten weiterer Tatumstände den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen würde. Die Einziehung und Unbrauchbarmachung werden jedoch nur angeordnet, soweit

1. die Stücke und die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Vorrichtungen sich im Besitz des Täters, des Teilnehmers oder eines anderen befinden, für den der Täter oder Teilnehmer gehandelt hat, oder von diesen Personen zur Verbreitung bestimmt sind und
2. die Maßnahmen erforderlich sind, um ein gesetzwidriges Verbreiten durch die in Nummer 1 bezeichneten Personen zu verhindern.

(4) Dem Verbreiten im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht es gleich, wenn eine Schrift (§ 11 Absatz 3) oder mindestens ein Stück der Schrift durch Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder in anderer Weise öffentlich zugänglich gemacht wird.

(5) Stand das Eigentum an der Sache zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung oder Unbrauchbarmachung einem anderen als dem Täter oder Teilnehmer zu oder war der Gegenstand mit dem Recht eines Dritten belastet, das durch die Entscheidung erloschen oder beeinträchtigt ist, wird dieser aus der Staatskasse unter Berücksichtigung des Verkehrswertes angemessen in Geld entschädigt. § 74b Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 74e

Sondervorschrift für Organe und Vertreter

Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung oder
5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Handlung vorgenommen, die ihm gegenüber unter den übrigen Voraussetzungen der §§ 74 bis 74c die Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes zu lassen oder den Ausschluss der Entschädigung begründen würde, wird seine Handlung bei Anwendung dieser Vorschriften dem Vertretenen zugerechnet. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 74f

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, so darf sie in den Fällen der §§ 74 und 74a nicht angeordnet werden, wenn sie zur begangenen Tat und zum Vorwurf, der den von der Einziehung Betroffenen trifft, außer Verhältnis stünde. In den Fällen der §§ 74 bis 74b und 74d ordnet das Gericht an, dass die Einziehung vorbehalten bleibt, wenn ihr Zweck auch durch eine weniger einschneidende Maßnahme erreicht werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Anweisung,

1. die Gegenstände unbrauchbar zu machen,
2. an den Gegenständen bestimmte Einrichtungen oder Kennzeichen zu beseitigen oder die Gegenstände sonst zu ändern oder
3. über die Gegenstände in bestimmter Weise zu verfügen.

Wird die Anweisung befolgt, wird der Vorbehalt der Einziehung aufgehoben; andernfalls ordnet das Gericht die Einziehung nachträglich an. Ist die Einziehung nicht vorgeschrieben, kann sie auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden.

(2) In den Fällen der Unbrauchbarmachung nach § 74d Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 75

Wirkung der Einziehung

(1) Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über, wenn der Gegenstand

1. dem von der Anordnung Betroffenen zu dieser Zeit gehört oder zusteht oder
2. einem anderen gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder andere Zwecke in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.

In anderen Fällen geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit Ablauf von sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung auf den Staat über, es sei denn, dass vorher derjenige, dem der Gegenstand gehört oder zusteht, sein Recht bei der Vollstreckungsbehörde anmeldet.

(2) Im Übrigen bleiben Rechte Dritter an dem Gegenstand bestehen. In den in § 74b bezeichneten Fällen ordnet das Gericht jedoch das Erlöschen dieser Rechte an. In den Fällen der §§ 74 und 74a kann es das Erlöschen des Rechts eines Dritten anordnen, wenn der Dritte

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass der Gegenstand als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen ist, oder
2. das Recht an dem Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

(3) Bis zum Übergang des Eigentums an der Sache oder des Rechts wirkt die Anordnung der Einziehung oder die Anordnung des Vorbehalts der Einziehung als Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Verbot erfasst auch andere Verfügungen als Veräußerungen.

§ 76

Nachträgliche Anordnung der Einziehung des Wertersatzes

Ist die Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes unzureichend oder nicht ausführbar, weil nach der Anordnung eine der in den §§ 73c oder 74c bezeichneten Voraussetzungen eingetreten oder bekanntgeworden ist, so kann das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nachträglich anordnen.

§ 76a

Selbständige Einziehung

(1) Kann wegen der Straftat keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so ordnet das Gericht die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung selbständig an, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Maßnahme vorgeschrieben ist, im Übrigen vorliegen. Ist sie zugelassen, so kann das Gericht die Einziehung unter den Voraussetzungen des Satzes 1 selbständig anordnen. Die Einziehung wird nicht angeordnet, wenn Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen oder bereits rechtskräftig über sie entschieden worden ist.

(2) Die selbständige Anordnung der Sicherungseinziehung nach § 74b sowie der Einziehung und Unbrauchbarmachung nach § 74d ist auch dann zulässig, wenn die Verfolgung der Straftat verjährt ist.

(3) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn das Gericht von Strafe absieht oder wenn das Verfahren nach einer Vorschrift eingestellt wird, die dies nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder im Einvernehmen beider zulässt.

(4) Ein aus einer rechtswidrigen Tat herrührender Gegenstand, der in einem Verfahren wegen des Verdachts einer in Satz 3 genannten Straftat sichergestellt worden ist, soll auch dann selbständig eingezogen werden, wenn der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über; § 75 Absatz 3 gilt entsprechend. Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind

1. aus diesem Gesetz:

Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a und Terrorismusfinanzierung nach § 89c Absatz 1 bis 4,

- a) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
- b) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften in den Fällen des § 184b Absatz 3,
- c) gewerbs- und bandenmäßiger Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft nach den §§ 232 bis 233 sowie gewerbs- und bandenmäßige Förderung des Menschenhandels nach § 233a,
- d) Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Absatz 1, 2 und 4,

2. aus der Abgabenordnung:

gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373,

3. aus dem Asylgesetz:

- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
- b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a,

4. aus dem Aufenthaltsgesetz:

- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
- b) Einschleusen mit Todesfolge sowie gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,

5. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:

vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 und 18,

6. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
 - a) Straftaten nach einer in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
 - b) Straftaten nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und 30b,
7. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:
 - a) Straftaten nach § 19 Absatz 1 bis 3 und § 20 Absatz 1 und 2 sowie § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21,
 - b) Straftaten nach § 22a Absatz 1 bis 3,
8. aus dem Waffengesetz:
 - a) Straftaten nach § 51 Absatz 1 bis 3,
 - b) Straftaten nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe c und d sowie Absatz 5 und 6.“
14. In § 78 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
15. In § 79 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Verfall,“ gestrichen.
16. In § 79a Nummer 2 Buchstabe c wird nach dem Wort „Geldstrafe“ das Komma und das Wort „Verfall“ gestrichen.
17. In § 89a Absatz 6 werden das Semikolon und die Wörter „§ 73d ist anzuwenden“ gestrichen.
18. In § 101a Satz 3 wird die Angabe „des § 74 Abs. 2“ durch die Wörter „des § 74 Absatz 3 Satz 1 und des § 74b“ ersetzt.
19. In § 109k Satz 3 wird die Angabe „des § 74 Abs. 2“ durch die Wörter „des § 74 Absatz 3 Satz 1 und des § 74b“ ersetzt.
20. § 129b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Erweiterter Verfall und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „sind die §§ 73d und“ durch die Angabe „ist §“ ersetzt.
21. § 150 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Erweiterter Verfall und“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
22. In § 152a Absatz 5 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
23. In § 152b Absatz 5 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

24. § 181c wird aufgehoben.
25. § 184b Absatz 6 Satz 1 wird aufgehoben.
26. In § 184d Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
27. § 233b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Erweiterter Verfall“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
28. § 244 Absatz 4 wird aufgehoben.
29. § 244a Absatz 3 wird aufgehoben.
30. § 256 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und die Wörter „Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall“ gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
31. § 260 Absatz 3 wird aufgehoben.
32. § 260a Absatz 3 wird aufgehoben.
33. § 261 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Verfall,“ gestrichen.
 - b) Absatz 7 Satz 3 wird aufgehoben.
34. § 263 Absatz 7 wird aufgehoben.
35. In § 263a Absatz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
36. § 282 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
37. § 286 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Vermögensstrafe, Erweiterter Verfall und“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.

- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
- 38. In § 297 Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Einziehung“ die Angabe „(§§ 74 bis 74e)“ eingefügt.
- 39. § 302 wird aufgehoben.
- 40. § 338 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 111b bis 111n werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 111b Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung
 - § 111c Vollziehung der Beschlagnahme
 - § 111d Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen
 - § 111e Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung
 - § 111f Vollziehung des Vermögensarrestes
 - § 111g Aufhebung der Vollziehung des Vermögensarrestes
 - § 111h Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes
 - § 111i Insolvenzverfahren
 - § 111j Verfahren bei der Anordnung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes
 - § 111k Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes
 - § 111l Mitteilungen
 - § 111m Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände
 - § 111n Herausgabe beweglicher Sachen
 - § 111o Verfahren bei der Herausgabe
 - § 111p Notveräußerung
 - § 111q Beschlagnahme von Schriften und Vorrichtungen“.
 - b) Vor § 421 wird folgende Angabe eingefügt:

c) Die Angaben zu den §§ 421 bis 442 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

- „§ 421 Absehen von der Einziehung
- § 422 Abtrennung der Einziehung
- § 423 Einziehung nach Abtrennung
- § 424 Einziehungsbeteiligte am Strafverfahren
- § 425 Absehen von der Verfahrensbeteiligung
- § 426 Anhörung von möglichen Einziehungsbeteiligten im vorbereitenden Verfahren
- § 427 Befugnisse des Einziehungsbeteiligten im Hauptverfahren
- § 428 Vertretung des Einziehungsbeteiligten
- § 429 Terminsnachricht an den Einziehungsbeteiligten
- § 430 Stellung in der Hauptverhandlung
- § 431 Rechtsmittelverfahren
- § 432 Einziehung durch Strafbefehl
- § 433 Nachverfahren
- § 434 Entscheidung im Nachverfahren
- § 435 Selbständiges Einziehungsverfahren
- § 436 Entscheidung im selbständigen Einziehungsverfahren
- § 437 Besondere Regelungen für das selbständige Einziehungsverfahren
- § 438 Nebenbetroffene am Strafverfahren
- § 439 Der Einziehung gleichstehende Rechtsfolgen
- §§ 440 bis 442 (weggefallen)“.

d) Die Angaben zu den §§ 459g und 459h werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

- „§ 459g Vollstreckung von Einziehung und Nebenfolgen
- § 459h Entschädigung des Verletzten
- § 459i Mitteilungen
- § 459j Verfahren bei Rückübertragung und Herausgabe
- § 459k Verfahren bei Auskehrung des Verwertungserlöses
- § 459l Ansprüche des Betroffenen
- § 459m Entschädigung nach Durchführung des Insolvenz- und Auskehrungsverfahrens
- § 459n Zahlungen auf Wertersatz einziehung
- § 459o Einwendungen gegen vollstreckungsrechtliche Entscheidungen“.

2. Dem § 94 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Herausgabe beweglicher Sachen richtet sich nach den §§ 111n und 111o.“

3. Die §§ 111b bis 111n werden durch die folgenden §§ 111b bis 111q ersetzt:

„§ 111b

Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung

(1) Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung oder Unbrauchbarmachung eines Gegenstandes vorliegen, so kann er zur Sicherung der Vollstreckung beschlagnahmt werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll die Beschlagnahme angeordnet werden. § 94 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

§ 111c

Vollziehung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, dass die Sache in Gewahrsam genommen wird. Die Beschlagnahme kann auch dadurch vollzogen werden, dass sie durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird.

(2) Die Beschlagnahme einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes, das nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung vollzogen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind insoweit sinngemäß anzuwenden. Die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Erklärungen ist in den Pfändungsbeschluss aufzunehmen.

(3) Die Beschlagnahme eines Grundstücks oder eines Rechts, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch ihre Eintragung im Grundbuch vollzogen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung über den Umfang der Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung gelten entsprechend.

(4) Die Beschlagnahme eines Schiffes, eines Schiffsbauwerks oder eines Luftfahrzeugs wird nach Absatz 1 vollzogen. Ist der Gegenstand im Schiffs- oder Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, ist die Beschlagnahme in diesem Register einzutragen. Zu diesem Zweck können eintragungsfähige Schiffsbauwerke oder Luftfahrzeuge zur Eintragung angemeldet werden; die Vorschriften, die bei der Anmeldung durch eine Person, die auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung im Register verlangen kann, anzuwenden sind, gelten hierbei entsprechend.

§ 111d

Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen

(1) Die Vollziehung der Beschlagnahme eines Gegenstandes hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotens im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Verbot umfasst auch andere Verfügungen als Veräußerungen. Die Wirkung der Beschlagnahme wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen nicht berührt; Maßnahmen nach § 111c können in einem solchen Verfahren nicht angefochten werden.

(2) Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann dem Betroffenen zurückgegeben werden, wenn er einen den Wert der Sache entsprechenden Geldbetrag beibringt. Der beigebrachte Betrag tritt an die Stelle der Sache. Sie kann dem Betroffenen auch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluss des Verfahrens überlassen werden; die Maßnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.

§ 111e

Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung

(1) Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung von Wertersatz vorliegen, so kann zur Sicherung der Vollstreckung der Vermögensarrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Betroffenen angeordnet werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll der Vermögensarrest angeordnet werden.

(2) Der Vermögensarrest kann auch zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe und der voraussichtlichen Kosten des Strafverfahrens angeordnet werden, wenn gegen den Beschuldigten ein Urteil ergangen oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.

(3) Zur Sicherung der Vollstreckungskosten ergeht kein Arrest.

(4) In der Anordnung ist der zu sichernde Anspruch unter Angabe des Geldbetrages zu bezeichnen. Zudem ist in der Anordnung ein Geldbetrag festzusetzen, durch dessen Hinterlegung der Betroffene die Vollziehung des Arrestes abwenden und die Aufhebung des vollzogenen Arrestes verlangen kann; § 108 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(6) Die Möglichkeit einer Anordnung nach § 324 der Abgabenordnung steht einer Anordnung nach Absatz 1 nicht entgegen.

§ 111f

Vollziehung des Vermögensarrestes

(1) Der Vermögensarrest in eine bewegliche Sache, in eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht, das nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung vollzogen. Die §§ 928 und 930 der Zivil-

prozessordnung gelten sinngemäß. Für die Pfändung von Geldforderungen gilt § 111c Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(2) Der Vermögensarrest in ein Grundstück oder ein Recht, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Eintragung einer Sicherungshypothek bewirkt. Die §§ 928 und 932 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß.

(3) Der Vermögensarrest in ein Schiff, ein Schiffsbauwerk oder ein Luftfahrzeug wird nach Absatz 1 bewirkt. Ist der Gegenstand im Schiffs- oder Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, gelten die §§ 928 und 931 der Zivilprozessordnung sinngemäß.

§ 111g

Aufhebung der Vollziehung des Vermögensarrestes

(1) Hinterlegt der Betroffene den nach § 111e Absatz 4 festgesetzten Geldbetrag, wird die Vollziehungsmaßnahme aufgehoben.

(2) Ist der Arrest wegen einer Geldstrafe oder der voraussichtlich entstehenden Kosten des Strafverfahrens angeordnet worden, so ist eine Vollziehungsmaßnahme auf Antrag des Beschuldigten aufzuheben, soweit der Beschuldigte den Pfandgegenstand zur Aufbringung der Kosten seiner Verteidigung, seines Unterhalts oder des Unterhalts seiner Familie benötigt.

§ 111h

Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes

(1) Für das Sicherungsrecht, das in Vollziehung des Vermögensarrestes entsteht, gilt § 80 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung.

(2) Zwangsvollstreckungen in Gegenstände, die im Wege der Arrestvollziehung gepfändet worden sind, sind während der Dauer der Arrestvollziehung nicht zulässig. Die Vollziehung einer Arrestanordnung nach § 324 der Abgabenordnung bleibt unberührt, soweit der Arrestanspruch aus der Straftat erwachsen ist.

§ 111i

Insolvenzverfahren

(1) Ist einem Verletzten aus der Tat ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen und wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arrestschuldners eröffnet, so erlischt das Sicherungsrecht an dem Gegenstand oder an dem durch dessen Verwertung erzielten Erlös, sobald dieser vom Insolvenzbeschluss erfasst wird. Das Sicherungsrecht erlischt nicht an Gegenständen, die in einem Staat belegen sind, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht anerkannt wird.

(2) Gibt es mehrere Verletzte und stellt die Staatsanwaltschaft fest, dass der Wert des in Vollziehung des Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des durch dessen Verwertung erzielten Erlöses nicht ausreicht, um die Ansprüche auf Ersatz des Wertes des Erlangten, die den Verletzten aus der Tat erwachsen sind und von ihnen geltend gemacht werden, zu befriedigen, so gilt die Staatsanwaltschaft als

von den Verletzten ermächtigt, den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners zu stellen. Eröffnet das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Steht dem Arrestschuldner aus einer Kostenentscheidung des Insolvenzgerichts ein Anspruch auf Erstattung von Kosten gegen einen Verletzten zu, ist, soweit die Kosten durch einen Antrag der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 Absatz 2 entstanden sind, Schuldner dieses Anspruchs nur die Staatskasse.

(4) Verbleibt bei der Schlussverteilung ein Überschuss, so erwirbt der Staat bis zur Höhe des Vermögensarrestes ein Pfandrecht am Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Überschusses. In diesem Umfang hat der Insolvenzverwalter den Überschuss an die Staatsanwaltschaft herauszugeben.

§ 111j

Verfahren bei der Anordnung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes

(1) Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch das Gericht angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Unter der Voraussetzung des Satzes 2 sind zur Beschlagnahme einer beweglichen Sache auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme oder den Arrest angeordnet, so beantragt sie innerhalb einer Woche die gerichtliche Bestätigung der Anordnung. Dies gilt nicht, wenn die Beschlagnahme einer beweglichen Sache angeordnet ist. Der Betroffene kann in allen Fällen die Entscheidung des Gerichts beantragen. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 162.

§ 111k

Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes

(1) Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch die Staatsanwaltschaft vollzogen. Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies durch die in § 2 der Justizbeitreibungsordnung bezeichnete Behörde, den Gerichtsvollzieher, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. Die Beschlagnahme beweglicher Sachen kann auch durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. § 98 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Zustellung gilt § 37 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) mit der Ausführung beauftragt werden können. Für Zustellungen an ein im Inland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut gilt § 174 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Gegen Maßnahmen, die in Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.

§ 111l

Mitteilungen

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes dem Verletzten mit.

(2) In den Fällen der Beschlagnahme einer beweglichen Sache ist die Mitteilung mit dem Hinweis auf das Verfahren über die Herausgabe nach den §§ 111n und 111o zu verbinden.

(3) Wird ein Vermögensarrest vollzogen, so fordert die Staatsanwaltschaft den Verletzten zugleich mit der Mitteilung auf zu erklären, ob und in welcher Höhe er den Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten, der ihm aus der Tat erwachsen ist, geltend machen wolle. Die Mitteilung ist mit dem Hinweis auf § 111h Absatz 2 sowie auf die Verfahren nach § 111i Absatz 2, § 459h Absatz 2 und § 459k zu verbinden.

(4) Die Mitteilung kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen, wenn eine Mitteilung gegenüber jedem einzelnen Verletzten mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Zusätzlich kann die Mitteilung auch in anderer geeigneter Weise veröffentlicht werden. Gleiches gilt, wenn der Verletzte unbekannt oder unbekanntes Aufenthaltsort ist. Personendaten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit ihre Angabe zur Wahrung der Rechte der Verletzten unerlässlich ist. Nach Beendigung der Sicherungsmaßnahmen veranlasst die Staatsanwaltschaft die Löschung der Bekanntmachung.

§ 111m

Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände

(1) Die Verwaltung von Gegenständen, die nach § 111c beschlagnahmt oder aufgrund eines Vermögensarrestes nach § 111f gepfändet worden sind, obliegt der Staatsanwaltschaft. Sie kann ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder den Gerichtsvollzieher mit der Verwaltung beauftragen. In geeigneten Fällen kann auch eine andere Person mit der Verwaltung beauftragt werden.

(2) Gegen Maßnahmen, die im Rahmen der Verwaltung nach Absatz 1 getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.

§ 111n

Herausgabe beweglicher Sachen

(1) Wird eine bewegliche Sache, die nach § 94 beschlagnahmt oder auf andere Weise sichergestellt oder nach § 111c Absatz 1 beschlagnahmt worden ist, für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt, so wird sie an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Sache an den Verletzten herausgegeben, dem sie durch die Straftat entzogen worden ist, wenn dieser bekannt ist.

(3) Steht der Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber oder den Verletzten der Anspruch eines Dritten entgegen, wird die Sache an den Dritten herausgegeben, wenn dieser bekannt ist.

- (4) Die Herausgabe erfolgt nur, wenn ihre Voraussetzungen offenkundig sind.

§ 111o

Verfahren bei der Herausgabe

(1) Über die Herausgabe entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen das mit der Sache befasste Gericht.

(2) Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen können die Betroffenen die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.

§ 111p

Notveräußerung

(1) Ein Gegenstand, der nach § 111c beschlagnahmt oder nach § 111f gepfändet worden ist, kann veräußert werden, wenn sein Verderb oder ein erheblicher Wertverlust droht oder seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist (Notveräußerung). Der Erlös tritt an die Stelle des veräußerten Gegenstandes.

(2) Die Notveräußerung wird durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden kann.

(3) Die von der Beschlagnahme oder Pfändung Betroffenen sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit dies ausführbar erscheint, mitzuteilen.

(4) Die Durchführung der Notveräußerung obliegt der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft kann damit auch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) beauftragen. Für die Notveräußerung gelten im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Verwertung von Gegenständen sinngemäß.

(5) Gegen die Notveräußerung und ihre Durchführung kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen. Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen.

§ 111q

Beschlagnahme von Schriften und Vorrichtungen

(1) Die Beschlagnahme einer Schrift oder einer Vorrichtung im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nach § 111b Absatz 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzüglicher Verbreitung, offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(2) Ausscheidbare Teile der Schrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(3) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, dass der Betroffene den Teil der Schrift, der zur Beschlagnahme Anlass gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt.

(4) Die Beschlagnahme einer periodisch erscheinenden Schrift oder einer zu deren Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtung im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches ordnet das Gericht an. Die Beschlagnahme einer anderen Schrift oder einer zu deren Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtung im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches kann bei Gefahr in Verzug auch die Staatsanwaltschaft anordnen. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird. In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlass geben, zu bezeichnen.

(5) Eine Beschlagnahme nach Absatz 3 ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen des besonderen Umfangs der Ermittlungen nicht aus, kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden. Vor Erhebung der öffentlichen Klage oder vor Beantragung der selbständigen Einziehung ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt.“

4. In § 232 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verfall,“ gestrichen.
5. In § 233 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verfall,“ gestrichen.
6. In § 304 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „den Verfall,“ gestrichen und wird die Angabe „§§ 440, 441 Abs. 2 und § 442“ durch die Angabe „§§ 435, 436 Absatz 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 und 439“ ersetzt.
7. In § 310 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eine Anordnung des dinglichen Arrestes nach § 111b Abs. 2 in Verbindung mit § 111d“ durch die Wörter „einen Vermögensarrest nach § 111e“ ersetzt.
8. In § 314 Absatz 2 wird die Angabe „§ 434 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 428 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
9. In § 385 Absatz 4 wird die Angabe „430“ durch die Angabe „421“ ersetzt.
10. In § 407 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Verfall,“ gestrichen.
11. In § 409 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 111i Abs. 2 sowie“ gestrichen und wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
12. Die §§ 421 bis 439 werden durch folgenden Dritten Abschnitt ersetzt:

„Dritter Abschnitt

Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahme

§ 421

Absehen von der Einziehung

(1) Das Gericht kann mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Einziehung absehen, wenn

1. das Erlangte nur einen geringen Wert hat,
2. die Einziehung neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht fällt oder
3. das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren würde.

(2) Das Gericht kann die Wiedereinziehung in jeder Lage des Verfahrens anordnen. Einem darauf gerichteten Antrag der Staatsanwaltschaft hat es zu entsprechen. § 265 gilt entsprechend.

(3) Im vorbereitenden Verfahren kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren auf die anderen Rechtsfolgen beschränken. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

§ 422

Abtrennung der Einziehung

Würde die Herbeiführung einer Entscheidung über die Einziehung nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches die Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren oder verzögern, kann das Gericht das Verfahren über die Einziehung abtrennen. Das Gericht kann die Verbindung in jeder Lage des Verfahrens wieder anordnen.

§ 423

Einziehung nach Abtrennung

(1) Trennt das Gericht das Verfahren nach § 422 ab, trifft es die Entscheidung über die Einziehung nach der Rechtskraft des Urteils in der Hauptsache. Das Gericht ist an die Entscheidung in der Hauptsache und die tatsächlichen Feststellungen, auf denen diese beruht, gebunden.

(2) Die Entscheidung über die Einziehung soll spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils in der Hauptsache getroffen werden.

(3) Das Gericht entscheidet durch Beschluss. Die Entscheidung ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann das Gericht anordnen, dass die Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil ergeht. Das Gericht muss die Anordnung nach Satz 1 treffen, wenn die Staatsanwaltschaft oder derjenige, gegen den sich die Einziehung richtet, dies beantragt. Die §§ 324 und 427 bis 431 gelten entsprechend; ergänzend finden die Vorschriften über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung.

§ 424

Einziehungsbeteiligte am Strafverfahren

(1) Richtet sich die Einziehung gegen eine Person, die nicht Beschuldigter ist, so wird sie auf Anordnung des Gerichts am Strafverfahren beteiligt, soweit dieses die Einziehung betrifft (Einziehungsbeteiligter).

(2) Die Anordnung der Verfahrensbeteiligung unterbleibt, wenn derjenige, der von ihr betroffen wäre, bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll oder bei einer anderen Behörde schriftlich erklärt, dass er gegen die Einziehung des Gegenstandes keine Einwendungen vorbringen wolle. War die Anordnung zum Zeitpunkt der Erklärung bereits ergangen, wird sie aufgehoben.

(3) Die Verfahrensbeteiligung kann bis zum Ausspruch der Einziehung und, wenn eine zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Beendigung der Schlussvorträge im Berufungsverfahren angeordnet werden.

(4) Der Beschluss, durch den die Verfahrensbeteiligung angeordnet wird, kann nicht angefochten werden. Wird die Verfahrensbeteiligung abgelehnt, ist sofortige Beschwerde zulässig.

(5) Durch die Verfahrensbeteiligung wird der Fortgang des Verfahrens nicht aufgehalten.

§ 425

Absehen von der Verfahrensbeteiligung

(1) In den Fällen der §§ 74a und 74b des Strafgesetzbuches kann das Gericht von der Anordnung der Verfahrensbeteiligung absehen, wenn wegen bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie nicht ausgeführt werden kann.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Partei, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu beteiligen wäre, die Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder gegen einen der in § 92 Absatz 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verfassungsgrundsätze verfolgt, und
2. den Umständen nach anzunehmen ist, dass diese Partei, Vereinigung oder Einrichtung oder einer ihrer Mittelsmänner den Gegenstand zur Förderung ihrer Bestrebungen zur Verfügung gestellt hat.

Vor der Entscheidung über die Einziehung des Gegenstandes ist der Besitzer der Sache oder der zur Verfügung über das Recht Befugte zu hören, wenn dies ausführbar ist.

§ 426

Anhörung von möglichen Einziehungsbeteiligten im vorbereitenden Verfahren

(1) Ergeben sich im vorbereitenden Verfahren Anhaltspunkte dafür, dass jemand als Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt, ist er zu hören. Dies gilt nur, wenn die Anhörung ausführbar erscheint. § 425 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Erklärt derjenige, der als Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt, dass er gegen die Einziehung Einwendungen vorbringen wolle, gelten im Fall seiner Vernehmung die Vorschriften über die Vernehmung des Beschuldigten insoweit entsprechend, als seine Verfahrensbeteiligung in Betracht kommt.

§ 427

Befugnisse des Einziehungsbeteiligten im Hauptverfahren

(1) Von der Eröffnung des Hauptverfahrens an hat der Einziehungsbeteiligte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Befugnisse, die einem Angeklagten zustehen. Im beschleunigten Verfahren gilt dies vom Beginn der Hauptverhandlung, im Strafbefehlsverfahren vom Erlass des Strafbefehls an.

(2) Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des Einziehungsbeteiligten anordnen. Bleibt der Einziehungsbeteiligte, dessen persönliches Erscheinen angeordnet ist, ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht seine Vorführung anordnen, wenn er unter Hinweis auf diese Möglichkeit durch Zustellung geladen worden ist.

§ 428

Vertretung des Einziehungsbeteiligten

(1) Der Einziehungsbeteiligte kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt mit schriftlicher Vertretungsvollmacht vertreten lassen. Die für die Verteidigung geltenden Vorschriften der §§ 137 bis 139, 145a bis 149 und 218 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Vorsitzende bestellt dem Einziehungsbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen einen Rechtsanwalt, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage, soweit sie die Einziehung betrifft, die Mitwirkung eines Rechtsanwalts geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass der Einziehungsbeteiligte seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann. § 140 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für das vorbereitende Verfahren gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 429

Terminsnachricht an Einziehungsbeteiligten

(1) Dem Einziehungsbeteiligten wird der Termin zur Hauptverhandlung durch Zustellung bekanntgemacht; § 40 gilt entsprechend.

(2) Mit der Terminsnachricht wird dem Einziehungsbeteiligten, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist, die Anklageschrift und in den Fällen des § 207 Absatz 2 der Eröffnungsbeschluss mitgeteilt.

(3) Zugleich wird der Einziehungsbeteiligte darauf hingewiesen, dass

1. auch ohne ihn verhandelt werden kann und
2. über die Einziehung auch ihm gegenüber entschieden wird.

§ 430

Stellung in der Hauptverhandlung

(1) Bleibt der Einziehungsbeteiligte in der Hauptverhandlung trotz ordnungsgemäßer Terminsnachricht aus, kann ohne ihn verhandelt werden; § 235 ist nicht anzuwenden. Gleiches gilt, wenn sich der Einziehungsbeteiligte aus der Hauptverhandlung entfernt oder bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung ausbleibt.

(2) Auf Beweisanträge des Einziehungsbeteiligten zur Frage der Schuld des Angeklagten ist § 244 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 bis 6 nicht anzuwenden.

(3) Ordnet das Gericht die Einziehung eines Gegenstandes nach § 74b Absatz 1 des Strafgesetzbuches an, ohne dass eine Entschädigung nach § 74b Absatz 2 des Strafgesetzbuches zu gewähren ist, spricht es zugleich aus, dass dem Einziehungsbeteiligten eine Entschädigung nicht zusteht. Dies gilt nicht, wenn das Gericht eine Entschädigung des Einziehungsbeteiligten nach § 74b Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches für geboten hält; in diesem Fall entscheidet es zugleich über die Höhe der Entschädigung. Das Gericht weist den Einziehungsbeteiligten zuvor auf die Möglichkeit einer solchen Entscheidung hin und gibt ihm Gelegenheit, sich zu äußern.

(4) War der Einziehungsbeteiligte bei der Verkündung des Urteils nicht zugegen und auch nicht vertreten, so ist ihm das Urteil zuzustellen. Das Gericht kann anordnen, dass Teile des Urteils, welche die Einziehung nicht betreffen, ausgeschieden werden.

§ 431

Rechtsmittelverfahren

(1) Im Rechtsmittelverfahren erstreckt sich die Prüfung, ob die Einziehung dem Einziehungsbeteiligten gegenüber gerechtfertigt ist, auf den Schuldspruch des angefochtenen Urteils nur, wenn der Einziehungsbeteiligte

1. insoweit Einwendungen vorbringt und
2. im vorausgegangenen Verfahren ohne sein Verschulden zum Schuldspruch nicht gehört worden ist.

Erstreckt sich hiernach die Prüfung auch auf den Schuldspruch, legt das Gericht die zur Schuld getroffenen Feststellungen zugrunde, soweit nicht das Vorbringen des Einziehungsbeteiligten eine erneute Prüfung erfordert.

(2) Im Berufungsverfahren gilt Absatz 1 nicht, wenn zugleich auf ein Rechtsmittel eines anderen Beteiligten über den Schuldspruch zu entscheiden ist.

(3) Im Revisionsverfahren sind die Einwendungen gegen den Schuldspruch innerhalb der Begründungsfrist vorzubringen.

(4) Wird nur die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung angefochten, kann über das Rechtsmittel durch Beschluss entschieden werden, wenn die Beteiligten nicht widersprechen. Das Gericht weist sie zuvor auf die Möglichkeit eines solchen Verfahrens und des Widerspruchs hin und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äußern.

§ 432

Einziehung durch Strafbefehl

(1) Wird die Einziehung durch Strafbefehl angeordnet, so wird der Strafbefehl auch dem Einziehungsbeteiligten zugestellt, soweit er an dem Verfahren beteiligt ist. § 429 Absatz 3 Nummer 2 gilt entsprechend.

(2) Ist nur über den Einspruch des Einziehungsbeteiligten zu entscheiden, so gilt § 434 Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 433

Nachverfahren

(1) Ist die Einziehung rechtskräftig angeordnet worden und macht jemand glaubhaft, dass er seine Rechte als Einziehungsbeteiligter ohne sein Verschulden weder im Verfahren des ersten Rechtszuges noch im Berufungsverfahren wahrnehmen können, so kann er in einem Nachverfahren geltend machen, dass die Einziehung ihm gegenüber nicht gerechtfertigt sei.

(2) Das Nachverfahren ist binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zu beantragen, an dem der Antragsteller von der rechtskräftigen Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Der Antrag ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft zwei Jahre verstrichen sind und die Vollstreckung beendet ist.

(3) Durch den Antrag auf Durchführung des Nachverfahrens wird die Vollstreckung der Anordnung der Einziehung nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. Wird in den Fällen des § 73b des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 73c des Strafgesetzbuches, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ein Nachverfahren beantragt, sollen bis zu dessen Abschluss Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsteller unterbleiben.

(4) Für den Umfang der Prüfung gilt § 431 Absatz 1 entsprechend. Wird das vom Antragsteller behauptete Recht nicht erwiesen, ist der Antrag unbegründet.

(5) Vor der Entscheidung kann das Gericht unter den Voraussetzungen des § 421 Absatz 1 und 2 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Anordnung der Einziehung aufheben.

(6) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 Nummer 5 zu dem Zweck, die Einwendungen nach Absatz 1 geltend zu machen, ist ausgeschlossen.

§ 434

Entscheidung im Nachverfahren

(1) Die Entscheidung über die Einziehung im Nachverfahren trifft das Gericht des ersten Rechtszuges.

(2) Das Gericht entscheidet durch Beschluss, gegen den sofortige Beschwerde zulässig ist.

(3) Über einen zulässigen Antrag wird aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden, wenn die Staatsanwaltschaft oder sonst der Antragsteller es beantragt oder das Gericht dies anordnet; die Vorschriften über die Hauptverhandlung gelten entsprechend. Wer gegen das Urteil eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen.

(4) Ist durch Urteil entschieden, so gilt § 431 Absatz 4 entsprechend.

§ 435

Selbständiges Einziehungsverfahren

(1) Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger können den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist.

(2) In dem Antrag ist der Gegenstand oder der Geldbetrag, der dessen Wert entspricht, zu bezeichnen. Ferner ist anzugeben, welche Tatsachen die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung begründen. Im Übrigen gilt § 200 entsprechend.

(3) Für das weitere Verfahren gelten die §§ 201 bis 204, 207, 210 und 211 entsprechend, soweit dies ausführbar ist. Im Übrigen finden die §§ 424 bis 430 und 433 entsprechende Anwendung.

§ 436

Entscheidung im selbständigen Einziehungsverfahren

(1) Die Entscheidung über die selbständige Einziehung trifft das Gericht, das im Fall der Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig wäre. Für die Entscheidung über die selbständige Einziehung ist örtlich zuständig auch das Gericht, in dessen Bezirk der Gegenstand sichergestellt worden ist.

(2) § 423 Absatz 1 Satz 2 und § 434 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 437

Besondere Regelungen für das selbständige Einziehungsverfahren

(1) Bei der Entscheidung über die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches kann das Gericht seine Überzeugung davon, dass der Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, insbesondere auf ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des Gegenstandes und den rechtmäßigen Einkünften

des Betroffenen stützen. Darüber hinaus kann es bei seiner Entscheidung insbesondere auch berücksichtigen

1. das Ergebnis der Ermittlungen zu der Tat, die Anlass für das Verfahren war,
2. die Umstände, unter denen der Gegenstand aufgefunden und sichergestellt worden ist, sowie
3. die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen.

(2) § 261 bleibt unberührt.

§ 438

Nebenbetroffene am Strafverfahren

(1) Ist über die Einziehung eines Gegenstandes zu entscheiden, ordnet das Gericht an, dass eine Person, die weder Angeschuldigte ist noch als Einziehungsbeteiligte in Betracht kommt, als Nebenbetroffene an dem Verfahren beteiligt wird, soweit es die Einziehung betrifft, wenn es glaubhaft erscheint, dass

1. dieser Person der Gegenstand gehört oder zusteht oder
2. diese Person an dem Gegenstand ein sonstiges Recht hat, dessen Erlöschen nach § 75 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Strafgesetzbuches im Falle der Einziehung angeordnet werden könnte.

Für die Anordnung der Verfahrensbeteiligung gelten § 424 Absatz 2 bis 5 und § 425 entsprechend.

(2) Das Gericht kann anordnen, dass sich die Beteiligung nicht auf die Frage der Schuld des Angeschuldigten erstreckt, wenn

1. die Einziehung im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 nur unter der Voraussetzung in Betracht kommt, dass der Gegenstand demjenigen gehört oder zusteht, gegen den sich die Einziehung richtet, oder
2. der Gegenstand nach den Umständen, welche die Einziehung begründen können, auch aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts ohne Entschädigung dauerhaft entzogen werden könnte.

§ 424 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 426 bis 434 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 432 Absatz 2 und des § 433 das Gericht den Schuldspruch nicht nachprüft, wenn nach den Umständen, welche die Einziehung begründet haben, eine Anordnung nach Absatz 2 zulässig wäre.

§ 439

Der Einziehung gleichstehende Rechtsfolgen

Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes stehen im Sinne der §§ 421 bis 436 der Einziehung gleich.“

13. Die §§ 440 bis 442 werden aufgehoben.
14. § 444 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 431 Abs. 4, 5“ durch die Wörter „§ 424 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§§ 432 bis 434, 435 Abs. 2 und 3 Nr. 1, § 436 Abs. 2 und 4, § 437 Abs. 1 bis 3, § 438 Abs. 1“ durch die Wörter „§§ 426 bis 428, 429 Absatz 2 und 3 Nummer 1, § 430 Absatz 2 und 4, § 431 Absatz 1 bis 3, § 432 Absatz 1“ und wird die Angabe „§ 441 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 434 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§§ 440 und 441 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§§ 435, 436 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 oder 3“ ersetzt.
15. Die §§ 459g und 459h werden durch die folgenden §§ 459g bis 459o ersetzt:

„§ 459g

Vollstreckung von Einziehung und Nebenfolgen

(1) Die Anordnung der Einziehung oder der Unbrauchbarmachung einer Sache wird dadurch vollstreckt, dass die Sache demjenigen, gegen den sich die Anordnung richtet, weggenommen wird. Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung.

(2) Für die Vollstreckung von Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, gelten die §§ 459, 459a, 459c Absatz 1 und 2 sowie § 459d entsprechend.

(3) Die Vollstreckung der Einziehung nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen, soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, erloschen ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt die Vollstreckung, soweit der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder sonst unverhältnismäßig wäre. Die Vollstreckung wird wieder aufgenommen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die einer Anordnung nach Satz 1 entgegenstehen.

§ 459h

Entschädigung des Verletzten

(1) Ein nach den §§ 73 bis 73b des Strafgesetzbuches eingezogener Gegenstand wird dem Verletzten, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten erwachsen ist, zurückübertragen. Gleiches gilt, wenn der Gegenstand nach § 76a Absatz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, eingezogen worden ist. In den Fällen des § 75 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches wird der eingezogene Gegenstand dem Verletzten herausgegeben, wenn dieser sein Recht fristgerecht bei der Vollstreckungsbehörde angemeldet hat.

(2) Hat das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, angeordnet, wird der Erlös aus der Verwertung der aufgrund des Vermögensarrestes oder der Einziehungsanordnung gepfändeten Gegenstände an den Verletzten, dem ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, ausgekehrt. § 111i gilt entsprechend.

§ 459i

Mitteilungen

(1) Der Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsanordnung nach den §§ 73 bis 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, wird dem Verletzten unverzüglich mitgeteilt. Die Mitteilung ist zuzustellen; § 111l Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Mitteilung ist im Fall der Einziehung des Gegenstandes mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 1 und auf das Verfahren nach § 459j zu verbinden. Im Fall der Einziehung des Wertersatzes ist sie mit dem Hinweis auf den Anspruch nach § 459h Absatz 2 und das Verfahren nach den §§ 459k und 459l zu verbinden.

§ 459j

Verfahren bei Rückübertragung und Herausgabe

(1) Der Verletzte hat seinen Anspruch auf Rückübertragung oder Herausgabe nach § 459h Absatz 1 binnen sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung (§ 459i) bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden. Dabei hat er die Tatsachen anzugeben, die nach seiner Einschätzung den Anspruch begründen. Der Anmeldung sollen Urkunden, aus denen sich der Anspruch ergibt, in Kopie beigelegt werden.

(2) Vor der Entscheidung über die Rückübertragung oder Herausgabe ist derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, zu hören. Dies gilt nur, wenn die Anhörung ausführbar erscheint.

(3) Bei Versäumung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist kann der Verletzte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

(4) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 kann der Verletzte seinen Anspruch auf Rückübertragung nach § 459h Absatz 1 oder Herausgabe nach § 111n Absatz 2 geltend machen, indem er ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, in dem der geltend gemachte Anspruch festgestellt ist. Die Rückübertragung oder die Herausgabe ist zu versagen, wenn der Verletzte nicht glaubhaft macht, dass ihm der Anspruch aus der Straftat erwachsen ist.

§ 459k

Verfahren bei Auskehrung des Verwertungserlöses

(1) Der Verletzte hat seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Absatz 2 binnen sechs Monaten nach der Mitteilung über die Rechtskraft der Einziehungsanordnung (§ 459i) bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung sind der Grund und die Höhe des Anspruchs zu bezeichnen sowie die Tatsachen anzugeben, die nach seiner Einschätzung den Anspruch begründen. Der Anmeldung sollen Urkunden, aus denen sich der Anspruch ergibt, in Kopie beigelegt werden.

(2) Vor der Entscheidung über die Auskehrung ist derjenige, gegen den sich die Anordnung der Wertersatzeinziehung richtet, zu hören. Dies gilt nur, wenn die Anhörung ausführbar erscheint.

(3) Bei Versäumung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist kann der Verletzte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

(4) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 kann der Verletzte seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Absatz 2 geltend machen, indem er ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, in dem der geltend gemachte Anspruch festgestellt ist. Die Auskehrung ist zu versagen, wenn der Verletzte nicht glaubhaft macht, dass ihm der Anspruch aus der Straftat erwachsen ist.

§ 459l

Ansprüche des Betroffenen

(1) Legt derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vor, in dem festgestellt ist, dass dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten erwachsen ist, kann er verlangen, dass der eingezogene Gegenstand nach § 459h Absatz 1 an den Verletzten zurückübertragen oder herausgegeben wird. § 459j Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Befriedigt derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes richtet, den Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, kann er im Umfang der Befriedigung Ausgleich aus dem Verwertungserlös verlangen, soweit unter den Voraussetzungen des § 459k Absatz 4 Satz 1 der Verwertungserlös an den Verletzten nach § 459h Absatz 2 auszukehren gewesen wäre. Wird eine schriftliche Erklärung des Verletzten über die Befriedigung des Anspruchs vorgelegt, sind die Voraussetzungen des § 459k Absatz 4 Satz 1 entbehrlich. Die Befriedigung des Anspruchs muss in allen Fällen durch eine Quittung des Verletzten glaubhaft gemacht werden. § 459k Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der Verletzte ist vor der Entscheidung über den Ausgleichsanspruch zu hören, wenn dies ausführbar erscheint.

§ 459m

Entschädigung nach Durchführung des Insolvenz- und Auskehrungsverfahrens

(1) In den Fällen des § 111i Absatz 3 wird der Überschuss an den Verletzten ausgekehrt, der ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, in dem festgestellt ist, dass ihm der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Straftat erwachsen ist. Die Auskehrung ist ausgeschlossen, wenn zwei Jahre seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens verstrichen sind. In den Fällen des § 111i Absatz 2 gilt Satz 1 und 2 entsprechend, wenn ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt wird.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder nach Abschluss der Auskehrung des Verwertungserlöses bei der Vollstreckung der Wertersatz einziehung nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, ein Gegenstand gepfändet wird.

§ 459n

Zahlungen auf Wertersatz einziehung

Leistet derjenige, gegen den sich die Anordnung richtet, Zahlungen auf die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, so gelten § 459h Absatz 2 sowie die §§ 459k und 459m entsprechend.

§ 459o

Einwendungen gegen vollstreckungsrechtliche Entscheidungen

Über Einwendungen gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nach den §§ 459a, 459c, 459e sowie 459g bis 459l entscheidet das Gericht.“

16. § 460 Satz 2 wird aufgehoben.
17. In § 462 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 74b Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 74f Absatz 1 Satz 4“ und werden die Wörter „von Verfall oder“ durch das Wort „der“ ersetzt.
18. In § 467a Absatz 2, § 469 Absatz 1 Satz 2 und § 470 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442“ durch die Angabe „§ 424 Absatz 1, § 438 Absatz 1, §§ 439“ ersetzt.
19. In § 472b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Verfall,“ gestrichen.
20. § 473 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 431 Abs. 1 Satz 1, §§ 442“ durch die Angabe „§ 424 Absatz 1, §§ 439“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Nummer 2 wird die Angabe „§ 439“ durch die Angabe „§ 433“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Übergangsregelung zum Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] gilt nicht für Verfahren, in denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Urteil oder Strafbefehl festgestellt wurde, dass deshalb nicht auf Verfall erkannt wird, weil Ansprüche eines Verletzten im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches entgegenstehen.“

Artikel 4

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 20 Absatz 4 wird die Angabe „§ 111f“ durch die Angabe „§ 111p“ ersetzt.

(2) Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 24 die Wörter „und Erweiterter Verfall“ gestrichen.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Erweiterter Verfall“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „des § 74 Abs. 2“ durch die Wörter „des § 74 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 74f“ durch die Wörter „§ 74b Absatz 2 und 3“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) In § 42 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009

(BGBl. I S. 160) geändert worden ist, werden die Wörter „der Verfall“ durch die Wörter „die Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.

(4) In § 71 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbeamten-gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, werden die Wörter „der Verfall“ durch die Wörter „die Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.

(5) § 5 des Anti-Doping-Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2210) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Erweiterter Verfall und“ gestrichen.
2. Absatz 1 wird aufgehoben.
3. Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

(6) Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Mai 2016 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 30c wird gestrichen.
 - b) In der Angabe zu § 33 werden die Wörter „Erweiterter Verfall und“ gestrichen.
2. § 30c wird aufgehoben.
3. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Erweiterter Verfall und“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

(7) § 19 Absatz 3 Satz 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel 51 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(8) Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 98a gestrichen.
2. § 98a wird aufgehoben.

(9) In § 22 Absatz 4 des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071) geändert worden ist, wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

(10) In § 45 Absatz 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist, wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

(11) In § 2 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe f der BKA-Daten-Verordnung vom 4. Juni 2010 (BGBl. I S. 716), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Juni 2010 (BGBl. I S. 716) geändert worden ist, werden die Wörter „Verfall und“ durch das Wort „die“ ersetzt.

(12) Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
2. § 84a Absatz 3 wird aufgehoben.

(13) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 96 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 97 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 74a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden.“

(14) In § 142a Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2016 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 440 der Strafprozeßordnung“ durch die Wörter „§ 435 der Strafprozessordnung“ ersetzt.

(15) Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Gerichtliche Geschäfte in Straf- und Bußgeldverfahren

Von den gerichtlichen Geschäften in Straf- und Bußgeldverfahren wird dem Rechtspfleger die Entscheidung über Feststellungsanträge nach § 52 Absatz 2 und § 53 Absatz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes übertragen.“

2. § 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von den Geschäften der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen:

 1. die Geschäfte bei der Vollziehung der Beschlagnahme (§ 111c Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung),
 2. die Geschäfte bei der Vollziehung der Beschlagnahme und der Vollziehung des Vermögensarrestes sowie die Anordnung der Notveräußerung und die weiteren Anordnungen bei deren Durchführung (§§ 111k und 111p der Strafprozessord-

nung), soweit die entsprechenden Geschäfte im Zwangsvollstreckungs- und Arrestverfahren dem Rechtspfleger übertragen sind,

3. die Geschäfte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§ 111i der Strafprozessordnung) und
4. die Geschäfte bei der Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände (§ 111m der Strafprozessordnung).“

(16) Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1996 (BGBl. I S. 58) geändert worden ist, werden die Wörter „gerichtet sind, bei denen der Erweiterte Verfall (§ 73d des Strafgesetzbuches) angeordnet werden kann“ durch die Wörter „im Sinne des § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung gerichtet sind“ ersetzt.

(17) Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Arrest nach § 111d“ durch die Wörter „Vermögensarrest nach § 111e“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Arrest (§§ 111b bis 111d“ durch die Wörter „Vermögensarrest (§§ 111b bis 111h“ ersetzt und werden die Wörter „der Verfall oder“ und die Wörter „oder von einer solchen Anordnung nur deshalb abgesehen worden ist, weil durch den Verfall die Erfüllung eines Anspruchs beseitigt oder gemindert worden wäre, der dem Verletzten aus der Tat erwachsen ist“ gestrichen.

(18) Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 163 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zum Neunten Teil Abschnitt 3 die Wörter „und Verfall“ gestrichen.
2. In § 38 Absatz 1 Nummer 2 werden vor den Wörtern „oder als Entgelt“ die Wörter „aus ihr oder für sie,“ eingefügt.
3. In § 48 Satz 2 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.
4. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „des Verfalls oder“ und nach dem Wort „Anordnung“ das Komma und die Wörter „ungeachtet der Vorschrift des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs“ gestrichen.
 - bb) In den Nummern 4 und 5 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden jeweils die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.

5. In § 51 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Verfalls oder“ und jeweils die Wörter „der Verfall oder“ gestrichen.
6. In § 52 Absatz 3 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.
7. In § 53 Absatz 1 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.
8. In § 54 Absatz 2a Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.
9. In § 55 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.
10. § 56 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 439“ durch die Angabe „§ 433“ ersetzt.
11. § 56a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 3 werden jeweils die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 73e Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 75 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.
12. In § 56b Absatz 1 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.
13. In § 57 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.
14. § 58 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen und wird die Angabe „111d“ durch die Angabe „111h“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Einziehungs- oder Verfallsentscheidung“ durch das Wort „Einziehungsentscheidung“ ersetzt und wird die Angabe „111d“ durch die Angabe „111h“ ersetzt.
15. In § 66 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „für“ durch das Wort „durch“ und werden die Wörter „oder aus ihr“ durch ein Komma und die Wörter „aus ihr oder für sie“ ersetzt.
16. In § 71a werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.
17. In § 87 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „von Tatwerkzeugen oder von Erträgen aus Straftaten“ gestrichen.
18. In der Überschrift von dem Neunten Teil Abschnitt 3 werden die Wörter „und Verfall“ gestrichen.
19. § 88a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „des Verfalls oder“ und die Wörter „ungeachtet des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs“ gestrichen.
 - bbb) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 73d“ durch die Angabe „§ 73a“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „der Verfall oder“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 4 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen und wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Absatz 4 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.
20. In § 88b Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „den Verfall oder“ gestrichen.
21. In § 88c Nummer 4 und 5 werden jeweils die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.
22. In § 88d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „111d“ durch die Angabe „111h“ ersetzt.
23. In § 89 wird die Angabe „111d“ durch die Angabe „111h“ und werden die Wörter „Einziehungs- oder Verfallsentscheidung“ durch das Wort „Einziehungsentscheidung“ ersetzt.
24. In § 90 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.
25. In § 94 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Verfalls oder“ gestrichen.
- (19) Das IStGH-Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), das zuletzt durch Artikel 165 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 44 das Wort „Verfallsanordnungen“ durch die Wörter „Anordnungen der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.
 - 2. In § 29 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ gestrichen und vor den Wörtern „oder als Entgelt“ ein Komma und die Wörter „aus ihr oder für sie,“ eingefügt.
 - 3. In § 40 Satz 2 werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.

4. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift sowie in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Verfallsanordnungen“ durch die Wörter „Anordnungen der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Verfall des Gegenstandes“ durch die Wörter „die Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 73 Abs. 2 bis 4, §§ 73a und 73b“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 2 und 3, §§ 73b, 73c und 73e“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Verfall eines Gegenstandes“ durch die Wörter „die Einziehung von Taterträgen“ und wird das Wort „verfallene“ durch das Wort „eingezogene“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Verfallsanordnung“ durch die Wörter „Anordnung der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ und wird das Wort „Verfallsverfahrens“ durch das Wort „Einziehungsverfahrens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „111h und 111l“ durch die Angabe „111m und 111p“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „111k“ durch die Angabe „111n“ ersetzt.
5. In § 46 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verfallsanordnung“ durch das Wort „Einziehungsanordnung“ ersetzt.
6. In § 51 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ gestrichen und nach den Wörtern „durch diese Tat“ ein Komma und die Wörter „aus ihr oder für sie,“ eingefügt.

(20) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§§ 440, 441“ durch die Angabe „§§ 435 bis 437“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederung wird in der Angabe zu Teil 3 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 1 die Angabe „§ 440“ durch die Angabe „§ 435“ ersetzt.
 - b) Vorbemerkung 2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 111i Abs. 2 Satz 1 StPO gestellt worden, werden von dem Verletzten keine Gebühren nach den Abschnitten 1 und 3 erhoben.“

- c) In Vorbemerkung 3.4 Absatz 1 wird die Angabe „§ 442“ durch die Angabe „§ 439“ ersetzt.
- d) In der Überschrift von Teil 3 Hauptabschnitt 4 Abschnitt 1 wird die Angabe „§ 440“ durch die Angabe „§ 435“ ersetzt.
- e) In Nummer 3420 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 441 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 434 Abs. 2, auch i.V.m. § 436 Abs. 2,“ ersetzt.
- f) In Nummer 3601 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§§ 440, 441“ durch die Angabe „§§ 435 bis 437“ ersetzt.
- g) In Vorbemerkung 4.2 Absatz 1 wird die Angabe „§ 442“ durch die Angabe „§ 439“ ersetzt.
- h) In Nummer 4210 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§ 441 Abs. 2 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG“ durch die Wörter „§ 434 Abs. 2, auch i.V.m. § 436 Abs. 2 StPO, wiederum i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG,“ ersetzt.
- i) In Nummer 4400 wird im Gebührentatbestand die Angabe „§§ 440, 441“ durch die Angabe „§§ 435 bis 437“ ersetzt.
- j) Der Vorbemerkung 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit im Insolvenzverfahren nach Vorbemerkung 2.3 Abs. 2 von dem Verletzten keine Gebühren erhoben werden, werden von diesem auch keine Auslagen erhoben.“

(21) In § 1 Nummer 2a der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 177 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „den Verfall,“ gestrichen.

(22) In den Nummern 4142 und 5116 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist, wird jeweils in Absatz 1 der Anmerkung die Angabe „§ 442“ durch die Angabe „§ 439“ ersetzt.

(23) In § 25 Absatz 5 Satz 3 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einzziehung“ die Wörter „(§§ 74 bis 74e des Strafgesetzbuches)“ eingefügt.

(24) In § 143 Absatz 5 Satz 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einzziehung“ die Wörter „(§§ 74 bis 74e des Strafgesetzbuches)“ eingefügt.

(25) In § 51 Absatz 5 Satz 3 des Designgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einzziehung“ die Wörter „(§§ 74 bis 74e des Strafgesetzbuches)“ eingefügt.

(26) In Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2756) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Gegenständen“ die Wörter „im Sinne der §§ 74 bis 74b und 74d des Strafgesetzbuches“ eingefügt.

(27) In § 76 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) geändert worden ist, werden die Wörter „den Verfall oder“ gestrichen.

(28) Das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „des Verfalls (§§ 73 bis 73e“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen (§§ 73 bis 73e und 75“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.

2. In § 11 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 440 Abs. 1, 2 und § 441 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 435 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und § 436 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

(29) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zum Fünften Abschnitt des Ersten Teils werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „von Gegenständen“ eingefügt.
- b) In der Angabe zu § 22 werden die Wörter „Voraussetzungen der Einziehung“ durch die Wörter „Einziehung von Gegenständen“ ersetzt.
- c) In der Angabe zum Sechsten Abschnitt des Ersten Teils wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung des Wertes von Taterträgen“ ersetzt.
- d) In der Angabe zu § 29a wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung des Wertes von Taterträgen“ ersetzt.
- e) Die Angabe zu § 87 wird wie folgt gefasst:

„§ 87 Anordnung der Einziehung“.

2. In der Überschrift des Fünften Abschnitts des Ersten Teils werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „von Gegenständen“ eingefügt.

3. In der Überschrift von § 22 werden die Wörter „Voraussetzungen der Einziehung“ durch die Wörter „Einziehung von Gegenständen“ ersetzt.

4. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts des Ersten Teils wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung des Wertes von Taterträgen“ ersetzt.

5. § 29a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung des Wertes von Taterträgen“ ersetzt.

b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Verfall“ durch die Wörter „die Einziehung“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten sind die Aufwendungen des Täters oder Teilnehmers abzuziehen. Außer Betracht bleibt jedoch das, was er für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt hat.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Wörter „der Verfall“ werden durch die Wörter „die Einziehung“ ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Wörter „den Verfall nach den §§ 73 oder 73a“ durch die Wörter „die Einziehung nach den §§ 73 oder 73c“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 111d Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 111e Absatz 2“ ersetzt.

7. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 87

Anordnung der Einziehung“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „§§ 431, 434 Abs. 2, § 436 Abs. 3 der Strafprozeßordnung“ durch die Wörter „§§ 424, 425, 428 Absatz 2, § 430 Absatz 3, § 438 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 439 der Strafprozeßordnung“ durch die Wörter „§ 433 der Strafprozessordnung“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 und Absatz 4 gelten nicht im Verfahren bei Anordnung der Einziehung nach § 29a.“

8. In § 88 Absatz 1 werden die Wörter „§ 434 Abs. 2 der Strafprozeßordnung“ durch die Wörter „§ 428 Absatz 2 der Strafprozessordnung“ ersetzt.

9. In § 90 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „eines Gegenstandes“ eingefügt.

10. § 99 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Verfall“ durch die Wörter „die Einziehung“, wird das Wort „Verfallsbeteiligte“ durch das Wort „Einziehungsbeteiligte“ und werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „für verfallen erklärte“ durch das Wort „eingezogene“ und wird das Wort „Verfallsbeteiligten“ durch das Wort „Einziehungsbeteiligten“ ersetzt.

11. In § 110b Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „oder dem Verfall“ gestrichen und wird die Angabe „111n“ durch die Angabe „111q“ ersetzt.

(30) In § 19 Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, werden die Wörter „der Verfall“ durch die Wörter „die Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.

(31) In § 20 Absatz 5 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 224 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „und 111k“ durch ein Komma und die Angabe „111n und 111o“ ersetzt.

(32) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 401 werden die Wörter „oder den Verfall“ gestrichen und wird die Angabe „440, 442 Abs. 1, §“ durch die Angabe „435,“ ersetzt.
2. In § 406 Absatz 2 werden die Wörter „oder den Verfall“ gestrichen.

(33) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.
2. In § 34a Absatz 1 wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.
3. In § 82a Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

(34) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 288 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 54 die Wörter „und erweiterter Verfall“ gestrichen.
2. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und erweiterter Verfall“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 74b Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 74f Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

(35) Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 20 die Wörter „und Erweiterter Verfall“ gestrichen.
2. § 20 wird gefolgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Erweiterter Verfall“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. In § 21 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 111f“ durch die Angabe „§ 111p“ ersetzt.

(36) Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.
2. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Verfall“ durch die Wörter „Einziehung nach § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ ersetzt.

(37) In § 39 Absatz 5 Satz 3 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „(§§ 74 bis 74e des Strafgesetzbuches)“ eingefügt.

(38) In § 37 Absatz 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 111f Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 111p Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

(39) In § 21 Absatz 5 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, werden die Wörter „dinglichen Arrestes nach § 111d“ durch die Wörter „Vermögensarrestes nach § 111e“ ersetzt.

(40) In § 23 Absatz 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, werden die Wörter „dinglichen Arrestes nach § 111d“ durch die Wörter „Vermögensarrestes nach § 111e“ ersetzt.

(41) In § 43 Absatz 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung von Taterträgen“ ersetzt.

(42) In § 51 Absatz 4 Nummer 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, werden die Wörter „des Verfalls“ durch die Wörter „der Einziehung des Wertes von Taterträgen“ und wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 29a“ ersetzt.

(43) In § 11 Absatz 4 Nummer 3 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, werden die Wörter „des Verfalls im Sinne des § 29“ durch die Wörter „der Einziehung des Wertes von Taterträgen im Sinne des § 29a“ ersetzt.

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Marktorganisationsgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziel des Entwurfs

Ein Großteil der jährlich begangenen Straftaten zielt auf Profit ab. Kriminalitätsbekämpfung ohne wirksame strafrechtliche Vermögensabschöpfung wäre deshalb unvollkommenes Stückwerk. Dürften Straftäter deliktisch erlangte Vermögenswerte dauerhaft behalten, würde nicht nur das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit und die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung nachhaltig Schaden nehmen. Eine Duldung strafrechtswidriger Vermögenslagen durch den Staat würde zudem einen Anreiz zur Begehung gewinnorientierter Straftaten setzen und zugleich die Reinvestition von Verbrechensgewinnen in kriminelle Unternehmungen befördern. Der Staat hat deshalb alles rechtsstaatlich Mögliche zu unternehmen, um die Nutznießung von Verbrechensgewinnen zu unterbinden (vgl. zur verfassungsrechtlichen Grundlage der Vermögensabschöpfung BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95 – BVerfGE 110, 1-33, Rn. 103). Der Gesetzgeber muss Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Ermittlungsbehörden folglich ein rechtliches Instrumentarium an die Hand geben, das eine wirksame Abschöpfung strafrechtswidrig erlangter Vermögenswerte gewährleistet. Das bestehende Regelungswerk wird diesem Anspruch nicht gerecht.

1. Entwicklung des Rechts der Vermögensabschöpfung

Die strafrechtliche Vermögensabschöpfung ist seit der Einführung des „Verfalls“ (§ 73 des Strafgesetzbuches – StGB) durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) mit Wirkung zum 1. Januar 1975 als ein allgemeines, für das gesamte Strafrecht geltendes Rechtsfolgeninstitut gesetzlich verankert. Zuvor war sie lediglich für einzelne Delikte geregelt. Strafprozessual ergänzt wird die materiell-rechtliche Verfallsvorschrift durch die 1974 geschaffenen Vorschriften über die vorläufige Sicherstellung (§§ 111b ff. der Strafprozessordnung – StPO). Dort ist auch das bis heute geltende Modell der strafprozessualen „Rückgewinnungshilfe“ zugunsten der Tatgeschädigten geregelt.

Das Recht der Vermögensabschöpfung galt von Beginn an als kompliziert und unzureichend. Die strafprozessualen Regelungen wurden aufgrund ihrer vielfältigen Bezüge zum Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht gar als „legislatorisches Monstrum“ bezeichnet (Achenbach, Festschrift für Blau, 1985, 7, 11). Trotz des zwingenden Charakters des „Verfalls“ stieß die Vermögensabschöpfung bei den Strafverfolgungsbehörden jahrzehntelang auf wenig Akzeptanz (Rönnau, Vermögensabschöpfung in der Praxis, 2. Auflage 2015, Rn. 2). Um dieses Vollzugsdefizit zu beseitigen, hat der Gesetzgeber seit 1992 wiederholt Reformanstrengungen unternommen.

Das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze (AWGÄndG/StGBuaÄndG) vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) ersetzte in der grundlegenden materiellen Vorschrift des § 73 Absatz 1 Satz 1 StGB den Begriff „Vermögensvorteil“ durch das Wort „etwas“. In Abkehr von dem bis dahin geltenden „Nettoprinzip“ legte der Gesetzgeber damit die Vermögensabschöpfung nach dem „Bruttoprinzip“ fest (Bundestagsdrucksache 12/1134 S. 12). Noch im gleichen Jahr wurde mit dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) der „erweiterte Verfall“ (§ 73d StGB) eingeführt. Damit verband sich die Erwartung, der organisierten Kriminalität die finanzielle Basis zu entziehen und Abschöpfungslücken zu schließen. Schon damals erkannte der Gesetzgeber allerdings in der Komplexität des

gesamten Regelungswerks das eigentliche Hindernis für eine effektive Vermögensabschöpfung (Bundestagsdrucksache 12/989 S. 23).

Diesem grundlegenden Reformbedarf suchte der Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P. zur verbesserten Abschöpfung von Vermögensvorteilen aus Straftaten vom 3. Februar 1998 (Bundestagsdrucksache 13/9742) Rechnung zu tragen. Der Entwurf machte § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB als den größten Hemmschuh für eine wirksame Vermögensabschöpfung aus. Er sah deshalb die Streichung der häufig als „Totengräber des Verfalls“ bezeichneten Regelung vor (Eberbach, NStZ 1987, 486, 491; BGH, Urteil vom 19. Oktober 1999 – 5 StR 336/99 – BGHSt 45, 235-249, Rn. 52; OLG München, Beschluss vom 19. April 2004 – 2 Ws 167/04, 2 Ws 168/04 – NStZ 2004, 443-444, Rn. 12). Der Vorschlag gelangte jedoch nicht zur Umsetzung, weil der Gesetzentwurf der Diskontinuität anheimfiel. In der Folge nahm der Gesetzgeber den Ansatz einer grundlegenden Reform der Vermögensabschöpfung nicht wieder auf.

Die jüngste tatsächlich verwirklichte Änderung des Rechts der Vermögensabschöpfung betraf den Teilbereich der „Rückgewinnungshilfe“. Das Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten (VermAbG) vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) führte den „Auffangrechtserwerb“ des Staates (§ 111i StPO) ein. Seitdem müssen sichergestellte Vermögensgegenstände nicht mehr an Straftäter zurückgegeben werden, falls Tatgeschädigte auf die Geltendmachung ihrer Schadensersatzansprüche verzichten. Auch die gesetzliche Verankerung des „Auffangrechtserwerbs“ hat allerdings nicht zu einer grundlegenden Verbesserung bei der Vermögensabschöpfung geführt.

2. Konzept der „Rückgewinnungshilfe“ als zentrales Hindernis

Als zentrales Hindernis für eine wirksame Vermögensabschöpfung stellt sich nach wie vor die Vorschrift des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB und das daran anknüpfende Modell der Opferentschädigung in Form der „Rückgewinnungshilfe“ dar. Der „Verfall“, also die Abschöpfung deliktisch erlangter Vermögenswerte, ist danach ausgeschlossen, soweit einem Verletzten aus der Tat ein zivilrechtlicher Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde. Für den wichtigen Bereich der Vermögensdelikte (z. B. Betrugstaten) ist die staatliche Abschöpfung deliktisch erlangter Vermögenswerte damit nicht möglich; die Bezeichnung „Totengräber des Verfalls“ trägt § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB daher nach wie vor nicht ohne Grund (Meyer, ZStW 2015, 241, 254; Bittmann, ZInsO 2015, 1758, 1762).

Die Strafjustiz hat in diesen Fällen lediglich die Möglichkeit, Vermögenswerte des Tatverdächtigen oder eines durch die Tat bereicherten Dritten (Drittbegünstigter) vorläufig für die Verletzten zu sichern. Für die Durchsetzung ihrer Ansprüche müssen die Tatgeschädigten hingegen selbst sorgen. Sie müssen einen zivilrechtlichen Titel erstreiten, auf dessen Grundlage sie die Zwangsvollstreckung in die von der Strafjustiz gesicherten Vermögensgegenstände betreiben können. Zusätzlich hängt die Durchsetzung ihrer Schadensersatzansprüche von einer gesonderten strafprozessualen Zulassung der Zwangsvollstreckung ab (§ 111g Absatz 2 StPO); das Strafverfahren wird dadurch mit zivilrechtlichen Fragen überfrachtet. Bei mehreren Verletzten gilt für deren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Prioritätsgrundsatz. Dieses vor allem von der Strafrechtspraxis mit einem „Windhundrennen“ verglichene Modell (Bittmann, a.a.O., 1762; Michalsky, jM 2014, 389, 392) kann dazu führen, dass ein Verletzter vollständige oder weitgehende Befriedigung erlangt, während andere Tatopfer leer ausgehen (Rönnau, Vermögensabschöpfung in der Praxis, 2. Auflage 2015, Rn. 283). Nicht selten scheuen Geschädigte Kosten und Aufwand für dieses komplizierte und mit unsicheren Erfolgsaussichten behaftete Unterfangen und verzichten darauf, ihre Schadensersatzansprüche geltend zu machen (Schmidt, Gewinnabschöpfung im Straf- und Bußgeldverfahren, 2006, Rn. 1218a). Um zu verhindern, dass dem Täter in diesen Fällen die Taterträge verbleiben, kann in einem – allerdings äußerst komplizierten und langwierigen – Verfahren nach § 111i StPO der „Auffangrecht-

serwerb“ an den vorläufig gesicherten Vermögensgegenständen zugunsten des Staates angeordnet werden (Rönnau, a.a.O., Rn 287). Das „Rückgewinnungshilfe“-Modell genießt im internationalen Bereich eine Sonderstellung.

3. Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Erlangten nach dem „Bruttoprinzip“

Im materiellen Recht stellt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Bestimmung des erlangten Etwas im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 StGB die trichterliche Praxis vor erhebliche Probleme. Seit der Reform der Vorschrift im Jahr 1992 gilt das „Bruttoprinzip“. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind danach die aus der Tat erlangten Vermögenswerte in ihrer Gesamtheit abzuschöpfen. Anders als nach dem bis dahin geltenden „Nettoprinzip“ sollten Aufwendungen für die Tat (z. B. die Transportkosten des Drogenhändlers) nicht mehr in Abzug gebracht werden können (Bundestagsdrucksache 12/1134 S. 12). Eine verbreitete Ansicht in der strafrechtlichen Literatur misst der Vermögensabschöpfung seither strafähnlichen Charakter bei (Schönke/Schröder-Eser, StGB, 29. Auflage 2014, Vorbemerkung zu §§ 73 ff., Rn. 19; Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 73, Rn. 3 mwN). Der Bundesgerichtshof betont hingegen nach wie vor den präventiven Zweck des Instruments (BGH, Urteil vom 29. Juni 2010 – 1 StR 245/09 – NStZ 2011, 83-87, Rn. 43 mwN). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Auffassung bestätigt. Danach ist die Vermögensabschöpfung nicht mit einem Strafübel verbunden; sie unterliegt nicht dem Schuldgrundsatz. Die Einführung des „Bruttoprinzips“ hat der Vermögensabschöpfung den quasi-konditionellen (bereicherungsrechtlichen) Charakter nicht genommen (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95 – BVerfGE 110, 1-33, Rn. 78).

In wichtigen Deliktsbereichen (etwa unerlaubte Betäubungsmittelgeschäfte) ist die uneingeschränkte Geltung des „Bruttoprinzips“ in der Rechtsprechung nicht streitig (Rönnau, a.a.O., Rn. 38). In anderen, ebenfalls bedeutenden Kriminalitätsfeldern (z. B. bei Korruptionsdelikten) sieht sich die Strafrechtspraxis hingegen seit geraumer Zeit mit einer unübersichtlichen obergerichtlichen Einzelfalljudikatur konfrontiert. Die Strafsenate des Bundesgerichtshofs vermochten es bislang nicht, für alle Deliktsbereiche hinreichend klare Leitlinien für die strafrechtliche Praxis zu entwickeln. Insbesondere die Ansätze des 1. und des 5. Strafsenates sind allenfalls im Ergebnis miteinander in Einklang zu bringen.

Der 1. Strafsenat versteht das „Bruttoprinzip“ umfassend. Danach sind alle Vermögenswerte, die einem Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestands in irgendeiner Phase des Tatablaufs zugeflossen sind, in ihrer Gesamtheit abzuschöpfen. Gegenleistungen oder sonstige Aufwendungen dürfen nicht in Abzug gebracht werden (BGH, Urteil vom 29. Juni 2010 – 1 StR 245/09 – NStZ 2011, 83-87, Rn. 39). Dabei soll es weder von Belang sein, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, noch, ob die Tat zur Vollendung gelangt oder im Versuchsstadium steckenbleibt (BGH, Urteil vom 29. Juni 2010 – 1 StR 245/09 – NStZ 2011, 83-87, Rn. 37; Urteil vom 11. Juni 2015 – 1 StR 368/14 – ZWH 2015, 303-310, Rn. 28). Notwendige Korrekturen von Unbilligkeiten seien nicht über die Einschränkung des „Bruttoprinzips“, sondern – allerdings nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen – über die Härtefallklausel des § 73c Absatz 1 Satz 1 StGB vorzunehmen (BGH, Urteil vom 29. Juni 2010 – 1 StR 245/09 – NStZ 2011, 83-87, Rn. 52; Urteil vom 21. August 2002 – 1 StR 115/02 – BGHSt 47, 369-378, Rn. 33).

Nach der Rechtsprechung des 5. Strafsenats unterliegt der Vermögensabschöpfung hingegen lediglich der wirtschaftliche Wert des Vorteils, der dem Täter oder Drittbegünstigten aus der Tat zugeflossen ist. Erst wenn feststeht, worin der erlangte Vorteil besteht, komme auf einer zweiten Stufe das „Bruttoprinzip“ als Abzugsverbot für gewinnmindernde Aufwendungen zur Geltung. Der dem Verfall unterliegende Vermögensvorteil sei danach zu bestimmen, was „letztlich strafbewehrt“ sei. Soweit das Geschäft an sich verboten sei (z. B. beim unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln), könne der gesamte daraus erzielte Erlös abgeschöpft werden. Sind hingegen lediglich die Art und Weise der Auftragserrichtung (z. B. durch Bestechung) oder – umgekehrt – nur die Art und Weise der Ausfüh-

zung des Auftrags „strafrechtlich bemakelt“, sei die Abschöpfung des gesamten Erlöses nicht gerechtfertigt. In diesen Fällen unterliege lediglich der auf den „bemakelten“ Teil entfallende Vorteil dem Verfall (im Beispiel der wirtschaftliche Wert des Vertrages, der dem Gewinn entspricht). Darüber hinaus sei als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eine „unmittelbare“ Kausalbeziehung zwischen Tat und Vorteil erforderlich. Danach sei nur das („unmittelbar“) erlangt, was den Unwertgehalt der Tat ausmache (BGH, Urteil vom 21. März 2002 - 5 StR 138/01 – BGHSt 47, 260-270, Rn. 39; Urteil vom 2. Dezember 2005 - 5 StR 119/05 – BGHSt 50, 299-318, Rn. 49-41; Urteil vom 27. Januar 2010 – 5 StR 224/09 – NJW 2010, 882-884, Rn. 30). Der 3. Strafsenat hat sich dem in der Sache angeschlossen (BGH, Urteil vom 19. Januar 2012 – 3 StR 343/11 – BGHSt 57, 79-87, Rn. 13-16; Urteil vom 27. November 2013 – 3 StR 5/13 – BGHSt 59, 80-94, Rn. 29).

Die unterschiedlichen Ansätze zur Bestimmung des erlangten Etwas bringen sowohl für die strafrechtliche Praxis als auch für die Betroffenen erhebliche Unsicherheiten mit sich. Sie können im Einzelfall zu stark divergierenden Ergebnissen führen (Fischer, a.a.O., Rn. 8h; Rönau, a.a.O., Rn. 37). Eine Annäherung der Standpunkte oder eine Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen sind nicht abzusehen (vgl. zum gesamten Problembereich Heine, NStZ 2015, 127 ff.; Schmidt, NZWiSt 2015, 401 ff.).

4. Probleme bei der Abschöpfung von nachträglich entdecktem Vermögen

Ein weiteres Hemmnis für eine effektive Vermögensabschöpfung stellt die Vorschrift des § 73c Absatz 1 Satz 2 StGB dar. Danach kann von der Vermögensabschöpfung abgesehen werden, soweit der Wert des ursprünglich aus der Tat erlangten Gegenstandes nicht mehr im Vermögen des Tatbeteiligten oder des Drittbegünstigten vorhanden ist (Wegfall der Bereicherung). Die Tatgerichte haben in diesen Fällen konkrete Feststellungen dazu zu treffen, in welchem Umfang und zu welchem Zweck das Erlangte ausgegeben wurde (BGH, Urteil vom 26. März 2009 – 3 StR 579/08 – NStZ 2010, 86-87, Rn. 11; Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 73c, Rn. 5). Angesichts der dazu notwendigen, nicht selten schwierigen Beweisaufnahme beschränken die Tatgerichte die Höhe des als Wertersatz abzuschöpfenden Geldbetrages häufig von vornherein auf den Wert der sichergestellten Vermögensgegenstände, der allerdings in aller Regel hinter dem ursprünglich erlangten Tatertrag zurückbleibt. Werden im Nachhinein weitere, bis dahin unentdeckte Vermögenswerte des Betroffenen festgestellt, kann auf sie nicht mehr zugegriffen werden, weil es insoweit an einer vollstreckbaren Abschöpfungsgrundlage fehlt. Die Regelung des § 73c Absatz 1 Satz 2 StGB führt im Ergebnis häufig dazu, dass dem Täter Taterträge verbleiben und der kriminalpolitische Zweck der Vermögensabschöpfung verfehlt wird.

5. Abschöpfungslücken

Das geltende Recht weist erhebliche Abschöpfungslücken auf. Dies gilt vor allem für die Fallgruppe des deliktisch erlangten Vermögens unklarer Herkunft. Insbesondere bei polizeilichen Flughafen- oder Verkehrskontrollen stellen die Zoll- und Polizeibehörden nicht selten erhebliche Bargeldbeträge sicher, die allem Anschein nach aus Straftaten der organisierten Kriminalität herrühren. Nicht zuletzt aufgrund der in diesen Fällen regelmäßig vorliegenden Auslandsbezüge lässt sich die konkrete Herkunft des Geldes allerdings praktisch nicht nachvollziehen. Kann jedoch eine konkrete Straftat nicht nachgewiesen werden, muss das Bargeld nach dem geltenden Recht regelmäßig dem letzten Gewahrsamsinhaber zurückgegeben werden. Das gilt selbst dann, wenn aufgrund der Gesamtumstände kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass das Geld aus (irgend-)einer Straftat herrührt. Nach den Erhebungen des Bundeskriminalamts ist das Phänomen nicht auf Flughafen- oder Verkehrskontrollen begrenzt. Es betrifft vielmehr alle Facetten der organisierten Kriminalität, aber auch den Bereich des Terrorismus. Das bestehende Regelungskonzept bietet zudem keine rechtliche Handhabe für eine nachträgliche Vermögensabschöpfung. Schließlich gebietet die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. 127 vom 29.4.2014, S. 39; L 138

vom 13.5.2014, S. 114 – im Folgenden: Richtlinie 2014/42/EU) eine Ausweitung des bislang im Wesentlichen auf gewerbs- oder bandenmäßige Begehungsweisen beschränkten „erweiterten Verfalls“ (z. B. auf den Grundtatbestand der Bestechung) und die Abschöpfung deliktisch erlangter Vermögenswerte bei dauernder Verhandlungsunfähigkeit.

6. Ziel des Entwurfs

Der Entwurf verfolgt das Ziel, das Recht der Vermögensabschöpfung zu vereinfachen, die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten zu erleichtern und die nachträgliche Abschöpfung von Vermögensgegenständen zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen nicht vertretbare Abschöpfungslücken geschlossen werden. Das Gesetzesvorhaben setzt zudem die Richtlinie 2014/42/EU in innerstaatliches Recht um.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Recht der Vermögensabschöpfung wird vollständig neu gefasst. Dies umfasst zahlreiche Änderungen im materiellen (§§ 73 ff. StGB) und prozessualen Recht (§§ 111b ff., 430 ff., 459g ff. StPO) sowie die Klärung rechtlicher Zweifelsfragen. Das Regelungswerk wird systematisiert, gestrafft und vereinfacht. Zudem werden Instrumente für eine nachträgliche Vermögensabschöpfung und die Einziehung strafrechtswidrig erlangter Vermögensgegenstände unklarer Herkunft geschaffen. Der quasi-konditionelle Charakter der Vermögensabschöpfung wird durch die Reform nicht in Frage gestellt.

Von der Neufassung sind auch die Vorschriften über die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten (§§ 74 ff. StGB) berührt. Eine grundlegende Änderung ihres Regelungsgehalts oder ihrer rechtlichen Einordnung als strafähnliche Maßnahme ist damit nicht verbunden.

1. Begriffliche Änderung

Der Entwurf ersetzt den Ausdruck „Verfall“ durch „Einziehung“ (von Taterträgen). Damit unterstreicht er den umfassenden Reformansatz. Zugleich wird ein in der Strafrechtspraxis mit vielfältigen rechtlichen Problemen besetzter Begriff beseitigt. Diese rein sprachliche Änderung lehnt das deutsche Recht an die im Recht der Europäischen Union gebräuchliche Begrifflichkeit („confiscation“) an. Dies kann helfen, Verständnisschwierigkeiten bei der wichtiger werdenden grenzüberschreitenden Vermögensabschöpfung im internationalen Rechtshilfeverkehr aufzulösen.

2. Stärkung des Instruments der vorläufigen Sicherstellung

Der Entwurf stärkt die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten. Zugleich wird das Regelungswerk systematisiert, vereinfacht und von zivilrechtlichen Fragen entlastet. Um den strafprozessualen Charakter der vorläufigen Sicherstellung zu unterstreichen, wird der dem Zivilrecht entlehnte Begriff „dinglicher Arrest“ durch „Vermögensarrest“ ersetzt.

a) Stärkung

Die Anordnung der vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten (§§ 111b ff. StPO in der Entwurfsfassung – StPO-E) wird bei Vorliegen dringender Gründe zum gesetzlichen Regelfall („soll“). Im Übrigen räumt der Entwurf den Strafverfolgungsbehörden nach wie vor ein weites Ermessen ein („kann“). Dieses Stufenverhältnis ermöglicht den Strafverfolgungsbehörden einerseits eine flexible Handhabung der Sicherungsinstrumente, die für eine sachgerechte Entscheidung im Einzelfall notwendig ist. Zudem schützt es die Betroffenen vor übereilten Eingriffen und unverhältnismäßigen Sicherungen in Bagatellfällen. Andererseits unterstreicht der Entwurf mit der Neufassung der Vorschriften über die vor-

läufige Sicherstellung die hohe kriminalpolitische Bedeutung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung.

b) Systematisierung

Der Entwurf grenzt die Vorschriften über die Beschlagnahme (§§ 111b bis 111d StPO-E) und den Vermögensarrest (§§ 111e bis 111g StPO-E) ihren unterschiedlichen Zweckrichtungen entsprechend klar voneinander ab. Systematisch konsequent unterscheidet er jeweils zwischen Anordnung, Vollziehung und Wirkung der Sicherungsmaßnahmen. Verweise auf zwangsvollstreckungsrechtliche Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) werden auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt. Dies wird den Zugang zum Regelungsverständnis und die Anwendung der Vorschriften für die Strafrechtspraxis erheblich erleichtern.

c) Vereinfachung

Die Notwendigkeit eines Sicherungsbedürfnisses regelt der Entwurf unmittelbar in der Strafprozessordnung. Die Beschlagnahme und der Vermögensarrest dürfen nur angeordnet werden, wenn dies „zur Sicherung der Vollstreckung“ der Einziehung oder Unbrauchbarmachung erforderlich ist (§ 111b Absatz 1 Satz 1 und § 111e Absatz 1 Satz 1 StPO-E). Der im geltenden Recht geregelte Verweis in § 111d Absatz 2 StPO auf § 917 ZPO („Arrestgrund“) kann damit entfallen. Das Gleiche gilt für die inkonsequente und wenig verständliche Vorschrift zur Dauer der Sicherungsmaßnahmen (§ 111b Absatz 3 StPO). Die Regelung ist Ausprägung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Das Übermaßverbot muss angesichts des möglichen intensiven Eingriffs in das Eigentumsgrundrecht (Artikel 14 Grundgesetz - GG) aber von Verfassung wegen bereits bei der Anordnung und selbstverständlich auch bei der Fortdauer vorläufiger Sicherungsmaßnahmen besonders beachtet werden (BVerfG, Beschluss vom 17. April 2014 – 2 BvR 1986/14 – wistra 2015, 348-350, Rn. 12). Der Schutz der Betroffenen vor nicht erforderlichen oder unverhältnismäßigen Sicherungsmaßnahmen wird durch die Vereinfachung nicht beeinträchtigt. Die bisherige Rechtsprechung zum „Arrestgrund“ und zur Dauer vorläufiger Sicherungsmaßnahmen wird durch die Neuregelung nicht berührt.

3. Reform der Opferentschädigung

Kernstück des Reformvorhabens ist die grundlegende Neuregelung der Opferentschädigung. Dreh- und Angelpunkt ist die Streichung des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB. Damit kann künftig der Tatertrag oder ein dessen Wert entsprechender Geldbetrag auch dann abgeschöpft werden, wenn Schadensersatzansprüche von Tatgeschädigten im Raum stehen. Die Ansprüche der Verletzten werden künftig grundsätzlich außerhalb des Strafverfahrens befriedigt. Entweder erfolgt die Entschädigung im Strafvollstreckungsverfahren (§ 459h StPO-E) oder im Insolvenzverfahren (§ 111i StPO-E). Eine Ausnahme gilt nach wie vor für bewegliche Sachen (in aller Regel Diebesgut). Sie sollen dem Verletzten nach § 111n Absatz 2 StPO-E möglichst zeitnah zurückgegeben werden.

Um der Strafjustiz im Einzelfall eine eindeutige Bestimmung des entschädigungsberechtigten Verletzten und des Entschädigungsanspruchs zu ermöglichen, sieht der Entwurf zwei gesetzliche Klarstellungen vor. Zum einen regeln die Vorschriften über die vorläufige Sicherstellung nunmehr ausdrücklich, dass die Beschlagnahme und der Vermögensarrest nur „zur Sicherung der Vollstreckung“ der Einziehung oder der Wertersatzeinziehung angeordnet werden dürfen (§ 111b Absatz 1 und § 111e Absatz 1 StPO-E). Damit stellt der Entwurf klar, dass Verletzter nur derjenige ist, dem ein Anspruch aus einer Tat erwachsen ist, die Gegenstand der Beschlagnahme- oder Arrestanordnung (oder der verfahrensabschließenden Einziehungsentscheidung) ist. Zum anderen legt er fest, dass der Entschädigungsanspruch sich lediglich auf die Rückgewähr dessen, was der Täter/Teilnehmer oder Drittbegünstigte durch die Tat zum Nachteil des betreffenden Verletzten erlangt hat

(Einziehungsfälle), oder auf den Ersatz des Wertes des Erlangten (Wertersatz-einziehungsfälle) richtet (vgl. § 73d StGB-E, § 111i und § 459g Absatz 3 StPO-E).

Die Reform der Opferentschädigung wird das Strafverfahren von zeitraubenden (zivilrechtlichen) Fragen entlasten und die Vermögensabschöpfung dadurch erheblich vereinfachen.

a) Verletztenbegriff

Verletzter im Sinne des neugefassten Rechts der Vermögensabschöpfung ist derjenige, dem ein Anspruch (auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten) aus der Tat erwachsen ist (vgl. § 73d StGB-E, § 111i und § 459g Absatz 3 StPO-E). Der Entwurf orientiert sich mithin am Verletztenbegriff des geltenden Rechts (vgl. § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB und § 111g StPO). Damit kann die dazu ergangene Rechtsprechung grundsätzlich weiter herangezogen werden. Danach verbleibt es im Ausgangspunkt dabei, dass Verletzter derjenige ist, dem ein Anspruch aus der Tat erwachsen ist, die im entscheidungserheblichen Zeitpunkt Gegenstand der Anordnung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes ist (vgl. zum geltenden Recht Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 10. Februar 2011 – 2 Ws 13/11 – wistra 2011, 279-280, Rn. 5; OLG Hamm, Beschluss vom 8. März 2016 – 2 Ws 269/15 –, Rn. 13). Allerdings wird die Abkehr des Entwurfs vom Konzept der „Rückgewinnungshilfe“ erheblich zu einer klaren Bestimmung des im Rahmen der Vermögensabschöpfung zu entschädigenden Verletzten führen.

Verletzter im Sinne des Reformentwurfs ist nur derjenige, dem ein Anspruch (auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten) aus einer Tat erwachsen ist, die im entscheidungserheblichen Zeitpunkt Gegenstand der vorläufigen Sicherungsanordnung (Beschlagnahme-/Arrestanordnung) oder des Urteils mit der abschließenden (Wertersatz-)Einziehungsentscheidung ist. Denn nur insoweit ist eine Sicherung oder Vollstreckung einer (Wertersatz-)Einziehungsanordnung gerechtfertigt (vgl. zur Frage des Verletztenkreises bei einer verfahrensabschließenden Entscheidung nach § 111i Absatz 2 und 3 StPO OLG Oldenburg, Beschluss vom 26. Februar 2015 – 1 Ws 585/14). Erforderlich ist mithin, dass die Tat, die Bezugsobjekt der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes oder der verfahrensabschließenden Einziehungsanordnung ist, dieselbe Tat ist wie die konkrete (Einzel-)Tat, aus der dem Verletzten ein zivilrechtlicher Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist (vgl. zu diesem Identitätserfordernis im geltenden Recht OLG Hamm, a.a.O., Rn. 15). Da die (Wertersatz-)Einziehungsanordnung (und damit auch die vorläufigen Maßnahmen zur Sicherung ihrer Vollstreckung) auf das aus der Tat Erlangte beschränkt ist (vgl. § 73 Absatz 1 in der Entwurfsfassung - StGB-E), ergibt sich daraus zugleich, dass Schmerzensgeldansprüche für die vermögensabschöpfungsrechtliche Verletztenstellung unerheblich sind. Denn insofern hat der Täter oder Teilnehmer nichts erlangt, was eingezogen und zurückerstattet werden könnte (für das geltende Recht str.; so wie hier Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 73 Rn. 20 m.w.N.; a. A. Satzger/Schluckebier/Widmaier-Burghart, StGB, 2. Auflage 2014, § 73, Rn. 36).

Die Verletztenstellung ergibt sich damit jeweils aus der aktuellen gerichtlichen Entscheidung, die Grundlage der Sicherung oder Vollstreckung der verfahrensabschließenden (Wertersatz-)Einziehungsanordnung ist. Spätestens mit Anklageerhebung müssen die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Einzeltaten konkret dargelegt werden; im Urteil müssen sie konkret festgestellt sein. Jedenfalls ab einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium lässt es sich deshalb ohne weiteres feststellen, welcher Gläubiger des Betroffenen Verletzter im Sinne des Rechts der Vermögensabschöpfung ist. Dies gilt auch für die Fälle des sogenannten uneigentlichen Organisationsdelikts, in denen aus Rechtsgründen mehrere Einzeltaten bei dem Täter zu einer Tat im materiellen Sinn und damit auch zu einer prozessualen Tat zusammengefasst werden (vgl. dazu Fischer, StGB, 59. Auflage 2016, Vor § 52, Rn. 25). Denn auch hier bieten ausschließlich die konkret festzustellen-

den Einzeltaten die rechtliche Grundlage für die (Wertersatz-)Einzziehung und damit die vorläufigen Maßnahmen zu deren Sicherung (so bereits für das geltende Recht im Grundsatz OLG Oldenburg, a.a.O.; OLG Köln, Beschluss vom 23. August 2011 – 2 Ws 519/11 – StV 2012, 9, Rn. 17; OLG Hamm, a.a.O., Rn.13, die darauf abstellen, ob der Anspruch des Geschädigten von den im entscheidungserheblichen Zeitpunkt maßgeblichen gerichtlichen Feststellungen erfasst ist; anders Hanseatisches OLG Hamburg, a.a.O., 10; OLG Hamm, Beschluss vom 6. Juni 2002 – 2 Ws 107/02 –, wistra 2002, 398-400, Rn. 15, mit Blick auf die Besonderheiten des geltenden Regelungskonzepts der „Rückgewinnungshilfe“).

Der Kreis der Verletzten ist damit nicht starr. Vielmehr können Geschädigte ihre Verletzung im engeren Sinn im Laufe des Verfahrens verlieren; sei es, weil die Tat nicht nachzuweisen ist, sei es, weil sie nach den §§ 154, 154a StPO ausgeschieden wird. Ebenso gut ist es möglich, dass sich der Verletztenkreis erweitert, weil weitere Taten ermittelt werden. Um den Kreis der Verletzten in jedem Verfahrensstadium klar erfassen zu können, sollte die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen – ähnlich wie in (Untersuchungs-)Haftsachen – aus gegebenem Anlass (z. B. Beschwerde des Betroffenen, Anklageerhebung, Schlussvortrag in der Hauptverhandlung) darauf hinwirken, dass die Beschlagnahme- oder Vermögensarrestanordnung angepasst wird. Um eine einheitliche Sachbehandlung bei den Staatsanwaltschaften zu erreichen, erscheint insofern eine Ergänzung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren sinnvoll.

Als Verletzter im Sinne des Reformmodells gelten auch der Erbe oder ein sonstiger Rechtsnachfolger des unmittelbar Geschädigten sowie der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Verletzten und der Versicherer, auf den der Anspruch des unmittelbar Verletzten nach § 86 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes übergegangen ist. Der Gleichklang zwischen dem Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat erwachsen ist, und der Bezugstat in der Sicherungsanordnung (Beschlagnahme- oder Vermögensarrestanordnung) oder der (Wertersatz-) Einziehungsanordnung im Urteil bleibt damit erhalten.

Der Verletztenbegriff ermöglicht eine unkomplizierte Feststellung der betroffenen Personen für die daran anknüpfenden Fragen. Er schränkt die notwendige Flexibilität der Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Gestaltung des Umfangs des Verfahrens in keiner Weise ein; die Frage einer Beschränkung nach den §§ 154, 154a StPO wird nach wie vor allein mit Blick auf das eigentliche Strafverfahren zu entscheiden sein. Die Geschädigten werden durch diesen Verletztenbegriff nicht schlechter gestellt. Vielmehr besteht nach dem Reformmodell auch für die nicht von der Sicherungs- oder Einziehungsanordnung erfassten Geschädigten die Möglichkeit, an der Verteilung der strafprozessual sichergestellten Vermögenswerte im Insolvenzverfahren zu partizipieren und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegebenenfalls durch Stellung eines Insolvenzantrags selbst herbeizuführen (vgl. dazu im Einzelnen nachfolgenden Ausführungen sowie die Begründung zu § 111i StPO-E). Nach dem geltenden Recht sind Geschädigte, die nicht von der Arrestanordnung erfasst sind, hingegen von vornherein von der Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 111g Absatz 2 StPO und damit von der Entschädigung ausgeschlossen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 8. März 2016 – 2 Ws 269/15 –, Rn. 15; OLG Köln, a.a.O.; OLG Oldenburg, a.a.O.).

b) Anspruch des Verletzten

Die Streichung des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB hat zur Folge, dass die Vermögensabschöpfung künftig auch bei Vermögensdelikten mit individuellen Geschädigten zulässig ist. Dennoch kann selbstverständlich nur das durch die (Vermögens-)Straftat Erlangte oder ein Geldbetrag, der dem Wert des ursprünglich Erlangten entspricht, eingezogen werden. Mehr kann der Verletzte der Tat auch nicht von staatlicher Seite als Entschädigung erhalten. Der Entwurf konkretisiert den Entschädigungsanspruch im Strafverfahren deshalb auf die Rückgewähr dessen, was der Tatbeteiligte oder Drittbegünstigte durch die Tat zum Nachteil des betreffenden Verletzten erlangt hat, oder auf den Ersatz des Wertes

des Erlangten (vgl. § 73d StGB-E, § 111i und § 459g Absatz 3 StPO-E). Der vermögensabschöpfungsrechtliche Entschädigungsanspruch ist mithin die Kehrseite des Erlangten oder dessen Wertes im Sinne der §§ 73, 73c StGB-E. Zahlreiche Probleme, die sich bislang im Zusammenhang mit der Entschädigung der Verletzten stellen, werden dadurch materiell-rechtlich gelöst. Etwaige Schmerzensgeldansprüche sind für die vermögensabschöpfungsrechtliche Verletztenstellung mithin unerheblich (für das geltende Recht str.; so wie hier Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 73 Rn. 20 m.w.N.; a. A. Satzger/Schluckebier/Widmaier-Burghart, StGB, 2. Auflage 2014, § 73, Rn. 36). Gleiches gilt für Zinsansprüche oder die Kosten der Rechtsverfolgung. Denn insofern hat der Täter/Teilnehmer oder der Drittbegünstigte nichts erlangt, was eingezogen und damit vom Staat zurückerstattet werden könnte. Der Schadensersatzanspruch des Verletzten wird dadurch nicht verkürzt, da er seine weitergehenden Ansprüche ohne weiteres zivilrechtlich geltend machen kann.

c) Entschädigungsmodell

Die Art und Weise der Entschädigung richtet sich danach, ob der aus der Straftat erlangte Gegenstand noch vorhanden ist, ob er also von den Strafverfolgungsbehörden durch Beschlagnahme sichergestellt werden konnte (§ 111b StPO-E) oder nicht.

aa) Entschädigung bei Einziehung des Tatertrages

Ist der deliktisch erlangte Gegenstand noch vorhanden, zieht ihn das Gericht gemäß § 73 Absatz 1 StGB-E im Urteil ein („Einziehung des Tatertrages“). Nach Rechtskraft wird der Gegenstand an den Verletzten zurückübertragen oder – falls er Eigentümer geblieben ist (z. B. Diebesgut) – herausgegeben (§ 459h Absatz 1 StPO-E). Der Aufwand für den Geschädigten ist gering; er ist zudem nicht mit Kosten verbunden. Der Verletzte muss seinen Anspruch lediglich binnen sechs Monaten nach Mitteilung der Rechtskraft der Einziehung bei der Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) anmelden und darlegen (§ 459j Absatz 1 StPO-E). Er ist allerdings nicht auf diesen Weg beschränkt. Vielmehr bleibt ihm unbenommen, seinen Regressanspruch gegen den Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten – auch nach Ablauf der sechsmonatigen Frist des § 459j Absatz 1 StPO-E – zivilrechtlich titulieren zu lassen und ihn auf dieser Grundlage bei der Vollstreckungsbehörde durchzusetzen (§ 459j Absatz 3 StPO-E). Macht der Verletzte seinen Anspruch hingegen bei dem Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten geltend, kann dieser von der Vollstreckungsbehörde verlangen, dass der eingezogene Gegenstand an den Verletzten zurückübertragen oder herausgegeben wird (§ 459l Absatz 1 StPO-E).

Bis zur Rückübertragung oder Herausgabe des Gegenstandes wird der Anspruch des Verletzten durch die strafprozessuale Beschlagnahmeanordnung gesichert (§ 111b StPO-E). Deren Schutzzumfang wird durch die Neuregelung im Sinne des Opferschutzes erweitert. Künftig hat sie auch im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten Bestand (§ 111d Absatz 1 Satz 2 StPO-E). Anders als im geltenden Recht muss der Verletzte mithin nicht befürchten, dass der Gegenstand, der ihm durch eine Straftat entzogen worden ist, in die Insolvenzmasse fällt und dadurch für ihn dauerhaft verloren ist. Die Änderung schützt zugleich den Insolvenzverwalter, den die bestehende Rechtslage in diesen Fällen in eine bedenkliche Nähe zum Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) rückt (siehe dazu näher unten zu § 111d Absatz 1 StPO-E).

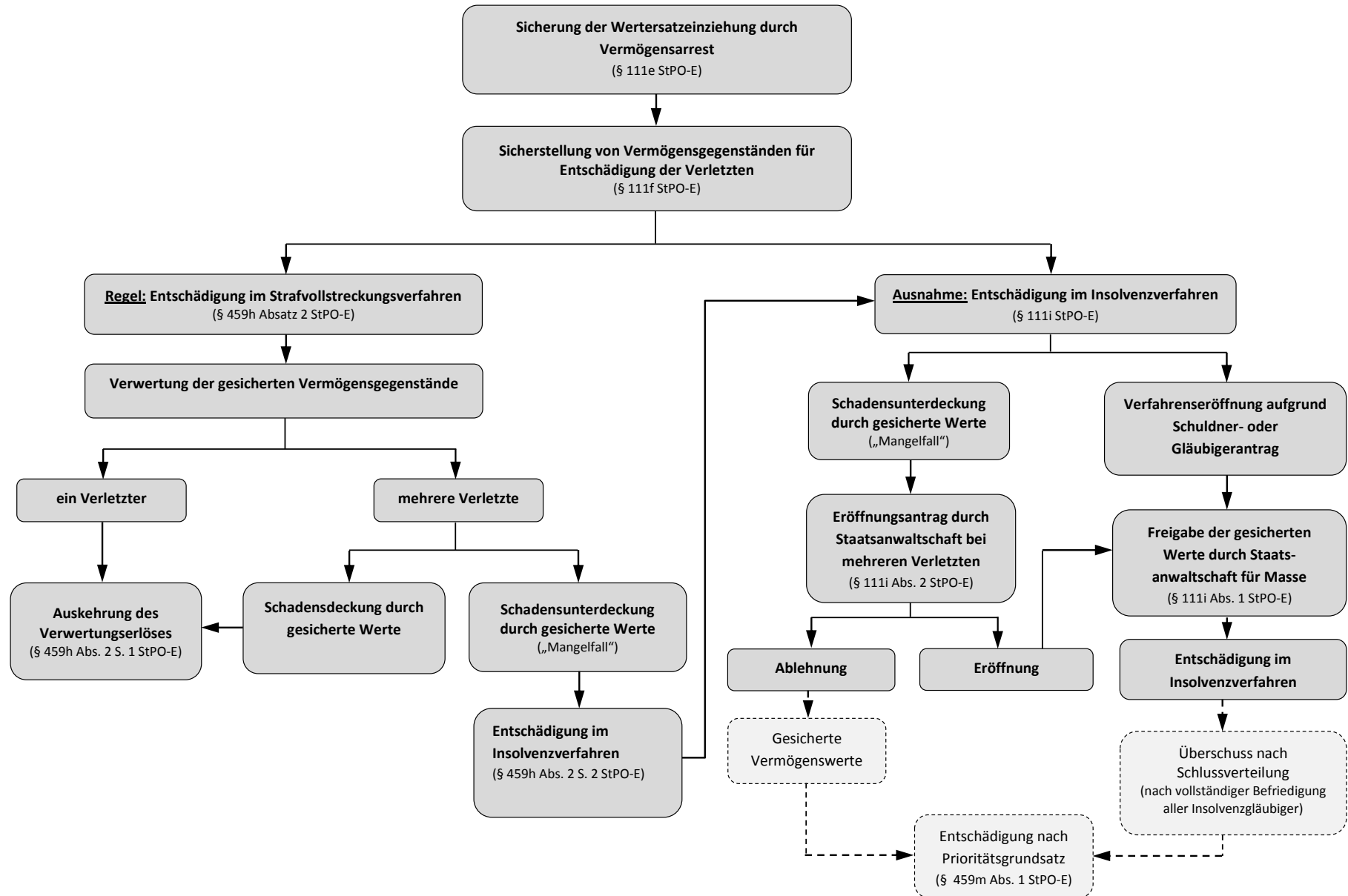
bb) Entschädigung bei Einziehung des Wertes des Tatertrages

Ist der deliktisch erlangte Gegenstand selbst nicht mehr vorhanden, ordnet das Gericht nach § 73c StGB-E die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des ursprünglich erlangten Tatertrages entspricht („Einziehung des Wertes des Tatertrages“). Zur Sicherung der Wertersatzeinziehung wird im Regelfall (vgl. oben II. 2.) der Vermögensarrest in das übrige Vermögen des Beschuldigten oder Drittbegünstigten angeordnet (§ 111e

StPO-E). Vermögensgegenstände, die in Vollziehung des Vermögensarrestes gepfändet worden sind (§ 111f StPO-E), werden nach Rechtskraft der Anordnung der Wertersatz-einziehung verwertet; der Erlös und etwaige freiwillige Zahlungen des Einziehungsadres-saten (§ 459n StPO-E) werden an den Verletzten ausgekehrt (§ 459h Absatz 2 StPO-E). Auch in diesen Fällen beschränkt sich der Aufwand des Verletzten auf die Anmeldung und Darlegung des Anspruchs (§ 459k Absatz 1 StPO-E). Darüber hinaus kann er seinen Schadensersatzanspruch gegen den Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten – auch nach Ablauf der sechsmonatigen Anmeldefrist des § 459k Absatz 1 StPO-E – zivilrechtlich titu-lieren lassen und ihn auf dieser Grundlage bei der Vollstreckungsbehörde (§ 459k Ab-satz 4 StPO-E) oder gegen den Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten (zum Ausgleichsan-spruch vgl. § 459l Absatz 2 StPO-E) durchsetzen.

Bei mehreren Verletzten erfolgt die Entschädigung ebenfalls grundsätzlich auf diesem strafvollstreckungsrechtlichen Weg. Voraussetzung ist allerdings, dass der Wert der ge-pfändeten Vermögensgegenstände ausreicht, um sämtliche Schadensersatzansprüche zu befriedigen. In den übrigen („Mangel“-)Fällen werden die Verletzten in dem für die Zah-lungsunfähigkeit des Schuldners vorgesehenen Verfahren der Insolvenzordnung (vgl. § 17 Insolvenzordnung – InsO) entschädigt. Zentrale Vorschrift ist § 111i StPO-E. Ab-satz 1 regelt die Folgen für den Fall, dass das Insolvenzverfahren aufgrund eines Antrags des Einziehungsadressaten (Schuldner) oder eines Gläubigers (Verletzter oder sonstiger Gläubiger) eröffnet worden ist. Für den „Mangelfall“ ermächtigt Absatz 2 die Staatsanwalt-schaft, für die Geschädigten ein Insolvenzverfahren in die Wege zu leiten. Diese insol-venzrechtliche Entschädigungslösung für den „Mangelfall“ folgt konsequent dem Grund-satz der Einheit der Rechtsordnung. Sie vermeidet Brüche und Friktionen mit zivil- und insolvenzrechtlichen Grundsätzen und unterstreicht den rechts- und sozialpolitisch be-gründeten Vorrang des Prinzips der Gläubigergleichbehandlung im Fall der Insolvenz des Schuldners (für eine insolvenzrechtliche Lösung auch Bittmann, ZInsO 2015, 1758, 1762 ff.).

Entschädigungsmodell bei Einziehung des Wertes des Tatertrages



d) Stärkung des Opferschutzes

Die Neuregelung der Entschädigung stärkt den Opferschutz. Das Regelungsmodell bietet den Tatgeschädigten einen einfachen und kostengünstigen Weg, Schadenswiedergutmachung zu erlangen. Anders als nach der derzeitigen Rechtslage müssen sie künftig weder einen mit erheblichem Kostenrisiko verbundenen zivilrechtlichen Titel erstreiten noch die Zwangsvollstreckung und deren strafprozessuale Zulassung betreiben. Das Reformkonzept beseitigt zudem für das Strafverfahren die Entschädigung nach dem Prioritätsprinzip, das gut informierte und rechtsanwaltlich vertretene Geschädigte in „Mangelfällen“ zu Lasten weniger findiger Tatopfer bevorteilt (vgl. insofern auch Rönna, a.a.O., Rn. 283). Stattdessen setzt die Neuregelung auf eine an den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Gleichbehandlung und der Einheit der Rechtsordnung orientierte Schadenswiedergutmachung. Zugleich entlastet das Reformmodell das strafrechtliche Erkenntnisverfahren weitgehend von komplexen und zeitraubenden Fragen des Schadensausgleichs zwischen Täter und Opfer. Dies wird zu einer erheblichen Akzeptanzsteigerung der Vermögensabschöpfung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften führen. Das wichtige Instrument der Kriminalitätsbekämpfung wird künftig deshalb gerade auch bei Vermögensdelikten und damit zugunsten der Opfer von Straftaten wesentlich häufiger zur Anwendung gelangen als heute.

e) Keine Gefahr doppelter Inanspruchnahme

Das Regelungsmodell vermeidet die Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme des Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten durch den Staat einerseits und den Verletzten andererseits.

Wird der Anspruch des Verletzten bis zur tatrichterlichen Entscheidung erfüllt, ist die Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes ausgeschlossen (§ 73d StGB-E). Geschieht dies nach der Rechtskraft der Entscheidung, hindert dies die Vollstreckung (§ 459g Absatz 3 StPO-E). Eine zusätzliche Inanspruchnahme des Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten durch den Staat droht damit nicht.

Soweit der Anspruch eines Verletzten danach im Strafvollstreckungsverfahren oder im Insolvenzverfahren durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde befriedigt wird, befreit dies den von der (Wertersatz-)Einziehung betroffenen Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten. Der Staat ist insoweit Dritter im Sinne des § 267 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), weil er zumindest auch auf die zivilrechtliche Schuld des Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten leistet (BGH, Urteil vom 23. Februar 1978 – VII ZR 11/76 – BGHZ 70, 389-398, Rn. 33; BGH, Urteil vom 28. November 1990 – XII ZR 130/89 – BGHZ 113, 62-70, Rn. 22; Münchener Kommentar-Krüger, BGB, 7. Auflage 2016, § 267, Rn. 13).

Setzt der Geschädigte seine Regressansprüche unmittelbar gegen den Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten als seinen Schuldner durch, stehen diesem Handlungs- und Ausgleichsansprüche gegen den Staat zu, die ihn vor einer doppelten Inanspruchnahme schützen (§ 459i StPO-E).

f) Gewährleistung vollständiger Vermögensabschöpfung

Das Regelungskonzept schließt aus, dass die Taterträge am Ende bei dem Tatbeteiligten oder dem Drittbegünstigten verbleiben, falls Verletzte ihre Ansprüche nicht geltend machen. Soweit der deliktisch erlangte Gegenstand selbst eingezogen wird, folgt dies aus § 75 Absatz 1 StGB-E. Danach gehen das Eigentum an der eingezogenen Sache oder das eingezogene Recht mit Rechtskraft der Einziehungsanordnung unmittelbar (§ 75 Absatz 1 Satz 1 StGB-E) oder – falls der Gegenstand im Eigentum des Verletzten steht (z. B. Diebesgut) – aufschiebend bedingt (§ 75 Absatz 1 Satz 2 StGB-E) auf den Staat über. In den Fällen der Einziehung des Wertersatzes vollstreckt der Staat einen eigenen

Titel; das Pfandrecht der auf dieser Grundlage gepfändeten Gegenstände setzt sich nach der Verwertung am Erlös fort.

g) Entlastung für Staatsanwaltschaften und Gerichte

Der Entwurf entlastet mit der Neuregelung der Opferentschädigung das Erkenntnisverfahren von zeitraubenden Fragestellungen, die allein den zivilrechtlichen Schadensausgleich im Rahmen des Modells der „Rückgewinnungshilfe“ betreffen. Durch das Reformmodell kann das nach dem geltenden Recht erforderliche Verfahren zur Zulassung der Zwangsvollstreckung des Verletzten (§ 111g Absatz 2 StPO) entfallen. Dies wird vor allem das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren erheblich entlasten und die vorläufige Sicherstellung von Vermögensgegenständen erleichtern. Die komplizierte und fehleranfällige Regelung über den staatlichen „Auffangrechtserwerb“ (§ 111i StPO) wird ebenfalls hinfällig. Dadurch wird die strafgerichtliche Einziehung von Taterträgen von einem äußerst aufwändigen Verfahren befreit und die Vermögensabschöpfung für die Strafgerichte deutlich vereinfacht.

4. Schaffung einer Abtrennungsmöglichkeit für die Hauptverhandlung

Gerichte und Staatsanwaltschaften unterliegen dem Beschleunigungsgebot. Das gilt in ganz besonderem Maß für (Untersuchungs-)„Haftsachen“. Um dem gerecht zu werden, sehen sich die Tatgerichte häufig gezwungen, von vermögensabschöpfenden Maßnahmen abzusehen. Der Entwurf reagiert darauf vor allem mit der Einführung einer Abtrennungsregelung. § 422 StPO-E ermöglicht es, die Entscheidung über die Vermögensabschöpfung in der Hauptverhandlung abzutrennen, falls dies die Hauptsachentscheidungen über die Schuld- und Straffrage unangemessen erschweren oder verzögern würde. Die Entscheidung wird in diesem Fall in einem nachträglichen Verfahren getroffen, für das die rechtskräftigen Feststellungen in der Hauptsache bindend sind (§ 423 StPO-E).

5. Stärkung und Konkretisierung des „Bruttoprinzips“

Im materiellen Recht kommt der Stärkung und Konkretisierung der Vermögensabschöpfung nach dem „Bruttoprinzip“ ein besonderer Stellenwert zu.

a) Stärkung

§ 73 Absatz 1 StGB-E erweitert die geltende Vorschrift, indem das Wort „aus“ ersetzt wird durch das Wort „durch“ ersetzt wird. Abzuschöpfen ist damit jeder Vermögenswert, den der Tatbeteiligte „durch“ die rechtswidrige Tat erlangt hat. Dies umfasst zum einen alles, was nach geltendem Recht als das „aus“ der Tat Erlangte abzuschöpfen ist; insofern ist mit der Neufassung keine inhaltliche Änderung verbunden. Zum anderen unterstreicht die Neufassung des § 73 Absatz 1 StGB-E den quasi-konditionellen Charakter der Vermögensabschöpfung. Der Entwurf legt damit fest, dass die erforderliche Kausalbeziehung zwischen der Tat und dem rein gegenständlich zu bestimmenden Erlangten richtet sich t allein nach den Wertungen des Bereicherungsrechts richtet. § 73 Absatz 1 StGB-E entspricht mit dieser Erweiterung den Vorgaben von Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/42/EU, wonach nicht nur „direkt“, sondern auch „indirekt“ durch eine Straftat erlangte wirtschaftliche Vorteile einzuziehen sind. Zudem reagiert der Entwurf damit auf das vom 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs entwickelte „ungeschriebene“ (einschränkende) Tatbestandsmerkmal der „Unmittelbarkeit“ (vgl. oben I.3).

b) Konkretisierung

Mit § 73d Absatz 1 StGB-E konkretisiert der Entwurf die Bestimmung des Erlangten nach dem „Bruttoprinzip“. Die Regelung unterstreicht die Bedeutung des Rechtsgedankens des § 817 Satz 2 BGB für die strafrechtliche Vermögensabschöpfung. Was in Verbotenes investiert worden ist, muss unwiederbringlich verloren sein (BGH, Urteil vom 30. Mai 2008 –

1 StR 166/07 – BGHSt 52, 227-257, Rn. 101; vgl. dazu auch Münchener Kommentar-Schwab, BGB, 6. Auflage 2013, § 817, Rn. 9). Der Entwurf stellt deshalb entscheidend darauf ab, ob die Handlung oder das Geschäft, das unmittelbar zur Vermögensmehrung geführt hat, selbst verboten war oder nicht.

Nach § 73d Absatz 1 Satz 2 StGB-E darf mithin das, was der Täter oder Teilnehmer willentlich und bewusst für die Begehung einer Straftat oder für ihre Vorbereitung aufwendet oder einsetzt, grundsätzlich weder ihm noch dem Drittbegünstigten bei der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung abschöpfungsmindernd zugutekommen. Nach § 73 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz StGB-E gilt dies allerdings nicht, soweit die Aufwendung in der Erfüllung einer (rechtswirksamen) schuldrechtlichen Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten bestand. Denn in diesem Fall investiert der Täter nicht in ein verbotenes Geschäft. Nicht abzuziehen sind deshalb z. B. die aufgewendeten Beschaffungskosten für verbotene Betäubungsmittelgeschäfte. Hingegen ist der Wert von Konfektionskleidung, die betrügerisch als Einzelanfertigung eines renommierten Designers verkauft werden, in Abzug zu bringen.

Zudem beschränkt § 73d Absatz 1 StGB-E das aus dem „Bruttoprinzip“ folgende Abzugsverbot auf dasjenige, was der Tatbeteiligte (willentlich und bewusst) für die vom Strafgesetz missbilligten Vorgänge aufwendet oder einsetzt. Aufwendungen für nicht zu beanstandende Leistungen werden damit berücksichtigt, selbst wenn sie demselben tatsächlichen Verhältnis wie die Straftat entstammen. Dies steht im Einklang mit der einschränkende Auslegung des § 817 Satz 2 BGB durch den Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 8. November 1979 - VII ZR 337/78 – BGHZ 75, 299-306, Rn. 24) und vermeidet bereits bei der Bestimmung des Erlangten die Gefahr unbilliger Ergebnisse, die mit der Anwendung des § 817 Satz 2 BGB verbunden sein können (Palandt-Sprau, BGB, 73. Auflage 2014, § 817, Rn. 11; zur früheren Einordnung des § 817 Satz 2 BGB als strafähnliche Norm: BGH, Urteil vom 31. Januar 1963 – VII ZR 284/61 - BGHZ 39, 87, 91; a. A. Erman/P. Buck-Heeb, BGB, 14. Auflage 2014, § 817, Rn. 4). Eine mit rechtlichen Unsicherheiten behaftete Korrektur möglicher unvertretbarer Ergebnisse über eine Härteklausel ist nicht notwendig.

c) Folge für die Rechtsanwendung

Aus dem Zusammenspiel der Vorschriften des § 73 Absatz 1 StGB-E und § 73d Absatz 1 StGB-E folgt, dass das Erlangte nach dem „Bruttoprinzip“ in zwei Schritten zu bestimmen ist. Im ersten Schritt ist das Erlangte nach § 73 Absatz 1 StGB-E rein gegenständlich zu bestimmen. Erlangt sind danach alle Vermögenswerte in ihrer Gesamtheit, die einem Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten aus der Verwirklichung des Tatbestands in irgendeiner Phase des Tatablaus zugeflossen sind. Auf eine „unmittelbare“ Kausalbeziehung zwischen Tat und Bereicherung kommt es dabei nicht an. Gegenleistungen oder sonstige Aufwendungen werden erst im zweiten Schritt berücksichtigt, wenn und soweit dies nach der Wertung des § 73d Absatz 1 StGB-E gerechtfertigt ist.

Der Entwurf bietet der Strafrechtspraxis damit klare Leitlinien für die Bestimmung des Abschöpfungsgegenstandes und den Betroffenen einen erheblichen Gewinn an Rechtssicherheit.

6. Vermögensabschöpfung bei anderen Personen als dem Täter oder Teilnehmer (Drittbegünstigte) – gesetzliche Regelung des „Verschiebungsfalls“

Die Vermögensabschöpfung bei Drittbegünstigten ist bislang in § 73 Absatz 3 StGB geregelt. Unstrittig ist, dass die Vorschrift die Fälle erfasst, in denen der Täter oder Teilnehmer zumindest faktisch für den bereicherten Dritten und in dessen Interesse handelt („Vertretungsfälle“). Bis heute nicht verstummt ist hingegen die Kritik daran, dass der Bundesgerichtshof daneben die Fallgruppe der „Verschiebungsfälle“ unter den Wortlaut des § 73 Absatz 3 StGB subsumiert (Rönnau, Vermögensabschöpfung in der Praxis, 2. Auflage

2015, Rn. 126; ebenfalls kritisch Schönke/Schröder-Eser, StGB, 29. Auflage 2014, § 73, Rn. 37a; Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 73, Rn. 32, 37 mwN; Radtke, Festschrift für Schönemann, 2014, 927, 931 f.). Der Entwurf reagiert darauf, indem er für diese Fallgruppe eine ausdrückliche Regelung schafft.

a) Der „Verschiebungsfall“ nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

In der Fallgestaltung des „Verschiebungsfalls“ lässt der Täter dem Drittbegünstigten die Taterträge unentgeltlich oder aufgrund eines bemakelten Rechtsgeschäfts zukommen, um sie dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen oder um die Tat zu verschleiern (vgl. BGH, Urteil vom 19. Oktober 1999 – 5 StR 336/99 – BGHSt 45, 235-249, Rn. 45). Die „Verschiebung“ muss nicht unmittelbar zwischen Täter und dem bereicherten Drittbegünstigten erfolgen. Erfasst sind auch die Fälle, in denen zwischen Tat und Bereicherung des Drittbegünstigten weitere Rechtsgeschäfte geschaltet sind (vgl. BGH, a.a.O.). Notwendig ist lediglich, dass der Drittbegünstigte die Taterträge in einer ununterbrochenen Bereicherungskette ausgehend vom Tatbeteiligten erlangt. Dabei ist es allerdings unerheblich, ob der Täter andere Personen in die Zuwendungskette einbezieht. Es kommt zudem nicht darauf an, dass der deliktisch erlangte Gegenstand selbst „verschoben“ wird; auch die Zuwendung des Wertersatzes kann vom „Verschiebungsfall“ erfasst sein (vgl. BGH, Beschluss vom 13. Juli 2010 – 1 StR 239/10 – wistra 2010, 406; Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 10. Dezember 2004 – 1 Ws 216/04 – NJW 2005, 1383-1385, Rn. 32 f.; Rhode, wistra 2012, 85, 87 ff.).

b) Gesetzliche Regelung des „Verschiebungsfalls“

Mit der Neufassung der Vorschrift über die Vermögensabschöpfung bei Drittbegünstigten (§ 73b StGB-E) wird die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum „Verschiebungsfall“ ausdrücklich im Gesetz geregelt. Der Entwurf normiert damit die Parallele des „Verschiebungsfalls“ zur Vorschrift des § 822 BGB (vgl. dazu BGH, Urteil vom 19. Oktober 1999 – 5 StR 336/99 – BGHSt 45, 235-249, Rn. 45). Dies trägt zur Rechtsklarheit bei. Darüber hinaus stellt die Neuregelung den Vermögenszufluss durch Erbschaft, in Form des Pflichtteils am Erbe oder durch Vermächtnis den „Verschiebungsfällen“ gleich (§ 73b Absatz 1 Nummer 3 StGB). Nach geltendem Recht hindert der Tod des ursprünglich bereicherten Tatbeteiligten die Abschöpfung der Taterträge (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 10. Oktober 2005 – 3 Ws 860/05 – NStZ-RR 2006, 39-42, Rn. 8 f.; Leipziger Kommentar-Schmidt, StGB, 12. Auflage 2007, § 76a, Rn. 11; a. A. OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. April 2000 – 4 Ws 65/2000, 4 Ws 65/00 - NJW 2000, 2598-2599, Rn. 6 f.), obwohl es bei wertender Betrachtung keinen Unterschied macht, ob der Drittbegünstigte den Tatvorteil unentgeltlich oder als Erbe, Pflichtteilsberechtigter oder als Vermächtnisnehmer erlangt. Diesem Wertungswiderspruch trägt der Entwurf mit der Regelung des § 73b Absatz 1 Nummer 3 StGB-E Rechnung.

7. Schließung von Abschöpfungslücken

Der Entwurf schließt erhebliche Abschöpfungslücken. Er ermöglicht eine effektive nachträgliche Vermögensabschöpfung. Er weitet zudem den Anwendungsbereich der erweiterten Einziehung von Vermögenswerten aus. Darüber hinaus führt er ein Abschöpfungsinstrument ein, mit dem aus Straftaten herrührendes Vermögen unklarer Herkunft eingezogen werden kann.

a) Einziehung von nachträglich entdecktem Vermögen

Der Entwurf streicht § 73c Absatz 1 Satz 2 StGB. Täter und Teilnehmer können sich mithin künftig nicht mehr auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes unterbleibt nur noch im Fall der Entreicherung des gutgläubigen Drittbegünstigten (§ 73e Absatz 2 StGB-E). Gegen den Täter ist die Einziehung des Wertersatzes hingegen auch bei (vermeintlicher) Entreicherung anzuordnen. Der Entwurf

ermöglicht es dadurch, Vermögenswerte des Täters oder Teilnehmers, die bis zum Urteil unentdeckt geblieben sind, nachträglich im Strafvollstreckungsverfahren abzuschöpfen. Werden also nach Rechtskraft der Anordnung bislang unentdecktes Vermögen des vermeintlich vermögenslosen Täters festgestellt, können diese aufgrund der rechtskräftigen (vollstreckbaren) Einziehungsentscheidung (nachträglich) abgeschöpft werden. Der Gefahr einer „erdrosselnden“ Wirkung einer Einziehungsanordnung trotz Entreichung beugt der Entwurf durch die strafvollstreckungsrechtliche Regelung des § 459g Absatz 4 Satz 1 StPO-E vor. Danach unterbleibt die Vollstreckung der Anordnung regelmäßig, wenn die Entreichung des Täters oder Teilnehmers feststeht.

b) Nachträgliche Vermögensabschöpfung

Der Entwurf streicht die Beschränkung des § 76a Absatz 1 StGB (selbständige Anordnung) für die Vermögensabschöpfung auf „tatsächliche Gründe“. Nach der Neufassung (§ 76a Absatz 1 StGB-E) ist die selbständige Einziehung von Taterträgen damit künftig auch dann zulässig, wenn einer Verurteilung rechtliche Gründe (z. B. Strafklageverbrauch, Verhandlungsunfähigkeit) entgegenstehen. Damit kann eine Einziehungsanordnung, die bei der Verurteilung wegen der Straftat unterblieben ist, im Wege der selbständigen Einziehung nachgeholt werden. Der Entwurf schafft somit die rechtliche Möglichkeit einer nachträglichen Vermögensabschöpfung. Mit der Erweiterung des § 76a Absatz 1 StGB setzt der Entwurf zugleich Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2014/42/EU (Einziehung bei Verhandlungsunfähigkeit) um.

Ausnahmen gelten wie im bisher geltenden Recht für Strafantrag, Ermächtigung und Strafverlangen (§ 76a Absatz 1 Satz 2 StGB-E) sowie für die Verjährung (§ 78 Absatz 1 Satz 1 StGB). Sie rechtfertigen sich aus ihrer Funktion. Handelt es sich bei den Anknüpfungstaten nicht um Officialdelikte, würde durch eine ansonsten mögliche selbständige Einziehung oder Unbrauchbarmachung eine nicht im Machtbereich der Strafverfolgungsbehörde liegende Prozessvoraussetzung umgangen. Kämen verjährte Straftaten als Anknüpfung für eine selbständige Vermögensabschöpfung in Betracht, müsste eine Straftat aufgeklärt werden, für die es keines Strafverfahrens mehr bedarf, weil sie angesichts des Zeitablaufs typischerweise nicht mehr friedensstörend nachwirkt (Leipziger Kommentar-Schmidt, StGB, 12. Auflage 2007, § 78, Rn. 9). Der mit dem Eintritt der Verjährung eingetretene Rechtsfrieden (Münchener Kommentar-Mitsch, StGB, 2. Auflage 2012, § 78, Rn. 3) würde mithin gestört. Dies unterscheidet diese Fallkonstellation von den Fällen des Strafklageverbrauchs, in denen bereits ein Strafverfahren über die zu diesem Zeitpunkt noch unverjährte Tat stattgefunden hat.

c) Ausweitung der erweiterten Vermögensabschöpfung

Der Entwurf weitet den Anwendungsbereich der erweiterten Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) aus. Künftig kommt jede rechtswidrige Tat als Anknüpfungstat in Betracht (§ 73a Absatz 1 StGB-E). Der Entwurf setzt damit Artikel 5 der Richtlinie 2014/42/EU um, wonach bei bestimmten Delikten (z. B. Bestechungsdelikte) die rechtswidrige Verwirklichung des Grundtatbestands als Anknüpfung genügen muss. Darüber hinaus kann die erweiterte Einziehung von Taterträgen künftig auch in den in der Praxis wichtigen Fällen des gewerbsmäßigen Diebstahls angeordnet werden. Zugleich stellt § 73a StGB-E klar, dass der bloße Verdacht der illegalen Herkunft des Gegenstandes nicht für dessen Einziehung ausreicht. Notwendig ist die uneingeschränkte richterliche Überzeugung (§ 73a Absatz 1 StGB-E). Damit setzt die Neuregelung die vom Bundesverfassungsgericht bestätigte verfassungskonforme Auslegung des § 73d StGB durch den Bundesgerichtshof um (BGH, Beschluss vom 22. November 1994 – 4 StR 516/94 – BGHSt 40, 371-374, Rn. 8; BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95 - BVerfGE 110, 1-33, Rn. 86).

d) Aus Straftaten herrührendes Vermögen unklarer Herkunft

Der Entwurf schafft mit § 76a Absatz 4 StGB-E für den Bereich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus ein rechtliches Abschöpfungsinstrument, das die rechtliche Abschöpfungslücke für die Fallgruppe des aus Straftaten herrührenden Vermögens unklarer Herkunft schließt. Die Regelung ermöglicht es, Vermögensgegenstände unabhängig vom Nachweis einer rechtswidrigen Tat (selbständig) einzuziehen, wenn das Gericht von ihrer illegalen Herkunft überzeugt ist.

Das Verfahren für dieses Abschöpfungsinstrument ist in den §§ 435 ff. StPO-E geregelt. Zentrale prozessuale Vorschrift ist § 437 StPO-E. Danach kann das Gericht seine Überzeugung von der illegalen Herkunft des Gegenstandes insbesondere auf ein grobes Missverhältnis zwischen dessen Wert und den legalen Einkünften des Betroffenen stützen (§ 437 Absatz 1 Satz 2 StPO-E). Durch die ausdrückliche gesetzliche Normierung dieses Umstands unterstreicht der Entwurf dessen herausragende Bedeutung für die richterliche Überzeugungsbildung. Im Zusammenspiel mit den weiteren in § 437 StPO-E genannten Umständen bietet der Entwurf den Gerichten damit eine klare Leitlinie, auf welcher tatsächlichen Grundlage sie sich von der deliktischen Herkunft überzeugen können. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung wird dadurch nicht eingeschränkt (§ 437 Absatz 2 StPO-E).

Ein mit diesem Instrument vergleichbares Institut ist insbesondere im anglo-amerikanischen Rechtskreis unter der Bezeichnung „non-conviction-based confiscation/forfeiture“ als wirksames Mittel der Verbrechensbekämpfung bekannt (vgl. Meyer, ZStW 2015, 241, 256-272, der die Einführung dieser Abschöpfungsmöglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland für notwendig erachtet). Das italienische Recht kennt das Institut für den Bereich der organisierten (mafiaartigen) Kriminalität als eine präventive (Abschöpfungs-)Maßnahme (vgl. zur Rechtslage in der Europäischen Union: Eurojust, Report on non-conviction-based confiscation, 2. April 2013). Das Instrument zielt nicht auf die Verhängung einer Sanktion gegen den Betroffenen. Es soll vielmehr strafrechtswidrige Vermögenslagen beseitigen, um die Nutznießung von Verbrechensgewinnen oder deren Reinvestition in kriminelle Aktivitäten zu verhindern. Das Ziel der Maßnahme ist es also, eine Störung der Vermögensordnung zu beseitigen und so der materiellen Rechtsordnung Geltung zu verschaffen. Es handelt sich damit um eine in die Zukunft gerichtete Maßnahme der Vermögensabschöpfung, die nicht dem Schuldgrundsatz unterliegt. Das Instrument steht damit im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsnatur und zum Zweck der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95 – BVerfGE 110, 1-33, Rn. 102 f. zum „erweiterten Verfall“). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die Vereinbarkeit des Instituts mit der Menschenrechtskonvention mehrfach bestätigt (zuletzt EGMR, Urteil vom 12. Mai 2015, Gogitidze u.a. gegen Georgien, Nr. 36862/05).

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar und dient zum Teil der Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung sind Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen zu erwarten. Das derzeitige Regelungswerk zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung ist äußerst komplex und unübersichtlich. Durch zahlreiche rechtliche Zweifelsfragen ist es in hohem Maße fehleranfällig. Zudem überfrachten zeitraubende zivilrechtliche Fragen das Strafverfahren. Im Rahmen der vollständigen Neufassung des Rechts der Vermögensabschöpfung wird das Regelungswerk systematisiert, rechtliche Zweifelsfragen durch ausdrückliche Regelung geklärt und das Strafverfahren von zivilrechtlichen Fragen entlastet. Die Vermögensabschöpfung wird dadurch erheblich vereinfacht und erleichtert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zu nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er stärkt die Vermögensabschöpfung als wichtiges Mittel der Kriminalitätsbekämpfung und erhöht damit insbesondere die persönliche Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger (Schlüsselindikator Nummer 15).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Entwurf sieht eine grundlegende Reform der Opferentschädigung vor. Den tatgeschädigten Bürgerinnen und Bürgern werden gewisse Obliegenheiten auferlegt, falls sie die Wiedergutmachung ihres Schadens im Strafverfahren erreichen wollen. Sie müssen nach den §§ 459j und 459k StPO-E ihre Ansprüche anmelden und – gegebenenfalls unter Vorlage von Unterlagen – begründen. Das neue Regelungsmodell ist einfach und unbürokratisch. Im Sinne des Opferschutzes sieht es eine frühzeitige Information der Tatgeschädigten über ihre Rechte vor (§§ 111l, 459i StPO-E). Die Entschädigungsmöglichkeiten werden sich den Tatopfern im konkreten Einzelfall in aller Regel ohne rechtskundige Beratung erschließen. Lediglich in besonders gelagerten Ausnahmefällen sind sie künftig noch auf einen vollstreckbaren zivilrechtlichen Titel angewiesen (§ 459m StPO-E).

Nach geltendem Recht müssen sie hingegen in allen Fällen einen zivilrechtlichen Titel erstreiten. Zusätzlich müssen sie die zwangsvollstreckungsrechtliche Durchsetzung in einem gesonderten strafprozessualen Zulassungsverfahren erreichen (§ 111g Absatz 2 StPO). Dieser komplizierte und mit unsicheren Erfolgsaussichten behaftete Weg der Schadenswiedergutmachung ist für die Bürgerinnen und Bürger mit Kosten und erheblichem Zeitaufwand verbunden. In aller Regel werden sie dafür rechtsanwaltlichen Beistand benötigen.

Im Ergebnis vermindert das Reformkonzept mithin den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Stärkung der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wird die Zahl gerichtlicher Anordnungen der Einziehung von Taterträgen beträchtlich steigen. Damit kann sich auch der Bedarf an Rechtspflegern im Rahmen der Vollstreckung dieser Anordnungen erhöhen. Zudem bringt das strafvollstreckungsrechtliche Modell der Opferentschädigung für den Rechtspflegerbereich einen gewissen Mehraufwand mit sich (§ 459h StPO-E). Durch die aufgrund der Erleichterung und Vereinfachung der Vermögensabschöpfung zu erwartenden erheblichen Mehreinnahmen wird der Aufwand für möglichen erhöhten Personalbedarf im Bereich der Strafvollstreckung jedoch wieder ausgeglichen. Darüber hinaus wird sich die Zunahme vermögensabschöpfender Maßnahmen positiv auf die öffentlichen Haushalte auswirken. In welcher Höhe der jährliche Aufwand für zusätzliches Personal im Rahmen der Strafvollstreckung steigen könnte und wie hoch die diesem Aufwand gegenüberzustellenden zu erwartenden Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte sind, kann nicht abgeschätzt werden. Eine belastbare Datengrundlage dazu, wie häufig nach geltendem Recht von der Anordnung des Verfalls (künftig: der Einziehung von Taterträgen) abgesehen wurde, ist nicht vorhanden. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

5. Kosten für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden; sonstige Kosten

Der Entwurf stärkt die strafrechtliche Vermögensabschöpfung. Das gilt für die vorläufige Sicherstellung von Vermögensgegenständen, die der Entwurf zum Regelfall ausgestaltet (§§ 111b, 111e StPO-E). Das gilt aber auch für die gerichtliche Anordnung der Einziehung von Taterträgen, von der nur noch ausnahmsweise abgesehen werden darf (§ 421 StPO-E). Zudem erweitert der Entwurf das rechtliche Abschöpfungsinstrumentarium (§§ 73c, 76a Absatz 1 und 4 StGB-E). Bereits diese Änderungen werden zu einer messbaren Steigerung der Zahl gerichtlicher Anordnungen der Einziehung von Taterträgen und der vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten führen. Hinzu kommt, dass mit der Streichung des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB künftig die Einziehung deliktisch erlangter Taterträge rechtlich auch dann zulässig ist, wenn Verletzten Regressansprüche aus der Straftat erwachsen sind.

Die Reform des gesetzlichen Regelwerks wird die strafrechtliche Vermögensabschöpfung andererseits für die Strafgerichte und die Strafverfolgungsbehörden erheblich erleichtern und vereinfachen. Insbesondere wird die Abschaffung des bislang bestehenden Regelungskonzepts der „Rückgewinnungshilfe“ mit dem äußerst komplizierten und langwierigen Verfahren über den „Auffangrechtserwerb“ zu einer erheblichen Entlastung für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden führen. Der mit der Stärkung der Vermögensabschöpfung verbundene Mehraufwand für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie sonstigen Ermittlungsbehörden wird deshalb mit dem vorhandenen Personal ausgeglichen werden können. Darüber hinaus wird sich die Zunahme vermögensabschöpfender Maßnahmen positiv auf die öffentlichen Haushalte auswirken. In welcher Höhe der jährliche Aufwand für zusätzliches Personal steigen könnte und wie hoch die diesem Aufwand gegenüberzustellenden zu erwartenden Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte sind, kann nicht abgeschätzt werden. Eine belastbare Datengrundlage dazu, wie häufig nach geltendem Recht von der Anordnung des Verfalls (künftig: der Einziehung von Taterträgen) abgesehen wurde, ist nicht vorhanden. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten. Das gilt insbesondere für die Wirtschaft, vor allem für kleinere und mittelständische Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise, das all-

gemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Von den Be- und Entlastungen der öffentlichen Haushalte gehen per Saldo keine mittelbar preisrelevanten Effekte aus.

6. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil mit dem Gesetz keine Regelungen getroffen werden, die sich speziell auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und Evaluierung sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Infolge Aufhebung der Vorschrift zur Vermögensstrafe, der Neustrukturierung der §§ 73 bis 76a und der neuen Überschriften in den §§ 129b, 150, 181c, 233b, 256, 282, 286, 302, 338 ergeben sich Änderungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2, 3 und 12 (§ 2 Absatz 5, § 11 Absatz 1 Nummer 8, § 59 Absatz 2 Satz 1 StGB-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruhen. Der Zusatz „von Taterträgen“ ist bei diesen Änderungen nicht erforderlich, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein sollen und damit mit dem Begriff „Einziehung“ alle Varianten abgedeckt werden.

Zu Nummer 4 (§ 41 Satz 2 StGB-E)

Es handelt sich um eine auf der Aufhebung des § 43a StGB (vgl. nachfolgende Nummern 5 und 6) beruhende Folgeänderung.

Zu Nummer 5 und 6 (Streichung der Überschrift und des § 43a StGB)

Die Vermögensstrafe wurde bereits mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2002 – BvR 794/95 – für mit Artikel 103 Absatz 2 GG unvereinbar und nichtig erklärt. Die nichtigen Vorschriften sollen daher nunmehr aufgehoben werden.

Zu Nummer 7 bis 10 (§ 52 Absatz 4, § 53 Absatz 3 und 4, § 54 Absatz 2 Satz 2, § 55 Absatz 2 StGB-E)

Es handelt sich um auf der Aufhebung des § 43a StGB beruhende Folgeänderungen.

Zu Nummer 11 (§ 57 Absatz 6 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Aufhebung des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB und der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht.

Zu Nummer 13 (Neufassung des Siebten Titels: §§ 73 bis 76a StGB-E)

Die materiell-rechtlichen Vorschriften über die Vermögensabschöpfung und die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten (§§ 73 bis 76a StGB) werden neu gefasst.

Zu § 73 StGB-E

§ 73 StGB-E bleibt die grundlegende materielle Vorschrift des Rechts der Vermögensabschöpfung. Die Ersetzung des Wortes „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ ist lediglich begrifflicher Art.

Anders als im bislang geltenden Recht ist die Vermögensabschöpfung bei einem anderen als dem Täter oder Teilnehmer (Drittbegünstigter) nicht mehr in § 73 StGB (bislang Absatz 3) geregelt. Aus systematischen Gründen sieht der Entwurf dafür eine eigenständige Vorschrift (§ 73b StGB-E) vor.

§ 73 StGB-E regelt, unter welchen Voraussetzungen die Einziehung zulässig ist. Die rechtliche Wirkung ihrer Anordnung regelt § 75 Absatz 1 StGB-E.

Im Rahmen der grundlegenden Reform der Opferentschädigung wird § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB aufgehoben. Schadensersatzansprüche von Tatgeschädigten stehen der staatlichen Einziehung des Tatertrages damit nicht mehr entgegen; das bestehende Regelungskonzept der „Rückgewinnungshilfe“ wird von einem gerechten und opferfreundlichen Entschädigungsmodell abgelöst (dazu ausführlich oben A.II.3.). Dies führt zu zahlreichen materiellen und prozessualen Folgeänderungen, die bei den betreffenden Vorschriften dargelegt sind.

Die Neufassung der Vorschrift schränkt die Möglichkeit der „formlosen Einziehung“ des Erlangten nicht ein. Vielmehr befreit der Entwurf diese in der Praxis verbreitete „formlose“ Vermögensabschöpfung (vgl. dazu Rönna, Vermögensabschöpfung in der Praxis, 2. Auflage 2015, Rn. 422) von rechtlichen Unwägbarkeiten, die mit dem Ausschluss der staatlichen Abschöpfung in den Fällen des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB einhergehen.

Zu Absatz 1

§ 73 Absatz 1 StGB-E greift weitgehend den Regelungsgehalt des bislang geltenden § 73 Absatz 1 Satz 1 StGB auf. Insbesondere entspricht der Abschöpfungsgegenstand auch künftig dem „erlangten Etwas“. Die Neuregelung unterstreicht damit im Ausgangspunkt die Geltung der Vermögensabschöpfung nach dem „Bruttoprinzip“. Wie im geltenden Recht meint das „erlangte Etwas“ im Sinne von § 73 Absatz 1 StGB-E die Gesamtheit der wirtschaftlich messbaren Vorteile, die dem Täter oder Teilnehmer durch, aus oder für die Tat zugeflossen sind (Leipziger Kommentar-Schmidt, StGB, 12. Auflage 2007, § 73, Rn. 19). Der Einziehung unterliegen damit nicht nur bestimmte Gegenstände (wie bewegliche Sachen, Grundstücke, dingliche und obligatorische Rechte), sondern auch geldwerte Vorteile wie etwa Dienstleistungen (z. B. eines Gärtners) oder Nutzungen (z. B. eines Leihwagens) oder die Verbesserung einer Marktposition (Schönke/Schröder-Eser, StGB, 29. Auflage 2014, § 73, Rn. 6; Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 73, Rn. 9). Beim Erlangen im Sinne von § 73 Absatz 1 StGB-E handelt es sich um einen tatsächlichen Vorgang. „Erlangt“ ist „etwas“ schon dann, wenn der Gegenstand in irgendeiner Tatphase des Tatablaus in die Verfügungsgewalt des Täters übergegangen ist und ihm so aus der Tat unmittelbar etwas messbar zugutekommt. Dies gilt unabhängig von den zivilrechtlichen Besitz- und Eigentumsverhältnissen (BGH, Urteil vom 4. Februar 2009 – 2 StR 504/08 –, NStZ 2009, 499, 500; BGH, Urteil vom 15. Juni 2006 – 1 StR 46/06 –, NStZ 2006, 570, 571; Fischer aaO, Rn. 13). Denn die Frage nach der Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, das zur Vermögensvermehrung bei dem Tatbeteiligten führt, richtet sich nicht darauf, ob etwas erlangt wurde, sondern darauf, was erlangt wurde (Satz-

ger/Schluckebier/Widmaier-Burghart, StGB, 2. Auflage 2014, § 73, Rn. 12). Das bedeutet, dass die Einziehung eines aus der Tat erlangten Gegenstandes auch dann angeordnet werden kann, wenn er dem Täter nicht zusteht oder gehört (z. B. eine gestohlene Sache eines unbekanntem Geschädigten). Ob und welche dingliche Wirkung die (rechtskräftige) Einziehungsanordnung hat, richtet sich ausschließlich nach § 75 Absatz 1 StGB-E. Konsequenterweise regelt der Entwurf deshalb dort auch die bisher von § 73 Absatz 4 StGB erfasste Konstellation.

Die Neufassung erweitert das geltende Recht, indem sie anstelle des Wortes „aus“ das Wort „durch“ verwendet. Sie stellt damit klar, dass die erforderliche Kausalbeziehung zwischen der Tat und dem Erlangten sich allein nach den Grundsätzen des Bereicherungsrechts richtet (vgl. oben A.II.5).

Nach dem § 73 StGB-E zugrundeliegenden „Bruttoprinzip“ sind alle Vermögenswerte, die einem Tatbeteiligten (oder Drittbegünstigten) aus der Verwirklichung des Tatbestands in irgendeiner Phase des Tatablausfuges zugeflossen sind, in ihrer Gesamtheit abzuschöpfen (BGH, Urteil vom 29. Juni 2010 – 1 StR 245/09 – NStZ 2011, 83-87, Rn. 39; Fischer, a.a.O., Rn. 8). In diesem ersten Schritt bei der Bestimmung des Erlangten ist eine gegenständliche Betrachtungsweise anzulegen. Wertende Gesichtspunkte sind erst in einem zweiten Schritt bei der Konkretisierung des „Bruttoprinzips“ zu berücksichtigen (§ 73d Absatz 1 StGB-E). Das erlangte Etwas wird somit künftig zweistufig bestimmt. Dies stärkt das „Bruttoprinzip“ als Ausgangspunkt und ermöglicht sodann seine Konkretisierung anhand wertender Kriterien, die dem quasi-bereicherungsrechtlichen Charakter der Vermögensabschöpfung entsprechen (vgl. dazu oben A.I.3. und A.II.5.).

Zu Absatz 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 übernehmen den Regelungsgehalt des bisherigen § 73 Absatz 2 StGB. Der Wortlaut stellt allerdings klar, dass die Anordnung der Einziehung nach § 73 Absatz 1 StGB-E sich nicht ohne weiteres auf die gezogenen Nutzungen und die Surrogate „erstreckt“. Es bedarf insoweit einer eigenständigen Entscheidung und Anordnung (vgl. zum insoweit missverständlichen Wortlaut der bestehenden Regelung Satzger/Schluckebier/Widmaier-Burghart, StGB, 2. Auflage 2014, § 73, Rn. 18c).

Zu § 73a StGB-E

Die bisherige Regelung zum erweiterten Verfall in § 73d StGB wurde durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302 ff.) eingeführt. Zielsetzung dieses Gesetzes war es im Allgemeinen, die Ermittlungs- und Aufklärungsmöglichkeiten im Hinblick auf die besonderen Strukturen der organisierten Kriminalität und auf die fortschreitende Professionalisierung der Straftäter in diesem Bereich zu verbessern (siehe Gesetzentwurf des Bundesrates, Bundestagsdrucksache 12/989 S. 1, 21). Eine Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums sollte es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, in den Kernbereich der kriminellen Organisationen einzudringen. Durch die Einführung des „erweiterten Verfalls“ sollte die Möglichkeit geschaffen werden, der organisierten Kriminalität die finanzielle Basis zu entziehen. Lücken der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung sollten in Fällen geschlossen werden, in denen die bei den Tatbeteiligten vorgefundenen Vermögensgegenstände, deren rechtmäßiger Erwerb nicht festgestellt werden kann, zwar mit großer Wahrscheinlichkeit aus der Begehung von Straftaten herrühren, in denen indessen die Verhängung einer Vermögensstrafe vom Schuldmaß der begangenen Taten her aber nicht zu vertreten wäre. Der Katalog der auf § 73d StGB verweisenden Vorschriften wurde in der Folge unter Hinweis auf das Vorliegen eines entsprechenden kriminalpolitischen Bedürfnisses oder die Gebotenheit eines Verweises (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 16/11735 S. 14 für § 89a Absatz 6 StGB, Bundestagsdrucksache 13/8587 S. 65/66 für § 263 Absatz 7 und § 282 StGB und Bundestagsdrucksache 14/8893 S. 7 für § 129b StGB) mehrfach ergänzt.

Die Richtlinie 2014/42/EU gibt nun in Artikel 5 Absatz 1 vor, den Anwendungsbereich für eine erweiterte Vermögensentziehung grundsätzlich bei allen Straftaten, die direkt oder indirekt zu einem wirtschaftlichen Vorteil führen können, zu eröffnen. Nach dem Erwägungsgrund 20 der Richtlinie können bei der Feststellung, ob eine Straftat zu einem wirtschaftlichen Gewinn führen kann, die Mitgliedstaaten die Vorgehensweise der Straftäter berücksichtigen, beispielsweise, ob eine Voraussetzung für das Vorliegen einer Straftat darin besteht, dass sie im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder in der Absicht, regelmäßige Gewinne aus Straftaten zu ziehen, begangen wurde. Dies sollte jedoch im Allgemeinen der Möglichkeit, auf eine erweiterte Einziehung zurückzugreifen, nicht entgegenstehen.

Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/42/EU schreibt für die erweiterte Vermögensentziehung einen Katalog von Straftaten vor, die mindestens erfasst sein müssen. Auch von den genannten Straftaten sind jedoch wegen des Verweises auf Absatz 1 zwingend lediglich diejenigen aufzunehmen, die direkt oder indirekt zu einem wirtschaftlichen Vorteil führen können („profitgeneigte Straftaten“).

Zwingender Umsetzungsbedarf besteht daher in folgendem Umfang:

- Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/42/EU muss die erweiterte Einziehung möglich sein bei der Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor gemäß Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54) und der Bestechung und Bestechlichkeit, an der Beamte der Organe der Union oder der Mitgliedstaaten beteiligt sind, gemäß Artikel 2 und 3 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1). Hinsichtlich der hiervon im deutschen Recht erfassten Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) und der Bestechlichkeit (§ 332 StGB, auch in Verbindung mit § 335a StGB) und Bestechung (§ 334 StGB, auch in Verbindung mit § 335a StGB) verweisen die §§ 302 und 338 StGB derzeit nur auf § 73d StGB, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.
- Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/42/EU muss die erweiterte Einziehung zum einen möglich sein bei der Veranlassung oder Anwerbung eines Kindes zu einer Mitwirkung an pornografischen Darbietungen oder Profit von dieser oder die anderweitige Ausbeutung eines Kindes für derartige Zwecke, wenn das Kind das Alter der sexuellen Mündigkeit erreicht hat, gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Abl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1), sowie für den Vertrieb, die Verbreitung oder Weitergabe, das Anbieten, Liefern oder sonstige Zugänglichmachen und die Herstellung von Kinderpornografie gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorgenannten Richtlinie 2011/93/EU. Diese Fälle werden von den Tatbeständen des § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften) und des § 232 StGB (Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung) sowie gegebenenfalls § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels) erfasst. § 184c Absatz 6 (in Verbindung mit § 184b Absatz 6 StGB) und § 233b Absatz 2 StGB enthalten bislang lediglich einen auf die gewerbs- oder bandenmäßige Begehung beschränkten Verweis auf § 73d StGB.
- Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2014/42/EU muss die erweiterte Einziehung möglich sein bei rechtswidrigen Systemeingriffen und rechtswidrigen Ein-

griffen in Daten gemäß den Artikeln 4 bzw. 5 der Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8), wenn eine erhebliche Zahl von Informationssystemen durch Verwendung eines Tatwerkzeugs nach Artikel 7 der genannten Richtlinie, das in erster Linie dafür ausgelegt oder hergerichtet worden ist, beeinträchtigt wurde; das vorsätzliche Herstellen, Verkaufen, Beschaffen zwecks Gebrauchs, Einführen, Verbreiten oder anderweitige Verfügbarmachen von Instrumenten, die für das Begehen von Straftaten verwendet werden, zumindest wenn kein leichter Fall vorliegt, nach Artikel 7 der vorgenannten Richtlinie 2013/40/EU. Die die Fälle von Artikel 4, 5 und 7 erfassenden Vorschriften der §§ 303a und 303b StGB bzw. der § 303a Absatz 3 und § 303b Absatz 3 jeweils in Verbindung mit § 202c StGB enthalten bislang – auch in den Fällen des § 303b Absatz 4 StGB – keinen Verweis auf § 73d StGB. Eine Unterscheidung nach der Anzahl der betroffenen Systeme und danach, ob ein leichter oder schwerer Fall vorliegt, wird in diesem Bereich in dieser Form nicht vorgenommen.

- Über Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2014/42/EU, der auf Artikel 3 verweist, ergibt sich für eine Reihe weiterer Vorschriften ein Umsetzungsbedarf:

Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/42/EU verweist auf den Rahmenbeschluss 2000/383/JI des Rates vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (ABl. L 140 vom 14.6.2000, S. 1) und umfasst die Tatbestände der Geld- und Wertzeichenfälschung in den §§ 146, 147 und 149, auch in Verbindung mit § 152 StGB, bei denen auch der angedrohte Höchststrafrahmen – in Bezug auf § 146 StGB nach der Richtlinie 2014/42/EU und in Bezug auf § 147 StGB nach deutschem Recht - jeweils über vier Jahren liegt. Hinsichtlich des § 146 StGB regelt § 150 Absatz 1 StGB die Anwendbarkeit des § 73d StGB bislang nur in den Fällen der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung. § 147 StGB wird von § 150 Absatz 1 StGB gar nicht erfasst.

Artikel 3 Buchstabe c der Richtlinie 2014/42/EU verweist auf den Rahmenbeschluss 2001/413/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 1). Als typischerweise profitgeneigt angesehen werden von den dort genannten, sich auf Zahlungsinstrumente beziehenden, Verhaltensweisen übertragen auf das deutsche Recht lediglich die Tatbestände der §§ 152a, 152b, 263 und 263a StGB. § 150 Absatz 1 und § 263 Absatz 7 StGB enthalten bislang einen Verweis auf § 73d StGB nur bei gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung.

Artikel 3 Buchstabe d der Richtlinie 2014/42/EU verweist auf den Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1) und umfasst die Fälle der vorsätzlichen Geldwäsche nach § 261 StGB. § 261 Absatz 7 Satz 3 StGB verweist bislang nur für Fälle der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung auf § 73d StGB.

Artikel 3 Buchstabe e der Richtlinie 2014/42/EU verweist auf den Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3). Der Rahmenbeschluss wird durch eine Vielzahl von Straftatbeständen umgesetzt. Umsetzungsbedarf besteht in den Fällen der §§ 242, 243 und 267 ff. StGB. § 73d StGB findet zudem bislang nur Anwendung auf die §§ 253, 255 StGB im Falle banden- oder gewerbsmäßiger Begehung.

Artikel 3 Buchstabe f der Richtlinie 2014/42/EU verweist auf den Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im priva-

ten Sektor. Die hiervon erfassten Fälle sind bereits von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/42/EU erfasst.

Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2014/42/EU verweist auf den Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8). Umfasst sind die Fälle des § 29 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen der Täter lediglich zum Zwecke des Eigenkonsums gehandelt hat, und der §§ 29a bis 30a BtMG sowie des § 19 des Grundstoffüberwachungsgesetzes (GÜG). Ein Strafmaß von mindestens vier Jahren im Höchstmaß sieht Artikel 4 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses für diese Fälle lediglich dann vor, wenn es um große Mengen von Drogen, die gesundheitsschädlichsten Drogen oder den Eintritt schwerer gesundheitlicher Schäden bei mehreren Personen geht (ein Höchstmaß von mindestens zehn Jahren soll gelten, wenn die Straftat zudem im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurde – Artikel 4 Absatz 3). Differenzierungen nach der Gesundheitsschädlichkeit der Droge oder dem Eintritt schwerer gesundheitlicher Schäden bei mehreren Personen enthält das Betäubungsmittelgesetz nicht. Diese Fälle werden – wenn nicht die besonderen Merkmale der §§ 29a bis 30a BtMG hinzukommen – von § 29 BtMG erfasst. § 33 Absatz 2 BtMG enthält insoweit jedoch bislang lediglich einen Verweis auf § 73d StGB für die Fälle der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung.

Artikel 3 Buchstabe i der Richtlinie 2014/42/EU verweist auf die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1). Erfasst sind hiervon die Tatbestände der §§ 232 bis 233a StGB bezüglich derer – wie bereits ausgeführt – § 233b Absatz 2 StGB einen Verweis auf § 73d StGB bislang nur für die Fälle der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung enthält.

Artikel 3 Buchstabe j der Richtlinie 2014/42/EU verweist auf die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1). Zusätzlich zu den bereits von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c und e in Verbindung mit Artikel 3 Buchstabe i der Richtlinie 2014/42/EU erfassten Tatbeständen ergibt sich hieraus wegen des von der Richtlinie jeweils angedrohten Strafrahmens oder des Umstandes, dass es sich nicht um typischerweise profitgeneigte Straftaten handelt, kein Umsetzungsbedarf.

Artikel 3 Buchstabe k der Richtlinie 2014/42/EU verweist auf die Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8) und erfasst mangels entsprechenden Strafrahmens in den §§ 202a und 202b StGB nur die bereits von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2014/42/EU umfassten Fälle.

Die Richtlinie 2014/42/EU gebietet mithin zusammenfassend die Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen für die §§ 146, 147, 149, jeweils auch in Verbindung mit § 152, §§ 152a, 152b, 184c, 232, 233, 233a, 242, 243, 261, 263, 263a, 267 ff., 299, 303a (auch in Verbindung mit § 202c), 303b (auch in Verbindung mit § 202c), 332 und 334 StGB sowie für § 29 BtMG.

Die bisherige grundsätzliche Systematik, wonach der „erweiterte Verfall“ nur bei den typischerweise im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität stehenden Straftaten eröffnet wird, kann durch die Aufnahme der in Umsetzung der Richtlinie 2014/42/EU erforderlichen

Verweise nicht mehr aufrechterhalten werden. Vor dem Hintergrund der vermögensordnenden und normstabilisierenden Ziele der erweiterten Einziehung von Taterträgen ist es darüber hinaus folgerichtig, diese Systematik vollständig aufzubrechen und den Anwendungsbereich der erweiterten Einziehung von Taterträgen auf alle Straftatbestände zu erstrecken. Bereits nach geltender Rechtslage muss zwar die Anknüpfungstat für die Anordnung des „erweiterten Verfalls“ aus einem Katalog von Straftatbeständen stammen, kann aber die „andere“ Tat, bezüglich derer das Gericht zu der Überzeugung gelangt ist, dass aufgefundene Vermögensgegenstände aus ihr stammen (Erwerbstat), jede Straftat sein. Ein Rückgriff auf den Katalog der Verweismormen ist an dieser Stelle nicht mehr erforderlich. Wird nach bisheriger Rechtslage bei einer Durchsuchung im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen z. B. der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat Bargeld aufgefunden, das konkretisierbaren anderen Straftaten, z. B. Betrugstaten, nicht zugeordnet werden kann, kann dieses Bargeld im Wege des „erweiterten Verfalls“ für verfallen erklärt werden. Fand die Durchsuchung aber im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen eines einfachen Diebstahls statt, besteht diese Möglichkeit nicht, da § 242 StGB nicht auf § 73d StGB verweist. Die vermögensordnenden und normstabilisierenden Ziele der erweiterten Einziehung von Taterträgen können aber nur dann erreicht werden, wenn in allen Fällen, in denen Vermögensgegenstände aufgefunden werden, die aus rechtswidrigen Taten stammen, diese auch eingezogen werden können. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit und die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung kann Schaden nehmen, wenn Straftäter deliktisch erlangte Vermögenswerte dauerhaft behalten dürfen. Eine Duldung solcher strafrechtswidrigen Vermögenslagen durch den Staat könnte den Eindruck hervorrufen, kriminelles Verhalten zahle sich aus, und damit einen staatlich gesetzten Anreiz zur Begehung gewinnorientierter Delikte geben. Die strafrechtliche Gewinnabschöpfung ist ein geeignetes Mittel, um dies zu verhindern. Sie kann der Bevölkerung den Eindruck vermitteln, der Staat unternehme alles ihm rechtsstaatlich Mögliche, um eine Nutznießung von Verbrechensgewinnen zu unterbinden (BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95 - BVerfGE 110, 1-33, Rn. 103).

Das Rückwirkungsverbot erfordert für die bislang als Anknüpfungstat ausgeschlossenen Delikte, dass die erweiterte Einziehung von Taterträgen nur angeordnet werden darf, wenn sowohl die „neue“ Anknüpfungstat als auch die Erwerbstat nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Neufassung begangen werden (vgl. BGH, Beschluss vom 27. April 2001, 3 StR 132/01 -, NJW 2001, 2339-2340, Rn. 5; BGH, Urteil vom 20. September 1995 – 3 StR 267/95 -, BGHSt 41, 278-284, Rn. 11).

Mit der Neufassung der Vorschrift über die erweiterte Einziehung in § 73a StGB-E soll die vom Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 7. Juli 2011 – 3 StR 144/11 – NStZ-RR 2012, 312 ff., Rn. 7) vorgenommene und vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a.a.O.) bestätigte verfassungskonforme Auslegung in den Regelungstext übernommen werden. Dies erfolgt rechtstechnisch, indem die im geltenden Recht (§ 73d Absatz 1 Satz 1 StGB) abgesenkten Anforderungen an die Überzeugungsbildung („... wenn Umstände die Annahme rechtfertigen ...“) gestrichen werden. Es ist damit notwendig – aber auch ausreichend –, dass das Gericht nach erschöpfender Beweiserhebung und -würdigung von der deliktischen Herkunft der betreffenden Gegenstände überzeugt ist. Es ist daher bei der Überzeugungsbildung der Maßstab anzulegen, der bei der Frage des Tatnachweises anzulegen ist (vgl. dazu Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Auflage 2015, § 261, Rn. 2). Nicht erforderlich ist es hingegen, dass die Erwerbstat im Einzelnen festgestellt wird; an die Überzeugung dürfen insoweit keine überspannten Anforderungen gestellt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 22. November 1994 – 4 StR 516/94 – BGHSt 40, 371-374, Rn. 8 f.; Urteil vom 4. August 2010 – 5 StR 184/10 – NStZ-RR 2010, 385, Rn. 7; Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 73d, Rn. 5). Bei der Überzeugungsbildung wird vor allem den in § 437 StPO-E genannten Umständen besonderes Gewicht zukommen (vgl. dazu auch Fischer, a.a.O., Rn. 12). Zudem wird zu berücksichtigen sein, dass die erweiterte Einziehung von Taterträgen keine pönale Reaktion auf ein früheres normwidriges Verhalten des Betroffenen darstellt, sondern Antwort auf eine gegenwärtige Störung der Vermögensordnung und daher keine dem Schuldgrundsatz unterliegende strafähnliche Maßnahme ist (vgl.

BVerfG, a.a.O., Rn. 81 ff., zum erweiterten Verfall). Die Subsidiarität der erweiterten Einziehung zur Einziehung des Tatertrages nach § 73 StGB-E lässt die Neuregelung unberührt (vgl. zum geltenden Recht BGH, Beschluss vom 4. April 2013 – 3 StR 529/12 –, NStZ-RR 2013, 207).

Zu § 73b StGB-E

Die Vorschrift ersetzt § 73 Absatz 3 StGB. Sie erfasst neben dem „Vertretungsfall“ (§ 73b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E) nunmehr auch ausdrücklich die „Verschiebungsfälle“ (§ 73b Absatz 1 Nummer 2 StGB-E). Die Neuregelung spiegelt damit die Fallgruppen wider, die der Bundesgerichtshof für die Abschöpfung von Taterträgen bei anderen Personen als dem Täter oder Teilnehmer (Drittbegünstigte) entwickelt hat (grundlegend BGH, Urteil vom 19. Oktober 1999 – 5 StR 336/99 – BGHSt 45, 235-249, Rn. 41 ff.). Der Entwurf reagiert mit der Schaffung einer ausdrücklichen Regelung für die „Verschiebungsfälle“ auf die Kritik, die in der Literatur an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dieser Fallgruppe geäußert wird (Rönnau, Vermögensabschöpfung in der Praxis, 2. Auflage 2015, Rn. 126; ebenfalls kritisch Schönke/Schröder-Eser, StGB, 29. Auflage 2014, § 73, Rn. 37a; Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 73, Rn. 32, 37 mwN; Radtke, Festschrift für Schünemann, 2014, 927, 931 f.). Darüber hinaus wird mit § 73b Absatz 1 Nummer 3 StGB-E nunmehr auch der Fall erfasst, dass der Tatvorteil dem Drittbegünstigten als Erbe, Pflichtteilsberechtigter oder Vermächtnisnehmer zugeflossen ist. Diese Möglichkeit wird für das geltende Recht überwiegend verneint (OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 10. Oktober 2005 – 3 Ws 860/05 – NStZ-RR 2006, 39-42, Rn. 8 f.; Leipziger Kommentar-Schmidt, StGB, 12. Auflage 2007, § 76a, Rn. 11; a. A. OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. April 2000 – 4 Ws 65/2000, 4 Ws 65/00 – NJW 2000, 2598-2599, Rn. 6 f.). Die Neuregelung schafft damit für zwei in der Praxis wichtige Fallgruppen Rechtsklarheit (vgl. auch oben A.II.6).

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass bei dem Drittbegünstigten jeder Vermögenswert abgeschöpft wird, den er durch das rechtswidrige Handeln des Täters oder Teilnehmers erlangt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob der Drittbegünstigte den Gegenstand ohne („Vertretungsfall“) oder mit („Verschiebungsfall“) Durchgangserwerb beim Tatbeteiligten erlangt hat. Nummer 1 regelt die „Vertretungsfälle“, Nummer 2 die „Verschiebungsfälle“ und Nummer 3 erfasst den Zufluss des Tatvorteils in „Erbfällen“. Drittbegünstigter kann auch eine juristische Person sein (vgl. Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 73, Rn. 29 mwN); für die Wissenszurechnung im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b gelten die allgemeinen Regeln (§§ 31, 166, 278 BGB).

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum geltenden Recht (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 45) erfasst Nummer 2 („Verschiebungsfälle“) nicht nur die Konstellation, dass der Tatbeteiligte dem Drittbegünstigten den Tatertrag direkt zuwendet. Erfasst sind darüber hinaus die Fälle, in denen dieser den Tatertrag in einer (ununterbrochenen) Bereicherungskette ausgehend vom Täter oder Teilnehmer erlangt. Dies gilt selbst dann, wenn der Tatbeteiligte sich bei der „Verschiebung“ des Tatertrages gutgläubiger Dritter bedient.

Der Anwendungsbereich von Nummer 2 Buchstabe b kann sich mit § 73 StGB-E überschneiden. Handelt der bösgläubige Drittbegünstigte vorsätzlich oder leichtfertig, erfüllt sein Verhalten entweder den Tatbestand der Begünstigung (§ 257 StGB), der Hehlerei (§ 259 StGB) oder der Geldwäsche (§ 261 StGB); die Anordnung richtet sich dann gegen ihn als Täter nach § 73 StGB-E. Dennoch besteht ein praktisches Bedürfnis für die Regelung. Zum einen würden andernfalls die Fälle des bösgläubigen Drittbegünstigten außerhalb des Anwendungsbereichs des § 261 StGB nicht erfasst (Münchener Kommentar-Joocks, StGB, 2. Auflage 2012, § 73, Rn. 81). Zum anderen ergäben sich Abschöpfungslücken, wenn das für den Drittbegünstigten in Betracht kommende Delikt (z. B. Geldwä-

sche) bereits verjährt ist, die Tat, durch die er bereichert wurde (z. B. schwerer Raub), hingegen noch nicht.

Absatz 1 Satz 2 regelt, dass ein entgeltliches, rechtlich unbemakeltes Rechtsgeschäft eine Zäsur in der Bereicherungskette bildet. Die Einziehung des Erlangten kann in diesen Fällen gegen den Dritten nicht angeordnet werden. Die Regelung übernimmt damit auch insofern die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum geltenden § 73 Absatz 3 StGB (vgl. BGH, Urteil vom 19. Oktober 1999 – 5 StR 336/99 – BGHSt 45, 235-249, Rn. 48).

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 stellt klar, dass nicht nur die „Verschiebung“ des deliktisch erlangten Gegenstandes selbst, sondern auch die Weiterreichung des Wertersatzes vom „Verschiebungs-/Erbfall“ erfasst werden (zum geltenden Recht vgl. BGH, Beschluss vom 13. Juli 2010 – 1 StR 239/10 – wistra 2010, 406; Hanseatisches OLG Hamburg, Beschluss vom 10. Dezember 2004 – 1 Ws 216/04 – NJW 2005, 1383-1385, Rn. 32 f.). Gleiches gilt für Nutzungen und nach Absatz 3 auch für Surrogate.

In den „Vertretungsfällen“ (§ 73b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E) erlangt der Drittbegünstigte den inkriminierten Vermögenswert unmittelbar; zu einem Durchgangserwerb des Tatbeteiligten kommt es nicht. Nur der Drittbegünstigte kann in diesen Fällen Nutzungen aus dem Erlangten ziehen oder einen Ersatzgegenstand erlangen; ausschließlich gegen ihn kann sich hier die Wertersatzeinziehung richten. Für § 73b Absatz 2 und 3 StGB-E ist in den „Vertreterfällen“ deshalb kein Raum. Die Einziehung richtet sich nach § 73b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 73 Absatz 2 (Nutzungen) und Absatz 3 (Surrogate) sowie § 73a StGB-E (Wertersatz).

Zu § 73c StGB-E

Die Vorschrift regelt die Einziehung des Wertes von Taterträgen. Sie übernimmt den Regelungsgehalt des bislang geltenden § 73a StGB („Verfall des Wertersatzes“) ohne inhaltliche Änderung. Dem quasi-konditionellen Charakter der Vermögensabschöpfung folgend kommt es für die Wertermittlung auf den Zeitpunkt an, in dem Wertersatzanspruch entstanden ist (vgl. Palandt-Sprau, BGB, 73. Auflage 2014, § 818, Rn. 20). Ist die Einziehung wegen der Beschaffenheit des Erlangten von vornherein unmöglich, ist deshalb auf den Wert im Zeitpunkt der Erlangung abzustellen. Wird die Einziehung des Erlangten hingegen nachträglich unmöglich, kommt es auf den Zeitpunkt der Möglichkeit der Original-einziehung an. Lediglich beim Absehen von der Surrogatseinziehung ist der Wert des Ersatzgegenstandes im Zeitpunkt der Entscheidung anzusetzen (vgl. Münchener Kommentar-Joecks, StGB, 2. Auflage 2012, § 73a, Rn. 16 f.; a. A. Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 73a, Rn. 3, der auf den Verkehrswert zum Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung abstellt).

Zu § 73d StGB-E

§ 73d StGB-E enthält zwei Regelungsbereiche. Absatz 1 konkretisiert das „Bruttoprinzip“. Absatz 2 ermächtigt das Gericht, die für die Einziehung des Tatertrages oder des Wertersatzes maßgebenden Werte zu schätzen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ergänzt § 73 Absatz 1 StGB-E bei der Bestimmung des Erlangten. Aus dem Zusammenspiel der beiden Regelungen folgt, dass das Erlangte nach dem „Bruttoprinzip“ in zwei Schritten bestimmt wird. Im ersten Schritt ist das Erlangte nach § 73 Absatz 1 StGB-E auf der Grundlage einer rein gegenständlichen Betrachtungsweise zu bestimmen. Erlangt sind danach alle Vermögenswerte in ihrer Gesamtheit, die einem Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten aus der Verwirklichung des Tatbestands in irgendeiner Phase des

Tatablaufs zugeflossen sind, ohne dass es auf eine „unmittelbare“ Kausalbeziehung zwischen Tat und Bereicherung ankommt. Gegenleistungen oder sonstige Aufwendungen werden erst im zweiten Schritt berücksichtigt, wenn und soweit dies nach der Wertung des § 73d Absatz 1 StGB-E gerechtfertigt ist.

Absatz 1 konkretisiert den Rechtsgedanken der bereicherungsrechtlichen Vorschrift des § 817 Satz 2 BGB für die strafrechtliche Vermögensabschöpfung (vgl. zur näheren Begründung oben A.II.5. und die Ausführungen zu § 73 Absatz 1 StGB-E). Was in ein verbotenes Geschäft investiert worden ist, muss unwiederbringlich verloren sein (BGH, Urteil vom 30. Mai 2008 – 1 StR 166/07 – BGHSt 52, 227-257, Rn. 101). Dabei berücksichtigt der Entwurf, dass § 817 Satz 2 BGB restriktiv auszulegen ist (BGH, Urteil vom 8. November 1979 – VII ZR 337/78 BGHZ 75, 299-306, Rn. 24). Er stellt entscheidend darauf ab, ob die Handlung oder das Geschäft, das unmittelbar zur Vermögensmehrung geführt hat, selbst verboten war oder nicht. § 73d Absatz 1 StGB-E beschränkt das aus dem „Bruttoprinzip“ folgende Abzugsverbot deshalb auf das, was der Täter oder Teilnehmer bewusst und willentlich für die Vorbereitung oder Begehung einer Straftat aufwendet oder einsetzt. Fehlt dieser Zusammenhang, sind die Aufwendungen zu berücksichtigen. Aufwendungen für nicht zu beanstandende Leistungen werden damit in Abzug gebracht, selbst wenn sie demselben tatsächlichen Verhältnis wie der strafrechtlich missbilligte Vorgang entstammen (BGH, a.a.O., zu § 817 Satz 2 BGB). Zudem sind Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten nicht vom Abzugsverbot betroffen. Die Gegenleistung eines durch Betrug zustande gekommenen Austauschvertrages ist deshalb abzuziehen. Dies findet seine Begründung darin, dass der Vertragsschluss in diesem Fall zwar anfechtbar, aber nicht unwirksam ist.

Für die konkrete Rechtsanwendung bedeutet dies Folgendes:

Bei der Einziehung des Erlöses aus einem verbotenen Betäubungsmittelgeschäft bleiben der Einkaufspreis für die Betäubungsmittel und weitere Aufwendungen für die Tat (z. B. Fahrt- und Transportkosten) außer Betracht. Einzuziehen ist der gesamte Verkaufserlös. Von dem Abzugsverbot betroffen sind auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Waren, die der Täter oder Teilnehmer für den Verkauf unter bewusster (strafrechtswidriger) Umgehung außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen tätigt (vgl. BGH, Urteil vom 21. August 2002 – 1 StR 115/02 – BGHSt 47, 369-378, Rn. 12, 36). Das Gleiche gilt für Aktien, die zweckgerichtet für ein verbotenes Insidergeschäft angeschafft oder eingesetzt werden. Auch in diesen Fällen wird bewusst Kapital in verbotene Geschäfte investiert (für einen Fall einer vorsätzlichen Marktmanipulation im Ergebnis ebenso BGH, Urteil vom 27. November 2013 – 3 StR 5/13 – BGHSt 59, 80-94, Rn. 28 ff.; anders noch aufgrund des bisher geltenden Rechts BGH, Beschluss vom 27. Januar 2010 – 5 StR 224/09 – NJW 2010, 882-884).

Hingegen ist nach Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz bei Betrugstaten die Gegenleistung des Täters in Abzug zu bringen. Abzuziehen ist also etwa der Wert eines fabrikgefertigten Teppichs, den der Täter betrügerisch als echt oder als handgeknüpft verkauft hat, oder der tatsächliche Wert eines Autos, das betrügerisch mit einem manipulierten Tachostand verkauft wird. Zwar ist die Erbringung der Leistung durch den Täter noch Teil der Betrugsstat (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juni 2010 - 1 StR 245/09 – NStZ 2011, 83-87, Rn. 39 ff.). Jedoch investiert der Täter nicht in ein verbotenes, sondern in ein wirksames, wenn auch anfechtbares Geschäft. Übereignet der Täter den Gegenstand hingegen nicht an den Verletzten, hat er keine Aufwendungen getätigt, die abgezogen werden könnten. Zudem ist es in diesen Fällen möglich, den (Betrugs-)Gegenstand beim Täter als Tatmittel nach § 74 StGB-E einzuziehen.

Aufwendungen sind nach § 73d Absatz 1 StGB-E darüber hinaus zu berücksichtigen, wenn sie nicht für die Vorbereitung oder Begehung der Straftat selbst getätigt worden sind. Der Entwurf führt damit auch für den Bereich der Korruptionsdelikte zu gerechten und vorhersehbaren Ergebnissen. Wird etwa ein Werkvertrag durch Bestechung erlangt,

sind die Aufwendungen für die beanstandungsfreie Werkleistung (insbesondere Personal- und Materialkosten) im Ergebnis zu berücksichtigen. Gegenständlich erlangt im Sinne des § 73 Absatz 1 StGB-E ist in dieser Fallkonstellation nach dem „Bruttoprinzip“ der gesamte Werklohn (Schritt 1). Nach § 73e Absatz 1 StGB-E sind im Wege der Konkretisierung des „Bruttoprinzips“ die Aufwendungen für die beanstandungsfreie Werkleistung abzuziehen (Schritt 2). Abzuschöpfen ist mithin der Gewinn und etwaige mittelbare Vorteile, die nach § 73d Absatz 2 StGB-E weitgehend geschätzt werden können (im Ergebnis ebenso BGH, Urteil vom 2. Dezember 2005 – 5 StR 119/05 – BGHSt 50, 299-318, Rn. 50 f.). Zum gleichen Ergebnis führt das Zusammenspiel von § 73 Absatz 1 StGB-E und § 73d Absatz 1 StGB-E, wenn der Täter von ihm erworbenes Ackerland weiterveräußert, nachdem er dessen Umwandlung in Bauland durch Bestechung eines Amtsträgers erreicht hat. In dieser Fallkonstellation hat er rein gegenständlich betrachtet den gesamten Veräußerungserlös „durch“ die Begehung der Tat erlangt. Denn ohne die Bestechung wäre keine Umwandlung erfolgt und ohne Umwandlung wäre kein Weiterverkauf zu dem konkret erzielten Verkaufspreis möglich gewesen. Der gesamte Erlös ist mithin adäquate Folge der Bestechungstat; er ist deshalb in voller Höhe im Sinne des § 73 Absatz 1 StGB-E erlangt (Schritt 1). Allerdings hat der Täter die Erwerbskosten für das vormalige Ackerland nicht für die Begehung oder Vorbereitung der Straftat der Bestechung aufgewendet, sondern zum Zweck des Weiterverkaufs. Damit sind diese Kosten nach § 73d Absatz 1 StGB-E (Schritt 2) als Aufwendung in Abzug zu bringen (im Ergebnis ebenso BGH, Urteil vom 21. März 2002 – 5 StR 138/01 – BGHSt 47, 260-270, Rn. 41).

Letztlich sind nach § 73d Absatz 1 StGB auch die Aufwendungen abzuziehen, die zwar für ein verbotenes Geschäft angefallen sind, jedoch nicht willentlich und bewusst dafür getätigt wurden. Verkennt der Täter oder Teilnehmer das Verbotene des Geschäfts also fahrlässig, sind seine Aufwendungen für das Geschäft bei der Bestimmung des Erlangten zu berücksichtigen; denn er hat sie nicht bewusst (vorsätzlich) für eine Straftat getätigt (im Ergebnis ebenso für einen fahrlässigen Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz BGH, Urteil vom 19. Januar 2012 – 3 StR 343/11 – BGHSt 57, 79-87, Rn. 13 ff.). Ebenso wären die Aufwendungen bei einem fahrlässig unerlaubten Erbringen von Zahlungsdiensten in Ansatz zu bringen (anders noch aufgrund des bisher geltenden Rechts BGH, Beschluss vom 11. Juni 2015 – 1 StR 368/14 – ZWH 2015, 303-310, Rn. 31 ff.).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des § 73b StGB („Schätzung“). Außer dem Umfang und dem Wert des Erlangten kann das Gericht auch die abzugsfähigen Aufwendungen (§ 73d Absatz 1 StGB-E) schätzen. Da die im Rahmen der Vermögensabschöpfung relevante Forderung des Verletzten dem Erlangten oder dessen Wert entspricht, ist insoweit eine eigenständige Schätzklausel überflüssig.

Zu § 73e StGB-E

Zu Absatz 1

Die Regelung ist eine Konsequenz aus dem Wegfall des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB. Danach steht ein Schadensersatzanspruch des Verletzten der staatlichen Einziehung nicht mehr entgegen. Soweit der Anspruch des Geschädigten aber erloschen ist, besteht kein Grund für die Anordnung der Einziehung. Um den Täter/Teilnehmer oder Drittbegünstigten vor einer doppelten Inanspruchnahme zu schützen, schreibt § 73e StGB-E für diesen Fall insoweit den Ausschluss der Einziehung vor. Durch den Wortlaut („erloschen ist“) stellt die Vorschrift klar, dass der Betroffene nicht nur dadurch befreit wird, dass er die geschuldete Leistung bewirkt (§ 362 Absatz 1 BGB). Vielmehr befreit ihn auch ein (Teil-)Erlaus nach § 397 Absatz 1 BGB. Die Regelung ist mithin mit Blick auf den Grundsatz der Privatautonomie „vergleichsfreundlich“ ausgestaltet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Ausschluss der Einziehung bei Wegfall der Bereicherung. Die Vorschrift kommt ausschließlich beim gutgläubigen Drittbegünstigten zur Anwendung. Die Vorschrift regelt den Fall der Entreicherung für das Erkenntnisverfahren abschließend. Für Tatbeteiligte und bösgläubige Drittbegünstigte sieht der Entwurf insoweit eine vollstreckungsrechtliche Lösung vor (vgl. § 459g Absatz 4 StPO-E). § 73e Absatz 2 StGB-E ersetzt § 73c Absatz 1 Satz 2 StGB und ermöglicht daher die Einziehung von Vermögenswerten, die erst nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens entdeckt werden (vgl. oben A.II.7.a).

Zu § 74 StGB-E

Die Vorschrift regelt die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten bei Tatbeteiligten. Sie entspricht im Wesentlichen der bislang geltenden Fassung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht der geltenden Fassung des § 74 Absatz 1 StGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Einziehung von Tatobjekten nach besonderen Vorschriften erfolgt. In der Grundnorm des geltenden Rechts (ebenfalls § 74 StGB) werden bislang lediglich die Tatprodukte und die Tatmittel umschrieben. Nur in Folgevorschriften (§ 74a Nummer 1 und § 74f Absatz 2 Nummer 1 StGB) werden die Tatobjekte unter der Bezeichnung „Gegenstand der Tat“ erwähnt; sie werden häufig „Beziehungsgegenstände“ genannt (Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 74, Rn. 10, § 74a, Rn. 3).

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des geltenden Absatzes 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4.

Zu § 74a StGB-E

Die Regelung entspricht der bislang geltenden Fassung des § 74a StGB.

Zu § 74b StGB-E

Mit § 74b StGB-E schafft der Entwurf aus systematischen Gründen eine eigenständige Vorschrift für den Sonderfall der Sicherungseinziehung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ersetzt die bisher geltende Regelung des § 74 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 StGB. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2 und 3

Die Regelungen überführen die bislang geltende Entschädigungsvorschrift des § 74f StGB in § 74b StGB-E.

Zu § 74c StGB-E

Die Neufassung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 74c Absatz 1 bis 3 StGB.

Zu § 74d StGB-E

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bisherigen Fassung des § 74d StGB. Der Entwurf streicht lediglich die beispielhafte Aufzählung in § 74d Absatz 1 Satz 2 StGB.

Zu § 74e StGB-E

§ 74e StGB-E entspricht dem bislang geltenden § 75 StGB.

Zu § 74f StGB-E

Die Vorschrift ist Ausprägung des Übermaßverbotes, das für die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten in § 74b StGB („Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“) geregelt ist. Sie betrifft die Einziehung in den Fällen der §§ 74 bis 74b und 74d StGB-E (Tatmittel, Tatprodukte, Tatobjekte und Schriften) sowie die Unbrauchbarmachung nach § 74d Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 StGB-E.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 74b Absatz 2 StGB. Sie regelt den Vorbehalt der Einziehung als Ausprägung des Übermaßverbotes. Satz 5 übernimmt die bisher in § 74b Absatz 3 StGB geregelte Möglichkeit, die Einziehung auf einen Teil der betreffenden Gegenstände zu beschränken.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 für die Fälle der Unbrauchbarmachung nach § 74d Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 StGB-E. Die Vorschrift ersetzt § 74d Absatz 5 StGB.

Zu § 75 StGB-E

Die Vorschrift regelt die rechtliche Wirkung der rechtskräftig angeordneten Einziehung nach den §§ 73 und 73a sowie den §§ 74 bis 74c und 74d StGB-E. Sie führt die bislang geltenden Regelungen der §§ 73e und 74e StGB zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 übernimmt den inhaltlich identischen Regelungsgehalt der § 73e Absatz 1 Satz 1 und § 74e Absatz 1 StGB (vgl. zum geltenden Recht Satzger/Schmitt/Widmaier-Burghart, StGB, 1. Auflage 2009, § 74e, Rn. 1). Mit der Rechtskraft der Einziehungsanordnung geht das Eigentum an der eingezogenen Sache oder das eingezogene Recht auf den Staat über.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 73 Absatz 4 StGB. Die Regelung erfasst vor allem die Fälle des unerlaubten Betäubungsmittelhandels, in denen der Betäubungsmittelverkäufer (und Einziehungsadressat) wegen der Nichtigkeit des Übereignungsgeschäfts nach den §§ 134, 138 BGB kein Eigentum an dem als Gegenleistung für die Betäubungsmittel hingegebenen Bargeld erlangen kann. Dies hätte zur Folge, dass das Geld zwar eingezogen werden kann (vgl. oben Begründung zu § 73 Absatz 1 StGB-E), jedoch nicht in das Eigentum des Staates übergehen könnte. Dies löst die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2. Danach geht in diesen Fällen das Eigentum an der eingezogenen Sache oder das eingezogene Recht auch dann auf den Staat über, wenn dieses nicht dem Einziehungsadressaten (Tatbeteiligter oder Drittbegünstigter) zusteht. Aus der Vorschrift folgt damit, dass die Rechtsinhaberschaft des Einziehungsadressaten keine Voraussetzung für die Einziehungsanordnung ist.

Absatz 1 Satz 2 betrifft vor allem Diebstahlstaten zum Nachteil unbekannter Eigentümer, in denen der Geschädigte durch die Tat das Eigentum an der Sache nicht verliert (z. B. Eigentum an gestohlenen Gegenständen, vgl. § 935 Absatz 1 BGB). Die (rechtskräftige) Einziehung der Sache würde deshalb nach Absatz 1 Satz 1 keine Rechtswirkung entfalten. Der Entwurf löst dieses Problem, indem er die Einziehung mit aufschiebend bedingter Wirkung zulässt („kleiner“ Auffangrechtserwerb). Angelehnt an die zivilrechtlichen Fundvorschriften geht das Eigentum an dem eingezogenen Gegenstand oder das eingezogene Recht auf den Staat über, wenn der Geschädigte sein Recht nicht innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung bei der Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) anmeldet. Die Vorschrift ermöglicht damit insbesondere die rechtsbeständige Einziehung von nicht zuordenbarem Diebesgut, ohne auf die für gänzlich andere Sachverhalte gedachten zivilrechtlichen Fundvorschriften (§§ 983 in Verbindung mit 979 ff. BGB) zurückgreifen zu müssen (vgl. insofern Nr. 75 Absatz 4 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren – RiStBV). Versäumt der Geschädigte die Frist unverschuldet, kommt analog den §§ 44 ff. StPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Auflage 2015, Vor § 42, Rn. 10). Die Regelung des § 75 Absatz 1 Satz 2 StGB-E erfasst nicht die Fälle, in denen das Gericht irrigerweise davon ausgeht, dass der eingezogene Gegenstand dem Täter gehört. In diesem Fall erfolgt keine Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung. Das Eigentum kann nicht auf den Staat übergehen; der wahre Eigentümer hat keinen Rechtsverlust zu besorgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Folgen des staatlichen Eigentums- oder Rechtserwerbs für die sonstigen dinglichen Rechte Dritter an dem eingezogenen Gegenstand. Dazu gehören (Grund-) Pfandrechte, Nießbrauch, Sicherungs- und Vorbehaltseigentum; das Eigentum an dem eingezogenen Gegenstand fällt nicht darunter (Satzger/Schluckebier/Widmaier-Burghart, StGB, 2. Auflage 2014, § 74e, Rn. 2). Dritter kann nur eine Person sein, gegen die sich die Einziehungsanordnung nicht richtet (Satzger/Schluckebier/Widmaier-Burghart, a.a.O., § 73e, Rn. 5).

Satz 1 regelt das Erlöschen der Rechte Dritter im Falle des „kleinen“ Auffangrechtserwerbs (§ 75 Absatz 1 Satz 2 StGB-E) und im Fall der Einziehung des Tatertrages nach §§ 73 bis 73b StGB-E. Die Vorschrift orientiert sich an den zivilrechtlichen Fundvorschriften (vgl. § 973 BGB) und schafft Rechtssicherheit in den Fällen der Einziehung von nicht zuordenbarem Diebesgut.

Im Übrigen verbindet Absatz 2 die geltenden Regelungen des § 73e Absatz 1 Satz 2 und § 74e Absatz 2 StGB. Satz 2 regelt, dass die Rechte Dritter an dem Gegenstand von der Einziehung grundsätzlich nicht berührt werden. Jedoch hat das Gericht nach Satz 3 im Fall der Sicherungseinziehung das Erlöschen der sonstigen Rechte anzuordnen; die Vorschrift entspricht § 74e Absatz 2 Satz 2 StGB. Satz 4 übernimmt den Regelungsgehalt des § 74e Absatz 2 Satz 3 StGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem Regelungsgehalt der § 73e Absatz 2 und § 74e Absatz 3 StGB. Die Vorschrift regelt die Wirkung einer nicht rechtskräftigen Anordnung der Einziehung eines Gegenstandes, der nicht beschlagnahmt ist. War der Gegenstand zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits in Vollziehung einer Beschlagnahmeanordnung nach den §§ 111b, 111c StPO-E sichergestellt, ergeben sich die rechtlichen Wirkungen aus § 111d StPO-E.

Zu § 76 StGB-E

Der Regelungsgehalt der Vorschrift entspricht der bislang geltenden Fassung des § 76 StGB.

Zu § 76a StGB-E

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen weitgehend dem Regelungsgehalt des bislang geltenden § 76a StGB. Allerdings erweitert die Neufassung den Anwendungsbereich der selbständigen Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages. Sie ist nach § 76a Absatz 1 StGB-E künftig grundsätzlich auch dann zulässig, wenn der Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person rechtliche Gründe entgegenstehen. Der Entwurf ermöglicht zudem die selbständige Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatgegenständen bei dauernder Verhandlungsunfähigkeit des Täters oder Teilnehmers (§ 76a Absatz 2 Satz 1 StGB-E). § 76a Absatz 4 StGB ergänzt das bestehende Recht der Vermögensabschöpfung um ein (weiteres) verurteilungsunabhängiges Abschöpfungsinstrument.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 streicht die Beschränkung auf „tatsächliche Gründe“. Damit sieht der Entwurf die selbständige Anordnung der Einziehung von Taterträgen künftig auch bei rechtlichen Hinderungsgründen zwingend vor. Gleiches gilt für Schriften mit strafbarem Inhalt und die Unbrauchbarmachung der Vorrichtungen, die zu deren Herstellung eingesetzt worden waren. Die Neufassung der Vorschrift ermöglicht die Einziehung bei dauernder Verhandlungsunfähigkeit des Tatbeteiligten und setzt damit Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2014/42/EU um. Rechtlich zulässig ist die selbständige Einziehung künftig auch, wenn der Verfolgung oder der Verurteilung des Einziehungsadressaten wegen der Anknüpfungstat das rechtliche Hindernis des Strafklageverbrauchs entgegensteht. § 76a Absatz 1 Satz 1 StGB-E ermöglicht damit eine nachträgliche Vermögensabschöpfung (vgl. oben A.II.7.b).

Satz 2 regelt die selbständige Einziehung von Surrogaten sowie von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten, für die in den Grundtatbeständen eine Ermessensentscheidung vorgesehen („zugelassen“) ist (vgl. § 73 Absatz 3, § 73b Absatz 3, §§ 74 bis 74c StGB).

Satz 3 regelt zum einen, dass das Fehlen des Strafantrags, der Ermächtigung oder des Strafverlangens die selbständige Anordnung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung hindern. Andernfalls würden Prozessvoraussetzungen, die nicht im Einflussbereich der Strafverfolgungsbehörde liegen, durch eine selbständige Einziehung des Tatertrages partiell außer Kraft gesetzt. Zum anderen bestimmt Satz 3, dass eine selbständige Einziehung auch dann unzulässig ist, wenn in einem früheren Verfahren rechtskräftig über die in Rede stehende Einziehung entschieden worden ist. Hat ein Gericht die Einziehung bereits früher unanfechtbar abgelehnt, etwa weil es die rechtlichen Voraussetzungen der Maßnahme verkannt hat, so soll diese Entscheidung im Sinne des Rechtsfriedens nicht nachträglich korrigiert werden. War dies nicht der Fall, etwa weil sich das Gericht der Möglichkeit der Einziehung überhaupt nicht bewusst war oder weil es (konkludent oder ausdrücklich) von einer Entscheidung abgesehen hat (vgl. § 421 StPO-E), ist eine nachträgliche Vermögensabschöpfung unter Gerichtlichkeitsaspekten gerechtfertigt.

Überdies kommen nach wie vor verjährte Straftaten nicht als Anknüpfung für eine selbständige Einziehung von Taterträgen in Betracht (§ 78 Absatz 1 Satz 1 StGB). Dies folgt aus dem Zweck der Verfolgungsverjährung. Das Institut dient dem Rechtsfrieden und legt die Frist fest, nach deren Ablauf es der Aufklärung der Straftat in einem Strafverfahren nicht mehr bedarf, weil das strafrechtswidrige Geschehen typischerweise nicht mehr friedensstörend nachwirkt (Leipziger Kommentar-Schmidt, 12. Auflage 2007, Vor § 78, Rn. 9; Münchener Kommentar-Mitsch, StGB, 2. Auflage 2012, Vor § 78, Rn. 3). Da die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 1 Satz 1 StGB-E eine zwingende Regelung ist und

den Nachweis einer rechtswidrigen Tat voraussetzt, wären die Strafverfolgungsbehörden ohne die aus § 78 Absatz 1 Satz 1 StGB folgende Ausnahme gezwungen, eine verjährte Straftat aufzuklären. Dies unterscheidet die Fälle der Verjährung von den Fällen, in denen der Verfolgung der (Anknüpfungs-)Straftat für die selbständige Einziehung von Taterträgen der Strafklageverbrauch entgegensteht. In diesem Fall ist die betreffende (nicht verjährte) Straftat bereits abgeurteilt. Es steht lediglich noch die Entscheidung über die Einziehung des Tatertrages aus, die im ursprünglichen Strafverfahren unterlassen worden war.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den Regelungsgehalt des geltenden § 76a Absatz 2 StGB auf.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem bisherigen Absatz 3. Sie verweist ausschließlich auf Absatz 1. Die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB-E kommt in den in Absatz 3 genannten Fällen nicht in Betracht, weil sie voraussetzt, dass der Nachweis einer konkreten Tat nicht geführt werden kann.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift führt ein Abschöpfungsinstrument ein, das mit dem im anglo-amerikanischen Rechtskreis bekannten Institut der „non-conviction-based confiscation/forfeiture“ und den „misura di prevenzione“ des italienischen Rechts vergleichbar ist. Die Regelung ermöglicht es, Vermögen unklarer Herkunft unabhängig vom Nachweis einer konkreten rechtswidrigen Tat (selbständig) einzuziehen, wenn das Gericht davon überzeugt ist (vgl. dazu § 437 StPO-E), dass der sichergestellte Gegenstand aus (irgend-)einer rechtswidrigen Tat herrührt. Es ist mithin nicht erforderlich, dass die Tat im Einzelnen festgestellt wird; an die Überzeugung dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 22. November 1994 – 4 StR 516/94 – BGHSt 40, 371-374, Rn. 8 f.; Urteil vom 4. August 2010 – 5 StR 184/10 – NStZ-RR 2010, 385, Rn. 7; Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 73d, Rn. 5, jeweils zum „erweiterten Verfall“). § 76a Absatz 4 StGB-E ergänzt für schwere Straftaten aus dem Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität das bestehende Abschöpfungsinstrumentarium und trägt damit einem kriminalpolitischen Bedürfnis Rechnung. Verfahrensrechtlich flankiert wird die Vorschrift von § 437 StPO-E (vgl. oben A.II.7.d). Sowohl die Einziehung und die erweiterte Einziehung von Taterträgen nach den §§ 73 bis 73c StGB-E als auch die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 1 bis 3 StGB-E gehen dem Abschöpfungsinstrument des § 76a Absatz 4 StGB-E vor.

Für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Herrühren“ kann die Strafrechtspraxis auf die Rechtsprechung zu § 261 StGB zurückgreifen. Der Begriff ist danach weit auszulegen. Es genügt, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zwischen dem Gegenstand und der Vortat ein Kausalzusammenhang besteht, wenn also der Gegenstand seine Ursache in der rechtswidrigen Tat hat (BGH, Beschluss vom 18. Februar 2009 – 1 StR 4/09 – BGHSt 53, 205-210, Rn. 12 ff.; Leipziger Kommentar-Schmidt/Krause, StGB, 12. Auflage 2010, § 261, Rn. 11f.). Gelangt das Gericht zur Überzeugung, dass nur ein Teil des sichergestellten Gegenstandes aus einer Straftat „herrührt“, kann es den Einziehungsgegenstand nach den Grundsätzen bestimmen, die für den Geldwäschetatbestand bei „Teilkontamination“ entwickelt worden sind (dazu Münchener Kommentar-Neuheuser, StGB, 2. Auflage 2012, § 261, Rn. 47 ff.).

Da es sich um ein eigenständiges Einziehungsinstrument handelt, regelt Satz 2 die Wirkung der Einziehung des Gegenstandes.

Satz 3 enthält den Katalog der Delikte, die als Anknüpfung für die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB-E in Betracht kommen. Es handelt sich ausschließlich um schwere Straftaten aus dem Bereich des Terrorismus oder der organisierten Kriminalität.

§ 76a Absatz 4 StGB-E ist keine zwingende Regelung. Die Einziehungsanordnung steht allerdings auch nicht im freien Ermessen des Gerichts. Vielmehr ist die Einziehung des Gegenstandes im Regelfall („soll“) anzuordnen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 76a Absatz 4 StGB-E vorliegen.

Die Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift vermeidet im Einzelfall unverhältnismäßige Einziehungsanordnungen. Sie greift Anforderungen auf, die der EGMR für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit solcher Einziehungsmaßnahmen aus Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet hat. Danach muss im konkreten Einzelfall insbesondere das Verhalten des Betroffenen und das Ausmaß seiner Bösgläubigkeit berücksichtigt werden, um die Verhältnismäßigkeit des mit der Einziehung verbundenen Vermögenseingriffs zu gewährleisten (vgl. EGMR, Urteil vom 24. Juli 2012, Nowakowski gegen Polen, Nr. 55167/11, Rn. 44 ff; Urteil vom 10. April 2012, Silickiene gegen Litauen, Nr. 20496/02, Rn. 62 ff.). Zur Abgrenzung des Regelfalls („soll“) von einem Ausnahmefall kann ferner auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Unterscheidung des „Verschiebungs“- vom „Erfüllungsfall“ bei der Vermögensabschöpfung nach § 73 Absatz 3 StGB (§ 73b StGB-E) zurückgegriffen werden. Danach ist die Vermögensabschöpfung bei einem gutgläubigen Drittbegünstigten ausgeschlossen, wenn dieser den betreffenden Gegenstand in Erfüllung einer nicht bemakelten entgeltlichen Forderung erlangt, deren Entstehung und Inhalt in keinem Zusammenhang mit der Tat stehen (vgl. dazu BGH, Urteil vom 19. Oktober 1999 – 5 StR 336/99 – BGHSt 45, 235-249, Rn. 46). Diese Fallkonstellation begründet einen Ausnahmefall, in dem die Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB-E trotz ihrer Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift nicht angeordnet werden darf. Verfahrensrechtlich wird der Schutz gutgläubiger Dritter zudem durch die Regelung des § 437 StPO-E verwirklicht.

Das Rückwirkungsverbot erfordert, dass die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB-E nur angeordnet werden darf, wenn die Erwerbstat nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Neufassung begangen wird (vgl. BGH, Beschluss vom 27. April 2001 – 3 StR 132/01 – NJW 2001, 2339-2340, Rn. 5; BGH, Urteil vom 20. September 1995 – 3 StR 267/95 – BGHSt 41, 278-284, Rn. 11, jeweils zum erweiterten Verfall nach § 73d StGB).

Zu Nummer 14 (§ 78 Absatz 1 Satz 2 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung des § 76a StGB beruht. Der Regelungsgehalt von § 76a Absatz 2 Nummer 1 StGB findet sich nunmehr in § 76a Absatz 2 Satz 2 StGB-E.

Zu Nummer 15, 16 und 33 Buchstabe a (§ 79 Absatz 5 Satz 1, § 79a Nummer 2 Buchstabe c, § 261 Absatz 1 Satz 1 StGB-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruhen. Der Zusatz „von Taterträgen“ ist hier nicht erforderlich, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch diejenige von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein sollen und damit mit dem Begriff „Einziehung“ alle Varianten abgedeckt werden.

Zu Nummer 17, 20 bis 23, 25 bis 28, 33 Buchstabe b, 39 und 40 (§ 89a Absatz 6, § 129b, § 150, § 152a Absatz 5, § 152b Absatz 5, § 184b Absatz 6 Satz 1, § 184d Absatz 2 Satz 3, § 233b, § 244 Absatz 4, § 261 Absatz 7 Satz 3, § 302, § 338 StGB-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) für alle Straftaten beruhen.

Zu Nummer 18 und 19 (§ 101a Satz 3, § 109k Satz 3 StGB-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die darauf beruhen, dass sich der Regelungsgehalt des § 74 Absatz 2 StGB nunmehr in § 74 Absatz 3 Satz 1 und § 74b StGB-E wiederfindet.

Zu Nummer 24, 29 bis 32, 34 bis 37 (§ 181c, § 244a Absatz 3, § 256, § 260 Absatz 3, § 260a Absatz 3, § 263 Absatz 7, § 263a Absatz 2, § 282, § 286 StGB-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Aufhebung des § 43a StGB und der Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) für alle Straftaten beruhen.

Zu Nummer 38 (§ 297 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht. Wird in Vorschriften lediglich von „Einziehung“ gesprochen, umfasst dieser Begriff künftig sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten. Daher ist an dieser Stelle, an der nur die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten gemeint ist, eine Konkretisierung durch Einfügung der in Bezug genommenen Einziehungsvorschriften erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Infolge der Neustrukturierung der §§ 111b bis 111q, 421 bis 442 und 459g bis 459n StPO-E ergeben sich Änderungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 94 Absatz 4 StPO-E)

Die bislang geltende Fassung des § 94 StPO wird um einen Absatz ergänzt. § 94 Absatz 4 StPO-E stellt klar, dass sich die Herausgabe sichergestellter beweglicher Sachen nach den §§ 111n und 111o StPO-E richtet.

Zu Nummer 3 (§§ 111b bis 111q StPO-E)

Das Regelungswerk über die vorläufige Sicherstellung von Gegenständen zur Sicherung der Einziehung und Unbrauchbarmachung nach den §§ 73 ff. StGB-E (§§ 111b ff. StPO) wird neu gefasst. Der Entwurf regelt diesen Bereich in den Vorschriften der §§ 111b bis 111q StPO-E.

Die Neufassung entspricht in ihren Grundzügen den bisher geltenden Vorschriften. Insbesondere unterscheidet der Entwurf nach wie vor zwischen zwei Sicherungsinstrumenten. Die Beschlagnahme dient der Sicherung der Einziehung (§§ 111b bis 111d StPO-E). Die Wertersatzeinziehung wird durch den Vermögensarrest (bisher: dinglicher Arrest) gesichert (§§ 111e bis 111g StPO-E). Die begriffliche Änderung („Vermögensarrest“ statt

„dinglicher Arrest) verleiht der eigenständigen Rolle dieses Sicherungsmittels für die strafrechtliche Vermögensabschöpfung Ausdruck.

Im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage grenzt der Entwurf beide Sicherungsinstrumente regelungstechnisch allerdings klar voneinander ab. Er regelt zudem Anordnung, Vollziehung und Wirkung der Maßnahmen systematisch nachvollziehbar jeweils in gesonderten Vorschriften.

Als Folge der Streichung des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB entfallen die Regelung des § 111b Absatz 5 sowie die §§ 111g bis 111i StPO in ihrer bisherigen Fassung.

Die Neufassung enthält darüber hinaus zahlreiche Einzeländerungen, die das Regelungswerk vereinfachen und die Sicherungsmaßnahmen erleichtern. Mit den Vorschriften des § 111d Absatz 1 Satz 2 und des § 111i StPO-E löst der Entwurf zudem das bisher nicht geregelte Spannungsverhältnis der vorläufigen Sicherstellung von Vermögensgegenständen zum Insolvenzrecht auf.

Zu § 111b StPO-E

Die Vorschrift betrifft künftig ausschließlich die Anordnung der Beschlagnahme. Die bislang in § 111b Absatz 2 StPO geregelten Voraussetzungen für die Anordnung des dinglichen Arrestes finden sich in § 111e StPO-E (Vermögensarrest). Der Entwurf streicht zudem die schwer verständliche Vorschrift des § 111b Absatz 3 StPO-E. Die Dauer der Sicherungsmaßnahme richtet sich damit künftig allein nach dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. oben A.II.2.c). Durch den Wegfall der Vorschrift des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB (vgl. oben A.II.3.) wird § 111b Absatz 5 StPO hinfällig. Das Einverständnis des Betroffenen mit der Sicherstellung des Gegenstandes hindert dessen Beschlagnahme mit den in § 111d Absatz 1 Satz 2 StPO-E daran geknüpften Wirkungen nicht.

Zu Absatz 1

Die Neufassung enthält drei sachliche Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung. Zum einen ist die Notwendigkeit eines Sicherungsbedürfnisses künftig ausdrücklich in der strafprozessualen Vorschrift normiert („zur Sicherung der Vollstreckung“). Zudem „soll“ künftig die Beschlagnahme angeordnet werden, wenn dringende Gründe für die Annahme einer Einziehung oder Unbrauchbarmachung eines Gegenstandes vorliegen („§ 111b Absatz 1 Satz 2 StPO-E). Die vorläufige Sicherstellung wird damit beim Vorliegen dringender Gründe zum gesetzlichen Regelfall; in den übrigen Fällen verbleibt es bei dem weiten Ermessensspielraum („kann“) der Strafjustiz (§ 111b Absatz 1 Satz 1 StPO-E). Darüber hinaus stellt der Entwurf klar, dass die Unbrauchbarmachung der Einziehung gleichsteht (so zum geltenden Recht: Karlsruher Kommentar-Spillecke, StPO, 7. Auflage 2013, § 111b, Rn. 2).

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bislang geltenden § 111b Absatz 4 StPO.

Zu § 111c StPO-E

Die Vorschrift regelt die Vollziehung einer Beschlagnahmeanordnung nach § 111b StPO-E. Die Regelungen über die Wirkung der Vollziehung und die Rückgabe beweglicher Sachen in Absatz 5 und 6 der bislang geltenden Fassung des § 111c StPO überlässt der Entwurf einer gesonderten Vorschrift (vgl. § 111d StPO-E).

Im Übrigen ist mit der Neufassung der Vorschrift lediglich eine inhaltliche Änderung verbunden. § 111c Absatz 2 Satz 3 StPO-E stellt klar, dass die Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung (§ 840 ZPO) in den Pfändungsbeschluss aufzunehmen ist. Eine

gesonderte Aufforderung ist damit überflüssig (so bereits für das geltende Recht: Satzger/Schluckebier/Widmaier-Burghart, StPO, 2. Auflage 2016, § 111c, Rn. 9).

Zu § 111d StPO-E

§ 111d StPO-E überführt den Regelungsgehalt des bisher geltenden § 111c Absatz 5 und 6 StPO aus systematischen Gründen in eine gesonderte Vorschrift. Zudem löst sie das Spannungsverhältnis zwischen den insolvenzrechtlichen Pflichtbindungen des Insolvenzverwalters und dem strafrechtlichen Verbot der Geldwäsche auf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 111c Absatz 5 StPO.

Absatz 1 Satz 2 gewährleistet den Bestand des Sicherungsrechts an dem inkriminierten Gegenstand im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der von der Beschlagnahmeanordnung betroffenen Person. Die Vorschrift bestimmt, dass die Wirkung der Beschlagnahme von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unberührt bleibt; § 80 Absatz 2 Satz 1 und § 88 InsO finden damit keine Anwendung (anders nach dem geltenden Recht, vgl. dazu BGH, Urteil vom 24. Mai 2007 – IX ZR 41/05 - NJW 2007, 3350-3352, Rn. 12 ff.). Die vollzogene Beschlagnahme hat mithin auch in dem der Insolvenzeröffnung nachfolgenden (Insolvenz-)Verfahren Bestand. Insbesondere kann die Beschlagnahme eines Gegenstandes (§ 111c StPO-E) nicht durch eine Insolvenzanfechtung beseitigt werden (Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2). Das entspricht bereits dem geltenden Recht, wenn der Geschädigte ein Aussonderungsrecht an dem in Insolvenzbesc lag genommenen Gegenstand (z. B. Diebesgut) hat (Kübler/Prütting/Bork-Lüke, Insolvenzordnung, Loseblatt, Stand November 2015, § 80, Rn. 110; Frankfurter Kommentar-Wimmer-Amend, Insolvenzordnung, 8. Auflage 2015, § 80, Rn. 66). Absatz 1 Satz 2 stellt diese Fälle mit der Sachverhaltskonstellation gleich, in der dem Geschädigten der Gegenstand ebenfalls durch eine Straftat entzogen worden ist, ihm aber dennoch kein Aussonderungsrecht zusteht (z. B. betrügerisch erlangtes Eigentum an einem Gegenstand). Die Erweiterung schützt zudem den Insolvenzverwalter, den das bestehende Recht in diesen Fällen in eine bedenkliche Nähe zum Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) rückt. Nach der bestehenden Gesetzeslage ist der Insolvenzverwalter gehalten, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen in Besitz und Verwaltung zu nehmen und zu verwerten. Dies verhindert regelmäßig die Anordnung des Verfalls von massezugehörigen Gegenständen, die unmittelbar aus Straftaten (z. B. aus einem Betrug) stammen. Die bloße Verhinderung der Einziehung der Tatbeute genügt aber bereits für die Vereitelungsvariante des § 261 Absatz 1 Satz 1 Variante 3 StGB (Leipziger Kommentar-Schmidt/Krause, StGB, 12. Auflage 2010, § 261, Rn. 16); ein heimliches Verhalten ist nicht erforderlich (Satzger/Schluckebier/Widmaier-Jahn, StGB, 2. Auflage 2014, § 261, Rn. 37; a. A. offenbar Brüning, wistra 2006, 241, 242, die allerdings zahlreiche Fälle für denkbar hält, die den Geldwäschetatbestand des § 261 Absatz 2 StGB erfüllen können). § 111d Absatz 1 Satz 2 StPO-E schränkt die Rechte und Pflichten des Insolvenzverwalters nicht ein. Zweifelt er die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme, kann er sie gerichtlich überprüfen lassen (KG Berlin, Beschluss vom 10. Juni 2013 – 2 Ws 190/13, 2 Ws 190/13 -141 AR 168/13 – wistra 2013, 445-447 für das geltende Recht).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Rückgabe beschlagnahmter beweglicher Sachen an den Betroffenen entsprechend der bislang geltenden Regelung des § 111c Absatz 6 StPO. Die Herausgabe an den Verletzten nach § 111n Absatz 2 StPO-E geht der Rückgabe an den Betroffenen vor. Ist die Gewahrsamsberechtigung des Verletzten an der beschlagnahmten Sache offenkundig, ist die Sache an diesen herauszugeben (vgl. näher unten zu § 111n StPO-E).

Zu § 111e StPO-E

Der Entwurf regelt die Anordnung des Vermögensarrestes einheitlich in § 111e StPO-E. Er führt damit die insoweit bislang geltenden Vorschriften (§ 111b Absatz 2 und § 111d Absatz 1 StPO) zusammen.

Das Erfordernis eines Sicherungsgrundes als Ausprägung des Übermaßverbotes (Satzger/Schluckebier/Widmaier-Burghart, StPO, 2. Auflage 2016, § 111d, Rn. 8) ergibt sich künftig unmittelbar aus der Strafprozessordnung, weil der Vermögensarrest nur „zur Sicherung der Vollstreckung“ einer Wertersatz einziehung angeordnet werden darf. Verfügt der Betroffene etwa über ausreichendes Vermögen, gibt es keinen Grund, die Vollstreckung der gerichtlichen Wertersatz einziehung zu sichern. Die Anordnung des Vermögensarrestes wäre damit rechtswidrig. Insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen wird das Sicherungsbedürfnis einer Anordnung des Vermögensarrestes gegen drittbegünstigte Unternehmen besonders sorgfältig zu prüfen sein. Die Neufassung kann deshalb auf die bisher geregelte sinngemäße Anwendung des § 917 ZPO (Arrestgrund) verzichten. Die Anforderungen an den Sicherungsgrund werden damit nicht abgesenkt.

Auch die in § 111d Absatz 2 StPO geregelten weiteren Verweise werden durch die Neufassung hinfällig. Der notwendige Inhalt der Anordnung und die Abwendungsbefugnis ergeben sich unmittelbar aus § 111e Absatz 1 und 4 StPO-E; die sinngemäße Anwendung des § 920 Absatz 1 ZPO (Arrestgesuch) und des § 923 (Abwendungsbefugnis) ist damit überflüssig. Gleiches gilt für den Verweis auf § 934 Absatz 1 ZPO, da die Aufhebung der Arrestvollziehung nach Hinterlegung des Abwendungsbetrages unmittelbar in § 111g Absatz 1 StPO-E geregelt wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen und den Inhalt der Anordnung des Vermögensarrestes zur Sicherung der Einziehung des Wertersatzes. Die Vorschrift ersetzt § 111b Absatz 2 StPO. Die Neuregelung unterscheidet danach, ob dringende Gründe für die Annahme einer Wertersatz einziehung vorliegen oder nicht. Beim Vorliegen dringender Gründe wird die Anordnung des Vermögensarrestes nach § 111e Absatz 1 Satz 2 StPO-E zum gesetzlichen Regelfall („soll“). In den übrigen Fällen verbleibt es bei dem weiten Ermessensspielraum („kann“) der Strafjustiz (§ 111e Absatz 1 Satz 1 StPO-E). Die „Soll“-Regelung des § 111e Absatz 1 Satz 2 StPO-E lässt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unberührt. Insbesondere in Bagatellfällen wird deshalb besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob die Anordnung des Vermögensarrestes verhältnismäßig ist. Im Übrigen ist keine inhaltliche Änderung mit der Neufassung verbunden (zur Begründungspflicht der Anordnung nach § 34 StPO vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Auflage 2015, § 111d, Rn. 9 f.).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anordnung des Vermögensarrestes zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe und der voraussichtlichen Verfahrenskosten. Die Vorschrift stellt den Erlass eines Strafbefehls dem Urteil gleich und erweitert damit den bislang geltenden § 111d Absatz 1 Satz 2 StPO. Die Formulierung „ein auf Strafe lautendes“ vor dem Wort Urteil (vgl. § 111d Absatz 1 Satz 2 StPO) kann entfallen, weil die Vollstreckung einer Geldstrafe dies voraussetzt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, dass der Vermögensarrest nicht zur Sicherung der Vollstreckungskosten angeordnet werden darf. Anders als im geltenden Recht (vgl. § 111d Absatz 1 Satz 3 StPO) verzichtet Absatz 3 auf eine Regelung für „geringfügige Beträge“. In

diesen Fällen kann die Staatsanwaltschaft künftig von der Einziehung absehen (§ 421 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 StPO-E).

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 ersetzt den Verweis im bislang geltenden § 111d Absatz 2 StPO auf § 920 Absatz 1 ZPO. Absatz 4 Satz 2 regelt die Abwendungsbefugnis des Betroffenen. Der Verweis auf § 108 Absatz 1 ZPO stellt die Form der zu leistenden Sicherheit in das Ermessen des Gerichts. Trifft es keine ausdrückliche Anordnung kann der Betroffene anstelle der Hinterlegung von Geld mithin auch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft beibringen (so bereits für das geltende Recht: Karlsruher Kommentar-Spillecke, StPO, 7. Auflage 2013, § 111d, Rn. 9). Macht er von der Abwendungsbefugnis Gebrauch, wird die Arrestvollziehung aufgehoben (§ 111g Absatz 1 StPO-E).

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass Durchsuchungen zum Zwecke der Arrestvollziehung sich nach der Strafprozessordnung richten.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift stellt klar, dass die Möglichkeit der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde, den dinglichen Arrest nach § 324 der Abgabenordnung (AO) anzuordnen, einer Anordnung des Vermögensarrestes nicht entgegensteht. Für Steuerstrafverfahren ordnet Absatz 6 mithin die Gleichrangigkeit der beiden Sicherungsinstrumente an. Damit beseitigt der Entwurf eine rechtliche Unsicherheit bei der vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten in Steuerstrafverfahren (vgl. zum geltenden Recht Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Auflage 2016, § 111b, Rn. 13).

Zu § 111f StPO-E

Die Vorschrift regelt die Vollziehung der Arrestanordnung. Sie ersetzt § 111d Absatz 2 StPO, soweit darin auf die §§ 928, 930 bis 932 ZPO verwiesen wird.

Zu § 111g StPO-E

Die Vorschrift regelt zwei Fälle, in denen die Vollziehung des Vermögensarrestes aufzuheben ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Aufhebung der Arrestvollziehung, falls der Arrestschuldner von der Abwendungsbefugnis (§ 111e Absatz 4 StPO-E) Gebrauch macht. Die Aufhebung fällt als Annex der Vollziehung in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft (vgl. § 111k Absatz 1 Satz 1 StPO-E). Eine inhaltliche Änderung der bestehenden Rechtslage ist mit der Neufassung nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die geltende Fassung des § 111d Absatz 3 StPO.

Zu § 111h StPO-E

§ 111h StPO-E legt die Wirkungen des Sicherungsrechts fest, das in Vollziehung des Vermögensarrestes an dem betreffenden Gegenstand entsteht. Das (Arrest-)Pfändungspfandrecht oder die (Arrest-)Sicherungshypothek erstarken mit der Rechtskraft

der gerichtlichen Anordnung der Wertersatzeinziehung zu einem Vollstreckungspfandrech, das die Verwertung gestattet (ausführlich dazu nach geltendem Recht Münchener Kommentar-Bittmann, StPO, 1. Auflage 2014, § 111d, Rn. 15 ff.).

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält lediglich den (deklaratorischen) Hinweis auf die ohnehin nach der Insolvenzordnung geltende Rechtslage (vgl. § 80 Absatz 2 Satz 2 InsO). Sie ändert weder das geltende Recht noch privilegiert sie den Staat. Nach § 80 Absatz 2 Satz 2 InsO hat das durch die Vollziehung des Vermögensarrestes entstandene Sicherungsrecht im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen Bestand, soweit es nicht von der Rückschlagsperre (§ 88 InsO) oder der Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO) erfasst wird. Das („insolvenzfeste“) Sicherungsrecht berechtigt mithin nach den §§ 49 und 50 InsO zur abgesonderten Befriedigung (OLG Köln, Beschluss vom 8. August 2003 – 2 Ws 433/03 - ZIP 2004, 2013-2016, Rn. 41 ff.; OLG Nürnberg, Beschluss vom 8. November 2013 – 2 Ws 508/13 – wistra 2014, 116-118, Rn. 24; KG Berlin, Beschluss vom 10. Juni 2013 – 2 Ws 190/13, 2 Ws 190/13 - 141 AR 168/13 – wistra 2013, 445-447, Rn. 12; OLG Hamm, Beschluss vom 20. Juni 2013 – III-2 Ws 80/13, 2 Ws 80/13 - NStZ 2014, 344-347, Rn. 21 [uneinheitlich für die Fälle der „Rückgewinnungshilfe“]; Schmidt, Gewinnabschöpfung im Straf- und Bußgeldverfahren, 2006, Rn. 531; a. A. Rönnau, ZInsO 2012, 509 – 520; zum Ganzen Münchener Kommentar-Bittmann, StPO, 1. Auflage 2014, Vor §§ 111b-111p, Rn. 10). Das Spannungsverhältnis zwischen dem Insolvenzverfahren und der strafprozessualen Arrestvollziehung zugunsten von Tatgeschädigten löst § 111i StPO-E auf (vgl. im Einzelnen dort).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 untersagt die Zwangsvollstreckung in Gegenstände, die in Vollziehung des Vermögensarrestes gepfändet worden sind. Die Vorschrift verfolgt mehrere Zwecke. Sie sichert den grundsätzlichen Vorrang der Verletzten vor anderen Gläubigern, der im geltenden Recht durch das strafprozessuale Zulassungsverfahren abgesichert ist (§ 111g Absatz 2 StPO). Das Einzelvollstreckungsverbot des Absatzes 2 Satz 1 gewährleistet zudem die Gleichbehandlung der Tatgeschädigten. Die Vorschrift verhindert darüber hinaus, dass durch Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen zwischen der Arrestvollziehung und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Absonderungsrechte einzelner Gläubiger entstehen, die die Vermögensmasse zu Lasten der Verletzten schmälern würden. Die Regelung stellt insofern eine notwendige Ergänzung des Vollstreckungsverbotes des § 89 InsO dar. Die Vorschrift hindert die Verletzten nicht, ihre Schadensersatzansprüche geltend zu machen; sie erklärt lediglich die Zwangsvollstreckung für unzulässig.

Absatz 2 Satz 2 lässt eine Ausnahme für den Fiskus als Verletzten einer Steuerstraftat zu. Der Fiskus verfügt mit § 324 AO über eine eigenständige Möglichkeit, einen dinglichen Arrest in das Vermögen des Steuerschuldners anzuordnen. Er kann über § 324 AO schneller als andere Verletzte eine Sicherheit erlangen und damit zurzeit vor allen anderen die Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 111g Absatz 2 StPO erreichen. Wird der strafprozessuale Arrest (bisher § 111b Absatz 2, § 111d StPO) wegen einer Steuerstraftat angeordnet, bevorteilt damit bereits das geltende Recht den Fiskus als Verletzten vor möglichen weiteren Tatgeschädigten. Absatz 2 Satz 2 überführt diese Wertung des Gesetzgebers in das neue Recht.

Zu § 111i StPO-E

§ 111i StPO-E betrifft das „insolvenzfeste“ Sicherungsrecht bei Taten mit Individualgeschädigten. Die Vorschrift regelt die Folgen der Zahlungsunfähigkeit des von der Vollziehung des Arrestes Betroffenen für das strafprozessuale Sicherungsrecht (Arrestpfandrech/-hypothek). Sie löst dieses bislang gesetzlich nicht geregelte Spannungsverhältnis im Fall der Insolvenz des Arrestschuldners im Sinne der Einheit der Rechtsordnung und

dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung (vgl. zur näheren Begründung oben A.II.3.).

Hat der Betroffene ausschließlich etwas aus Taten zum Nachteil der Allgemeinheit erlangt, findet § 111i StPO-E keine Anwendung. Denn mit Erlösen, die durch Taten gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit erlangt worden sind, soll der Betroffene nicht private Schulden (teilweise) begleichen können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt das Erlöschen des „insolvenzfesten“ Sicherungsrechts über die nach § 88 InsO angeordnete Unwirksamkeit („Rückschlagsperre“) hinaus, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des (Arrest-)Schuldners aufgrund des Antrags des Schuldners oder eines Gläubigers eröffnet wird. In dieser Fallkonstellation erlischt das Sicherungsrecht an den sichergestellten Vermögensgegenständen; die Vermögenswerte werden damit für die gesetzlich vorgesehene Befriedigung der Tatgeschädigten und der sonstigen Gläubiger nach der Insolvenzordnung frei (für einen Vorrang des Insolvenzrechts nach dem geltenden Recht OLG Nürnberg, Beschluss vom 8. November 2013 – 2 Ws 508/13 – wistra 2014, 116-118, Rn. 34; Rönna, ZInsO 2012, 509–520; Münchener Kommentar-Bittmann, StPO, 1. Auflage 2014, Vor §§ 111b-111p, Rn. 10; a. A. KG Berlin, Beschluss vom 10. Juni 2013 – 2 Ws 190/13, 2 Ws 190/13 - 141 AR 168/13 – wistra 2013, 445-447, Rn. 12; OLG Frankfurt, Beschluss vom 9. Juli 2015 – 3 Ws 355/15). Es erlischt lediglich das in Vollziehung des Vermögensarrestes entstandene Sicherungsrecht, nicht der Vermögensarrest selbst (so für das geltende Recht Bittmann, ZHW 2015, 58, 62 ff.; für einen insolvenzrechtlichen Lösungsansatz auch KG Berlin, a.a.O., Rn. 25). Das Sicherungsrecht erlischt nur, wenn der Gegenstand vom Insolvenzbeschluss erfasst wird und damit nach § 80 InsO der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters unterliegt. Damit soll das Entstehen von etwaigen Sicherungslücken, beispielsweise im Hinblick auf im Ausland belegenes Vermögen verhindert werden. Zugleich ergibt sich so aber auch unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut, dass auch Sicherungsrechte an Gegenständen, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Masse gelangen, erlöschen. Dies ist insbesondere denkbar im Zusammenhang mit den „Verschiebungsfällen“ (vgl. § 73b Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 StGB-E), bei denen der gesicherte Gegenstand infolge einer Insolvenzanfechtung nach Eröffnung des Verfahrens zur Masse zurückgewährt wird.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass für die Frage, ob ein im Ausland belegener Gegenstand vom Insolvenzbeschluss erfasst wird, das Recht des jeweiligen Belegenheitsstaats maßgeblich ist. Sicherungsrechte an im Ausland belegenen Vermögenswerten erlöschen nur dann, wenn der Insolvenzbeschluss im betreffenden Staat anerkannt wird.

Die Regelung ermöglicht es Geschädigten, die nicht zu den Verletzten im Sinne der vermögensabschöpfenden Vorschriften gehören (vgl. zum vermögensabschöpfungsrechtlichen Verletztenbegriff oben A.II.3.a), oder Geschädigten, die Schmerzensgeldansprüche gegen den Täter oder Teilnehmer haben, durch einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von den strafprozessual sichergestellten Vermögenswerten zu profitieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall, dass der Wert der sichergestellten Gegenstände nicht ausreicht, um die Ansprüche, die den Verletzten (vgl. zum vermögensabschöpfungsrechtlichen Verletztenbegriff oben A.II.3.a) aus der Tat auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen sind und von ihnen „ernsthaft eingefordert“ werden (vgl. dazu Uhlenbruck, InsO, 14. Auflage 2015, § 17, Rn. 117), vollständig zu befriedigen („Mangelfall“). Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen, für die Verletzten ohne Kostenrisiko die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die Vorschrift ermächtigt die Staatsanwaltschaft lediglich zur Antragstellung; eine entsprechende Pflicht normiert § 111i

Absatz 2 StPO-E nicht. Liegen aus Sicht der Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen für einen zulässigen (Gläubiger-) Antrag nach § 14 Satz 1 InsO auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vor, wird allerdings von einer Ermessensreduzierung auf null auszugehen sein. Der Vorrang der Befriedigung der Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners nach den Regeln der Insolvenzordnung bindet insoweit die Staatsanwaltschaft. Das bedeutet zugleich, dass sie keinen erkennbar unzulässigen Antrag stellen darf. Erkennt sie beispielsweise, dass zwar ein „Mangelfall“ vorliegt, jedoch keine Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO (z. B. weil der Betroffene über liquides Auslandsvermögen verfügt, auf das die Strafjustiz nicht zugreifen kann), so wird sie vom Antrag absehen müssen. In diesen Fällen richtet sich die Entschädigung der Verletzten nach § 459m Absatz 1 Satz 3 StPO-E. Zudem ist der Anwendungsbereich der Vorschrift nur eröffnet, wenn es mehrere Verletzte gibt; andernfalls besteht kein Bedürfnis für eine Befriedigung im Insolvenzverfahren.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist ein Gläubigerantrag, weil die Staatsanwaltschaft nicht aus eigenem Recht, sondern für die Verletzten (Gläubiger) handelt. Der Inhalt des Antrages ergibt sich mithin aus § 14 InsO. Den daraus folgenden Anforderungen an die Zulässigkeit des Antrags (Glaubhaftmachung der Forderungen und des Eröffnungsgrundes) kann die Staatsanwaltschaft in der Regel spätestens bei Anklageerhebung ohne besonderen zusätzlichen Aufwand genügen.

Ob ein „Mangelfall“ vorliegt, ergibt sich aus einer Gegenüberstellung des Wertes der in Vollziehung des Vermögensarrests gesicherten Gegenstände und den von den Verletzten, für die die Sicherung erfolgte, auf Aufforderung hin (§ 111l Absatz 3 StPO-E) geltend gemachten Ansprüchen, soweit diese Gegenstand des Vermögensarrests sind. Denn die Ansprüche der Verletzten (vgl. zum Verletztenbegriff oben A.II.3.a) richten sich nach dem Entschädigungsmodell des Rechts der Vermögensabschöpfung auf Ersatz des Wertes dessen, was der Tatbeteiligte oder der Drittbegünstigte aus der im Vermögensarrest (oder der verfahrensabschließenden Anordnung der Wertersatzeinziehung) beschriebenen Taten zum Nachteil der betreffenden Verletzten erlangt hat (vgl. zum Entschädigungsanspruch oben A.II.3.b). Die Forderung des Verletzten entspricht mithin dem Wert des ursprünglich Erlangten. Bei einem Betrug ist das die (rechtswidrige) Bereicherung des Täters, der dem Vermögensschaden des betreffenden Verletzten im Sinne des § 263 StGB entspricht: Denn nur in diesem Umfang können durch den Vermögensarrest Vermögenswerte gesichert werden (so bereits zum geltenden Recht OLG Oldenburg, Beschluss vom 26. Februar 2015 – 1 Ws 585/14; OLG Köln, Beschluss vom 23. August 2011 – 2 Ws 519/11 –, StV 2012, 9, Rn. 17).

Als Mittel zur Glaubhaftmachung der Gläubigerforderungen kommt die Vorlage von Entscheidungen eines Ermittlungsrichters wie etwa die Anordnung eines Vermögensarrestes in Betracht (vgl. Münchener Kommentar-Schmahl/Vuia, InsO, 3. Auflage 2013, § 14, Rn. 68).

Die Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrundes (Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO) ist der Staatsanwaltschaft ebenfalls in aller Regel aufgrund der für die strafrechtliche Aufklärung notwendigen Ermittlungen möglich. Zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 17 InsO sind die fälligen Zahlungsverpflichtungen (hier: die Forderungen der Verletzten im oben beschriebenen Sinn) mit den verfügbaren und kurzfristig (innerhalb von drei Wochen) liquidierbaren Zahlungsmitteln gegenüberzustellen. Es ist mithin nicht erforderlich, ein vollständiges Vermögensverzeichnis des Betroffenen (Tatbeteiligter oder Drittbegünstigter) zu erstellen. Es müssen vielmehr nur die verfügbaren und kurzfristig liquidierbaren Zahlungsmittel (etwa Bargeld, Schecks, Bankguthaben, Kreditmittel) und sonstige Vermögensgegenstände (Aktienbesitz, Uhrensammlung o. Ä.) festgestellt werden. Diese Vermögensgegenstände werden typischerweise bei den in der Regel ohnehin zu führenden Finanzermittlungen festgestellt und im weiteren Verlauf gesichert. Hinzu kommt, dass in den allermeisten der in Betracht kommenden Verfahren Durchsuchungen durchgeführt werden. Ergibt sich aus dem Protokoll, dass die Durchsuchung nicht zur hinreichenden Sicherung von Vermögenswerten geführt hat, so dürfte dies in aller Regel

geeignet sein, die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Denn aus dem Protokoll über die richterlich angeordnete Durchsuchung ergibt sich nichts anderes als aus der Fruchtlosigkeitsbescheinigung eines Gerichtsvollziehers, mit der sonst bei Gläubigeranträgen typischerweise die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht wird.

Eine Pflicht zu Finanzermittlungen oder zur vorläufigen Sicherstellung von Vermögenswerten ergibt sich aus dem Entschädigungsmodell nicht. Insofern besteht kein Unterschied zum geltenden Konzept der „Rückgewinnungshilfe“. Insbesondere in Verfahren gegen erfahrungsgemäß vermögenslose Tatverdächtige (z. B. Fälle der Beschaffungskriminalität) wird regelmäßig bereits zu Beginn der Ermittlungen eine Beschränkung nach § 421 Absatz 3 i. V. m. Absatz 1 StPO-E erfolgen. Bei einer Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln wird in diesen Fällen selbst beim Vorliegen dringender Gründe die vorläufige Sicherstellung dabei zufällig aufgefundener Vermögensgegenstände nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Das Entschädigungsmodell stellt den Strafverfolgungsbehörden mithin den notwendigen Handlungsspielraum für ein sachgerechtes Vorgehen zur Verfügung.

Der Zeitpunkt der Antragstellung steht der Staatsanwaltschaft frei. Er wird sich danach richten, wann die Staatsanwaltschaft auf einer gesicherten Tatsachengrundlage feststellen kann, ob ein „Mangelfall“ vorliegt und die Voraussetzungen für einen zulässigen Antrag im Sinne des § 14 InsO gegeben sind. Dies dürfte regelmäßig bei Anklageerhebung der Fall sein; im Einzelfall kann aber auch ein späterer Zeitpunkt in Betracht kommen (z. B. nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder nach dem Urteil). Falls die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, sollte die Staatsanwaltschaft neben dem Vermögensarrest oder der Anklageschrift zur Glaubhaftmachung der Forderungen weitere Aktenbestandteile oder Unterlagen beifügen (z. B. Schadensaufstellungen, Durchsuchungsprotokolle, Liste der sichergestellten Vermögenswerte), die dem Insolvenzgericht die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erleichtern können.

Mit der Stellung des Antrags nach § 14 Satz 1 InsO erschöpft sich die Rolle der Staatsanwaltschaft. Insbesondere ist sie im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht für die Forderungsanmeldung nach § 174 InsO verantwortlich; dies obliegt allein den Verletzten als Insolvenzgläubiger.

Die Entscheidung darüber, ob die materiellen Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen, obliegt allein dem Insolvenzgericht. Insofern besteht für die Staatsanwaltschaft keine Gefahr, Amtshaftungsansprüchen ausgesetzt zu werden. Die Situation nach einem Antrag der Staatsanwaltschaft unterscheidet sich mithin nicht von der nach einem sonstigen (Eigen- oder Fremd-)Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Wird das Insolvenzverfahren auf den Antrag der Staatsanwaltschaft hin eröffnet, verweist Absatz 2 Satz 2 für das weitere Verfahren auf Absatz 1. Wird der Antrag abgelehnt, richtet sich die Opferentschädigung nach § 459m Absatz 1 Satz 3 StPO-E.

Um eine einheitliche Praxis der Staatsanwaltschaften bei der Anwendung der Regelung des § 111i Absatz 2 StPO-E zu gewährleisten, erscheint es mit Blick auf die Zulässigkeitsanforderungen an den Antrag nach § 14 Absatz 1 Satz 1 InsO sinnvoll, die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren zu ergänzen. Insbesondere erscheint es sinnvoll, dass die Staatsanwaltschaft ähnlich wie in (Untersuchungs-)„Haftsachen“ aus gegebenem Anlass (z. B. Beschwerde des Betroffenen, Anklageerhebung, Schlussvortrag in der Hauptverhandlung) darauf hinwirkt, dass die Vermögensarrestanordnung angepasst wird, weil dadurch der Kreis der für den „Mangelfall“ und den Eröffnungsgrund relevanten Verletzten und deren Forderungen in jedem Verfahrensstadium klar erfasst werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft eine Auffangregelung für den nicht von vornherein auszuschließenden Fall, dass ein von der Staatsanwaltschaft gestellter Eröffnungsantrag vom Insolvenzgericht als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird. Da die Staatsanwaltschaft den Insolvenzantrag als Vertreter der Verletzten stellt, wären die Verletzten als Antragsteller in einem solchen Fall Kostenschuldner. Absatz 3 befreit die Verletzten im Sinne des Opferschutzes von diesem Kostenrisiko. Der Erstattungsanspruch des Arrestschuldners (Tatbeteiligter oder Drittbegünstigter) kann aufgrund des fortbestehenden Arrests von der Staatsanwaltschaft gepfändet werden.

Zu Absatz 3

Verbleibt nach der Schlussverteilung ein Überschuss, ist dieser nach § 199 InsO an den Schuldner herauszugeben. Dies hätte zur Folge, dass der Täter Taterträge behalten dürfte. Dies verhindert Absatz 4. Nach Satz 1 entsteht ein gesetzliches Pfandrecht des Staates an dem Herausgabeanspruch des Schuldners. Satz 2 verpflichtet den Insolvenzverwalter den Überschuss an die Staatsanwaltschaft herauszugeben.

Zu § 111j StPO-E

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei der Anordnung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes. Sie übernimmt den Regelungsgehalt des bislang geltenden § 111e Absatz 1 und 2 StPO ohne inhaltliche Änderung. Absatz 2 Satz 4 stellt klar, dass sich die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 nach § 162 StPO richtet.

Zu § 111k StPO-E

§ 111k StPO-E regelt das Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme- und Arrestanordnung. Die Vorschrift übernimmt weitgehend den Regelungsgehalt des bisherigen § 111f StPO. Im Vergleich zum geltenden Recht enthält sie drei Änderungen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Staatsanwaltschaft für die Vollziehung der Beschlagnahme- und Arrestanordnung künftig ausnahmslos zuständig. Bislang waren für die Ersuchen und Anmeldungen auf Registereintragungen auch die Gerichte zuständig (vgl. § 111f Absatz 2 StPO).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 2 erweitert die Zustellungsmöglichkeiten bei privatrechtlichen Geldinstituten auf Telekopien (§ 174 Absatz 2 ZPO) und elektronische Dokumente (§ 174 Absatz 3 ZPO). Dies erleichtert die Pfändung von Kontoguthaben und beugt der Gefahr von Vermögensverschiebungen in „letzter Sekunde“ vor. Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute wie etwa Sparkassen gibt es diese vereinfachten Zustellungsmöglichkeiten bereits nach dem geltenden Recht, weil für sie als Anstalten des öffentlichen Rechts die Regelungen des § 174 ZPO über § 37 StPO zur Anwendung gelangen. Der Entwurf stellt insofern lediglich private Banken den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gleich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Rechtsbehelf gegen Maßnahmen, die in Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes getroffen werden.

§ 111I StPO-E

Die Vorschrift regelt die Information der Verletzten (vgl. zum vermögensabschöpfungsrechtlichen Verletztenbegriff oben A.II.3.a) über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen. Insoweit ersetzt sie die bislang geltende Regelung des § 111e Absatz 3 und 4 StPO. Im Sinne des Opferschutzgedankens schreibt § 111I StPO-E der Staatsanwaltschaft darüber hinaus vor, die Verletzten zugleich mit der Mitteilung auf die Art und Weise ihrer Entschädigung und ihre Mitwirkungsobliegenheiten hinzuweisen. Die funktionelle Zuständigkeit für Mitteilungen folgt derjenigen für das mitzuteilende Geschäft.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ersetzt § 111e Absatz 3 StPO. Da der Entwurf die Opferentschädigung nach dem Prioritätsprinzip abschafft, verzichtet die Neuregelung auf das Gebot der „Unverzüglichkeit“ der Mitteilung. Der Mitteilungszeitpunkt liegt damit im Ermessen der Staatsanwaltschaft. Dies trägt in komplexen Ermittlungsverfahren zur Entlastung der Strafjustiz bei.

Zu Absatz 2

Für die Fälle der Beschlagnahme einer beweglichen Sache verpflichtet Absatz 2 die Staatsanwaltschaft, den Verletzten insbesondere über seinen Herausgabeanspruch (§ 111n Absatz 2 StPO-E) und das dazugehörige Verfahren (§ 111o StPO-E) zu informieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft die Fälle der Vollziehung des Vermögensarrestes. Satz 1 regelt die Anforderung an den Verletzten, sich zur Geltendmachung seiner Schadensersatzansprüche zu erklären. Dies dient der Prüfung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 111i Absatz 2 StPO-E. Satz 2 regelt die Pflicht der Staatsanwaltschaft, Verletzte auf das Einzelvollstreckungsverbot des § 111h Absatz 2 Satz 1 StPO-E und die möglichen Entschädigungswege hinzuweisen. In der Mitteilung sollte der Verletzte darauf hingewiesen werden, dass sich sein Entschädigungsanspruch im Strafverfahren auf die Rückgewähr des durch die Straftat Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten beschränkt. Einzelheiten können im Rahmen einer Ergänzung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren geregelt werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ersetzt die Regelung des § 111e Absatz 4 StPO über die öffentliche Mitteilung. Sie greift den Regelungsgehalt der bislang geltenden Vorschrift auf und passt sie dem Reformmodell der Opferentschädigung an. Danach kann die Mitteilung (nebst Hinweisen und Aufforderung) durch eine einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen, wenn eine gesonderte Mitteilung an jeden (bekannten) Verletzten mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre oder der Verletzte unbekannt oder unbekanntes Aufenthaltsort ist. In Fällen mit zahlreichen Geschädigten wird dies die regelmäßige Form der Mitteilung sein. Es ist damit gewährleistet, dass alle Gläubiger die Informationen erlangen können, die sie zur Wahrung ihrer Rechte benötigen.

Zu § 111m StPO-E

§ 111m StPO-E regelt die Verwaltung von Gegenständen, die aufgrund einer Beschlagnahme- oder Arrestanordnung sichergestellt werden. Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2014/42/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Verwaltungsmaßnahmen zu treffen. Als Beispiel ist die Errichtung von Zentralstellen genannt. Diese könnten bei den Ge-

neralstaatsanwaltschaften, den Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder bei den Landeskriminalämtern angesiedelt werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt die staatsanwaltliche Zuständigkeit fest. Die Staatsanwaltschaft kann ihre Ermittlungspersonen oder einen Gerichtsvollzieher, aber auch eine gewerbetreibende Privatperson mit der Verwaltung beauftragen. Letztere Personengruppe wird insbesondere bei der Verwaltung von Immobilien in Frage kommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt den Rechtsbehelf gegen Verwaltungsmaßnahmen. Der Entwurf stellt klar, dass sich die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung nach § 162 StPO richtet.

Zu § 111n StPO-E

Die Vorschrift betrifft die Herausgabe beweglicher Sachen, die als Beweismittel oder als Einziehungsgegenstand sichergestellt worden sind. In der Strafprozessordnung ist bislang lediglich ein Teilbereich normiert, nämlich die Rückgabe an den Verletzten in § 111k StPO. Hinzu kommen die Bestimmungen in Nr. 75 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 RiStBV, die den Grundsatz (Rückgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber) und die ausnahmsweise Herausgabe an einen Dritten regeln. § 111n StPO-E fasst diese Bestimmungen zusammen; die Herausgabe beweglicher Sachen wird damit bis zum Eigentumsübergang auf den Staat infolge einer rechtskräftigen Einziehungsanordnung (vgl. § 75 Absatz 1 StGB-E) vollständig in der Strafprozessordnung geregelt. Die Vorschrift befasst sich nicht mit dem Eigentum oder beschränkt dinglichen Rechten an dem sichergestellten Gegenstand. Ebenso wie der bislang geltende § 111k StPO hat sie als vorläufige Besitzstandsregelung nur den Gewahrsam im Blick (zu § 111k StPO: BGH, Urteil vom 24. Mai 2007 – IX ZR 97/04 – BGHZ 172, 278-287, Rn. 22; Münchener Kommentar-Bittmann, StPO, 1. Auflage 2014, § 111k, Rn. 2).

§ 111n StPO-E kommt als rechtliche Grundlage für die Herausgabe nur in Betracht, wenn der Berechtigte aufgrund der Aktenlage feststeht oder er seine Berechtigung nachweist (z. B. durch einen zivilrechtlichen Titel). Es muss „offenkundig“ sein, an wen die Sache herauszugeben ist (Absatz 4). Ist dies zweifelhaft, wäre ein auf § 111n StPO-E gestütztes Herausgabeverlangen als unbegründet zurückzuweisen; die Beschlagnahme würde ohne weiteres fortdauern.

Für die Zweifelsfälle, in denen nicht ohne weitere Ermittlungen und Prüfungen festgestellt werden kann (also nicht offenkundig ist), an wen die Sache herauszugeben ist, enthält § 111n StPO-E keine ausdrückliche Regelung. Die Lösung dieser Fälle ergibt sich aus den allgemeinen Regeln, ohne dass die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zu möglicherweise schwierigen Prüfungen gezwungen wird.

Wurde die Sache ausschließlich als nun nicht mehr benötigtes Beweismittel beschlagnahmt (oder auf andere Weise sichergestellt), bleibt es bei der Grundregel des Absatzes 1 (Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber). Der Dritte kann das von ihm behauptete Recht (z. B. Eigentum) gegen den Gewahrsamsinhaber im Zivilrechtsweg geltend machen. Die Herausgabeentscheidung steht dem nicht entgegen, weil die Herausgabe lediglich eine vorläufige Besitzstandsregelung darstellt (vgl. für diese Lösung LG Frankfurt (Oder), Beschluss vom 14. Juni 2011 – 6a T 38/11 – NStZ-RR 2012, 176-177, Rn. 15; Löwe-Rosenberg/Johann, a.a.O., Rn. 29).

Wurde die Sache hingegen als deliktisch erlangter Gegenstand nach § 111c Absatz 1 StPO-E zur Sicherung seiner Einziehung beschlagnahmt, kommt in den Zweifelsfällen

eine Herausgabe vor Abschluss des Strafverfahrens nicht in Betracht. Die Sache wird in diesen Fällen als möglicher Einziehungsgegenstand weiterhin für das Strafverfahren benötigt, sodass schon die Voraussetzung für eine (vorzeitige) Herausgabe nach § 111n Absatz 1 StPO-E nicht vorliegt. Eine Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber kommt mithin auch nicht in Betracht, wenn die beschlagnahmte Sache als Gegenstand einer selbständigen Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB-E in Betracht kommt.

In den Zweifelsfällen muss der Anspruchsteller sein auf § 111k gestütztes Herausgabeverlangen mithin durch einen zivilrechtlichen Titel belegen. Er wird damit rein faktisch auf den Zivilrechtsweg verwiesen; einer ausdrücklichen Regelung hierfür bedarf es nicht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die bislang ungeschriebene Grundregel, nach der eine bewegliche Sache an denjenigen herauszugeben ist, dem sie zum Zweck der Beschlagnahme weggenommen wurde oder der sie freiwillig herausgegeben hat, um der (zwangsweisen) Wegnahme zuvorzukommen (zum geltenden Recht: Satzger/Schluckebier/Widmaier-Burghart, StPO, 2. Auflage 2016, § 111k, Rn. 1), wenn die Sache weder als Beweismittel noch als (möglicher) Einziehungsgegenstand weiterhin für das Strafverfahren benötigt wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift greift den Regelungsgehalt des § 111k Satz 1 StPO auf. Ist einer Person die beschlagnahmte Sache durch eine Straftat entzogen worden, kann die Rückgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber zur Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes führen. Absatz 2 regelt für diese Fälle als Ausnahme zu Absatz 1 die Herausgabe an den Verletzten. Die Herausgabe erfolgt nur an den Verletzten, dem die Sache unmittelbar durch die Straftat entzogen worden ist. Die Vorschrift begünstigt damit nicht Dritte, die in die Rechtsposition des Dritten eingerückt sind, wie etwa der Versicherer nach § 86 Absatz 1 Satz 1 VVG oder der Erbe des Verletzten (vgl. zum geltenden Recht Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Auflage, 2016, § 111k, Rn. 5; Münchener Kommentar-Bittmann, StPO, 1. Auflage 2014, § 111k, Rn. 5). Dies gilt nur, wenn der Verletzte bekannt ist oder im Laufe des Verfahrens bekannt wird. Ist und bleibt der Verletzte unbekannt, hat dies allerdings nicht zur Folge, dass die Sache an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben werden muss. Vielmehr geht sie mit oder infolge der Rechtskraft ihrer Einziehung nach § 75 Absatz 1 StGB-E auf den Staat über.

Zu Absatz 3

Steht die Sache allein einem Dritten (z. B. als Eigentümer) zu, darf sie weder an den letzten Gewahrsamsinhaber noch an den Verletzten herausgegeben werden. Absatz 3 ordnet für diesen Fall die Herausgabe an den berechtigten Dritten an (für diese Lösung bereits nach dem geltenden Recht: Löwe-Rosenberg/Johann, StPO, 26. Auflage 2014, § 111k, Rn. 28).

Zu Absatz 4

Absatz 4 schreibt vor, dass die Herausgabe nur dann erfolgen darf, wenn ihre Voraussetzungen „offenkundig“ sind. Sind also weder die Voraussetzungen für eine Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber nach Absatz 1 noch eine Herausgabe an den Verletzten nach Absatz 2 oder an einen Dritten nach Absatz 3 „offenkundig“, so dauert die Beschlagnahme der Sache fort, weil sie dann als möglicher Gegenstand der verfahrensabschließenden Einziehungsentscheidung weiterhin für das Strafverfahren benötigt wird.

Zu § 111o StPO-E

Mit der Einführung des § 111o StPO-E wird das Verfahren bei der Herausgabe beweglicher Sachen gesetzlich geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Herausgabe. Über die Herausgabe soll im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft und im Übrigen das mit der Sache befasste Gericht entscheiden. Dies entspricht der grundsätzlichen Kompetenzverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Betroffenen vor der Entscheidung über die Herausgabe zu hören. Damit ist es ihnen möglich, Einwendungen vorzubringen. Die Anhörungspflicht besteht nur, wenn sie ausführbar erscheint. Sie darf etwa unterbleiben, wenn der Betroffene nicht oder nicht rechtzeitig ermittelt werden kann (vgl. zum geltenden Recht Löwe-Rosenberg/Johann, StPO, 26. Auflage 2014, § 111I, Rn. 20).

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den Rechtsbehelf gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen. Der Entwurf stellt klar, dass sich die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung nach § 162 StPO richtet. Gegen gerichtliche Entscheidungen ist die Beschwerde nach den allgemeinen Regeln statthaft (§§ 304 ff. StPO).

Zu § 111p StPO-E

Die Regelung ersetzt die bislang geltende Vorschrift über die Notveräußerung (§ 111I StPO). Sie übernimmt im Wesentlichen deren Regelungsgehalt. Soweit § 111p StPO-E Änderungen vorsieht, dienen sie der Stärkung und Vereinfachung des Instruments. Dies trägt dazu bei, den wirtschaftlichen Wert sichergestellter Vermögensgegenstände für die spätere gerichtliche Einziehung möglichst zu erhalten. Der Entwurf entspricht damit der Intention von Artikel 10 der Richtlinie 2014/42/EU, der die Mitgliedstaaten zu einer effektiven Verwaltung und Verwertung verpflichtet. Nach Erwägungsgrund 32 der Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen wie etwa die Einrichtung zentraler nationaler Vermögensverwaltungsstellen, von Fachdienststellen oder vergleichbarer Mechanismen treffen, um das vor der Einziehung sichergestellte Vermögen bis zur gerichtlichen Entscheidung effektiv zu verwalten und seinen Wert zu erhalten. Zur Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2014/42/EU bietet es sich an, dass die Länder Zentralstellen für die Verwaltung und Verwertung bei den Generalstaatsanwaltschaften, den Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder bei den Landeskriminalämtern einrichten.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 kann die Notveräußerung künftig bereits erfolgen, wenn ein „erheblicher“ Wertverlust droht. Die Grenze ist jedenfalls bei einem drohenden Wertverlust von zehn Prozent erreicht. Vor allem bei elektronischen Geräten und Kraftfahrzeugen ist damit eine frühzeitige Verwertung geboten. Bei beweglichen Sachen wird allerdings vorrangig die Herausgabe nach § 111n Absatz 2 StPO-E zu prüfen sein. Satz 2 stellt klar, dass die Rechte an dem veräußerten Gegenstand sich am Erlös fortsetzen. Die Regelung übernimmt das geltende Recht insoweit ohne inhaltliche Änderung (vgl. § 111I Absatz 1 Satz 3 StPO).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Anordnung der Notveräußerung. Sie ersetzt den bislang geltenden § 111I Absatz 2 und 3 StPO. Die Zuständigkeitskonzentration bei der Staatsanwaltschaft vermeidet Doppelstrukturen, die eine effektive Verwaltung und Verwertung sichergestellter Vermögensgegenstände hindern. Satz 2 regelt die polizeiliche Eilbefugnis; die Regelung entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 111I Absatz 2 Satz 2 StPO).

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 111I Absatz 4 StPO (rechtliches Gehör).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Durchführung der Notveräußerung. Sie ersetzt den bislang geltenden § 111I Absatz 5 StPO. Zuständig ist die Staatsanwaltschaft, die ihre Ermittlungspersonen mit der Durchführung beauftragen kann (Satz 2). Es liegt damit in der Hand der Strafverfolgungsorgane, in welcher Weise und durch wen sie die Notveräußerung durchführen lassen. Sie sind weder auf die Möglichkeiten nach der Zivilprozessordnung noch auf den Gerichtsvollzieher beschränkt. Vielmehr können sie die Notveräußerung auch auf andere Weise oder durch andere (private) Personen (z. B. gewerbliche Verwerter) anordnen. Eine ausdrückliche Regelung wie im geltenden Recht (§ 111I Absatz 5 Satz 4 StPO) ist aufgrund der Neufassung der Durchführungszuständigkeit in Satz 1 entbehrlich.

Im Übrigen sind nach wie vor (vgl. § 111I Absatz 5 Satz 1 StPO) die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache (§§ 814 ff. ZPO) sinngemäß anwendbar (Satz 3). Die Staatsanwaltschaft kann mithin nach wie vor den Gerichtsvollzieher mit der Veräußerung beauftragen. Auch der freihändige Verkauf (§ 825 ZPO) ist weiterhin zulässig.

Zu Absatz 5

Satz 1 regelt den Rechtsbehelf gegen Anordnung und Durchführung der Notveräußerung. Die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung richtet sich nach § 162 StPO. Satz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 111I Absatz 6 Satz 3 StPO.

Zu § 111q StPO-E

Die Vorschrift ersetzt die geltenden Regelungen der §§ 111m und 111n StPO. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 4, 5 und 10 (§ 232 Absatz 1 Satz 1, § 233 Absatz 1 Satz 1, § 407 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StPO-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruhen. Der Zusatz „von Taterträgen“ ist nicht erforderlich, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch diejenige von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein sollen und damit mit dem Begriff „Einziehung“ alle Varianten abgedeckt werden.

Zu Nummer 6 (§ 304 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 StPO-E)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht. Der Zusatz „von Taterträgen“ ist nicht erforderlich, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch diejenige von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein sollen und damit mit dem Begriff

„Einziehung“ alle Varianten abgedeckt werden. Die darüber hinaus gehende Folgeänderung beruht auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO. Der Regelungsgehalt der §§ 440, 441 Absatz 2 und 442 StPO findet sich nunmehr in den §§ 435, 436 Absatz 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 und 439 StPO-E; daher wird jetzt auf diese verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 310 Absatz 1 Nummer 3 StPO-E)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „dinglicher Arrest“ durch die Bezeichnung „Vermögensarrest“ sowie der Neufassung der §§ 111b ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 111b Absatz 2 in Verbindung mit § 111d StPO findet sich nunmehr in § 111e StPO-E. Zum anderen stellt die Vorschrift klar, dass die weitere Beschwerde auch gegen die Aufhebung einer Arrestanordnung oder die Bestätigung der Ablehnung eines Arrestantrags durch das Beschwerdegericht zulässig ist (vgl. zum geltenden Recht Meyer-Goßner, StPO, 59. Auflage 2015, § 310, Rn. 9).

Zu Nummer 8 (§ 314 Absatz 2 StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 434 Absatz 1 Satz 1 StPO findet sich nunmehr in § 428 Absatz 1 Satz 1 StPO-E.

Zu Nummer 9 (§ 385 Absatz 4 StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 430 StPO findet sich nunmehr in § 421 StPO-E.

Zu Nummer 11 (§ 409 Absatz 1 Satz 3 StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 111b ff. StPO beruht. Eine § 111i Absatz 2 StPO vergleichbare Regelung existiert nicht mehr.

Zu Nummer 12 (§§ 421 bis 439 StPO-E)

Die besonderen Verfahrensvorschriften finden sich bislang in den §§ 430 bis 441 StPO. Sie regeln die Möglichkeit, von der Einziehung abzusehen, die Verfahrensbeteiligung Dritter und das Verfahren bei der selbständigen Anordnung. Die Vorschriften sind auf die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten zugeschnitten. Für die Abschöpfung der Taterträge gelten sie lediglich entsprechend (§ 441 StPO). Angesichts der materiellen Unterschiede zwischen beiden Instituten führt dies in den Fällen der Vermögensabschöpfung zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung.

Die Regelungen werden mit den §§ 421 bis 440 StPO-E vollständig neu gefasst. Sie sind danach (auch) für die Einziehung von Taterträgen unmittelbar anwendbar. Bei der Möglichkeit, von der Einziehung abzusehen (bislang § 430 StPO), wird künftig zwischen der Einziehung von Taterträgen einerseits (§ 421 Absatz 1 StPO-E) sowie der Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten andererseits (§ 421 Absatz 2 StPO-E) unterschieden. Exklusiv für die Einziehung von Taterträgen schafft der Entwurf zudem die Möglichkeit, die Entscheidung über die Einziehung von der Hauptsache abzutrennen und sie in einem nachträglichen Verfahren zu treffen (§§ 422 und 423 StPO-E).

Der Schwerpunkt bei der Neufassung der Vorschriften über die Verfahrensbeteiligung anderer Personen als dem Tatverdächtigen (§§ 424 ff. StPO-E) liegt auf der systematisch folgerichtigen Trennung zwischen demjenigen, gegen den sich die Einziehungsanordnung richtet („Einziehungsbeteiligter“), und dem Dritten, der sonst in seinen Rechten von der Einziehung betroffen sein kann („Nebenbetroffener“). Die Vorschriften gelten unmittelbar ausschließlich für den Einziehungsbeteiligten; für den Nebenbetroffenen gelten sie im Wesentlichen entsprechend (§ 438 StPO-E).

Zu § 421 StPO-E

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit, aus Gründen der Verfahrensökonomie von der Einziehung abzusehen, und ersetzt damit § 430 StPO. Sie gilt für alle Fälle der Einziehung oder Wertersatzeinziehung. Die Regelung entspricht weitgehend dem geltenden Recht. Sie gibt bereits der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, das Verfahren bei ersichtlich vermögenslosen Tatverdächtigen oder in Betrugsfällen zum Nachteil der Sozialkassen mit vergleichsweise niedrigem Schaden frühzeitig auf die übrigen Rechtsfolgen zu beschränken.

Neu ist lediglich, dass von der Einziehung auch dann abgesehen werden kann, wenn das Erlangte lediglich einen geringen Wert hat (Absatz 1 Nummer 1). Die Vorschrift ersetzt § 73c Absatz 1 Satz 2 StGB, der diesen Fall im geltenden Recht regelt. Die Verortung in § 421 StPO-E ermöglicht es bereits der Staatsanwaltschaft (vgl. § 421 Absatz 3 StPO-E), in Bagatellsachen die Frage der Vermögensabschöpfung im Sinne der Verfahrensökonomie frühzeitig auszuscheiden.

Zu § 422 StPO-E

Der Entwurf ermöglicht dem Gericht mit der Vorschrift des § 422 StPO-E, die Entscheidung über die Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages unter bestimmten Umständen von der Hauptsache (Schuld- und Straffrage) abzutrennen. Die Einziehungsentscheidung trifft das Gericht in diesem Fall gemäß § 423 StPO-E in einem gesonderten Verfahren (vgl. auch oben A.II.4.). Sie wird insbesondere in (Untersuchungs-), „Haftsachen“ in Betracht kommen, wenn das Gericht (oder die Staatsanwaltschaft) ein Absehen von der Einziehung nicht als angemessen betrachten.

Die Abtrennung einer Einziehungsentscheidung nach den §§ 74 ff. StGB-E ist nicht möglich. Diese Maßnahmen haben strafähnlichen Charakter und müssen deshalb bei der Strafzumessung in der Hauptsache berücksichtigt werden.

Zu § 423 StPO-E

Die Vorschrift regelt das weitere Verfahren nach Abtrennung der Entscheidung über die Einziehung (§ 422 StPO-E).

Zu Absatz 1

Satz 1 schreibt vor, dass die Entscheidung nach Rechtskraft des Urteils in der Hauptsache zu treffen ist. Satz 2 regelt die Bindungswirkung des (rechtskräftigen) Urteils in der Hauptsache für die Einziehungsentscheidung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift sieht für den Regelfall („soll“) eine Entscheidung binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des für die Einziehungsfrage relevanten Teils des Urteils in der Hauptsache vor. Absatz 2 schreibt damit dem Gericht einen zügigen Verfahrensbeginn vor, damit die Entscheidung innerhalb der Regelfrist getroffen werden kann. Der Staatsanwaltschaft kommt als „Wächterin der Gesetze“ (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11 – BVerfGE 133, 168-241, Rn. 93) die Aufgabe zu, auf eine zeitnahe Entscheidung hinzuwirken.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 wird die nachträgliche Entscheidung über die Einziehung grundsätzlich durch Beschluss im schriftlichen Verfahren getroffen. Die Entscheidung ist mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Die Vorschrift steht damit im Gleich-

klang mit dem Verfahren über die selbständige Einziehung (vgl. für das geltende Recht § 441 Absatz 2 StPO; Entwurf: § 436 Absatz 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 und 3 StPO-E).

Zu Absatz 4

Die Sätze 1 und 2 regeln die Ausnahme zu Absatz 3. Nach Satz 1 kann das Gericht die Entscheidung anstatt durch Beschluss aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil treffen. Sie ergeht zwingend durch Urteil, wenn dies die Staatsanwaltschaft oder der Einziehungsadressat beantragt (Satz 2). Satz 3 führt die Vorschriften auf, die im Fall der Anordnung einer Entscheidung durch Urteil für das weitere Verfahren entsprechend anzuwenden sind. Das bedeutet, dass der Einziehungsbetroffene durch die entsprechende Anwendung des § 427 Absatz 1 StPO-E die gleiche Rechtsstellung hat, die er bei einer gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung im Hauptsacheverfahren hätte. Das gilt z. B. für das Beweisantragsrecht (vgl. § 427 Absatz 1, § 430 Absatz 2 StPO-E), aber etwa auch für die Rechtsmittel (§ 427 Absatz 1, § 431 StPO-E).

Zu § 424 StPO-E

Die Vorschrift regelt die Verfahrensbeteiligung, soweit sich die Anordnung gegen einen anderen als den Beschuldigten (im Sinne des § 157 StPO) richtet. Absatz 1 enthält die prozessuale Legaldefinition für diese (andere) Person. Er wird zum „Einziehungsbeteiligten“, wenn seine Verfahrensbeteiligung (prozessual) angeordnet wird. Der Hauptanwendungsfall bei der Einziehung von Taterträgen ist die Anordnung der Einziehung oder der Wertersatzeinziehung gegen einen Drittbegünstigten (§ 73b StGB-E). Hinsichtlich der Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten gilt die Vorschrift für die Fälle der §§ 74a und 74b StGB-E. Zudem erfasst sie die bislang in § 431 Absatz 3 StGB geregelte Verfahrensbeteiligung, wenn die Wertersatzeinziehung nach § 74c StGB-E gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung im Sinne des § 74e StGB-E angeordnet wird (bei natürlichen Personen ist die Wertersatzeinziehung ausschließlich bei Tatbeteiligten zulässig; vgl. § 74c StGB-E). Insoweit entspricht § 424 StPO-E dem bislang geltenden Recht.

Abweichend von der bisherigen Rechtslage (§ 431 StPO) enthält § 424 StPO-E keine Regelung über die Beteiligung sonstiger Personen, die von der Einziehung in ihren Rechten betroffen sein können („Nebenbetroffene“). Deren Beteiligung regelt § 438 StPO-E (vgl. zur unterschiedlichen Behandlung die Vorbemerkung zu den §§ 421 bis 439 StPO-E).

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht eine zwingende Verfahrensbeteiligung desjenigen vor, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet. Die Vorschrift dient der Wahrung seiner Rechte. Folgerichtig wird die Beteiligung nur insoweit angeordnet, als das Strafverfahren die Einziehung betrifft.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 431 Absatz 6 StPO. Durch die Wörter „des Gegenstandes“ ist klargestellt, dass die Regelung nicht für die Einziehung des Wertersatzes gilt. Sie entspricht auch insofern dem geltenden Recht (siehe zum geltenden Recht Löwe-Rosenberg/Gössel, StPO, 26. Auflage 2009, § 431, Rn. 78; Karlsruher Kommentar-Schmidt, StPO, 7. Auflage 2013, § 431, Rn. 32).

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 431 Absatz 4 StPO im geltenden Recht.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 431 Absatz 5 StPO, soweit dieser für den Einziehungsbeteiligten gilt. Die im geltenden Recht erfasste Anordnung nach § 431 Absatz 2 StPO kommt ausschließlich für den Nebenbetroffenen in Betracht. Das Rechtsmittel gegen die Beschränkung des Nebenbetroffenen regelt § 438 Absatz 2 Satz 2 StPO-E.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 431 Absatz 7 StPO im geltenden Recht.

Zu § 425 StPO-E

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 431 Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt mit der Nennung der §§ 74a und 74b StGB klar, dass von der Verfahrensbeteiligung nur in den Fällen der Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten abgesehen werden kann. Aufgrund der Zurechnungsnorm des § 74e StGB gilt dies auch, soweit die Verfahrensbeteiligung einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung betroffen ist. Daraus folgt zugleich, dass in den Fällen der Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages die Verfahrensbeteiligung des Einziehungsbetroffenen unverzichtbar ist. Damit greift die Vorschrift den Regelungsgehalt des bislang für die Vermögensabschöpfung geltenden § 442 Absatz 2 StPO auf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 431 Absatz 1 Satz 3 StPO im geltenden Recht.

Zu § 426 StPO-E

Die Vorschrift regelt die Anhörung im Ermittlungsverfahren. Sie ersetzt § 432 StPO, soweit die Regelung auf den (möglichen) Einziehungsbeteiligten zugeschnitten ist. Der Satzteil aus § 432 Absatz 2 StPO „...und erscheint glaubhaft, dass er ein Recht an dem Gegenstand hat, ...“ wurde deshalb nicht übernommen; dieser betrifft im geltenden Recht ausschließlich den Nebenbetroffenen.

Zu § 427 StPO-E

§ 427 StPO-E regelt die Befugnisse des Einziehungsbeteiligten im Hauptverfahren. Die Regelung entspricht der bislang dafür geltenden Vorschrift des § 433 StPO.

Die Vorschrift räumt dem Einziehungsbeteiligten die Befugnisse eines Angeklagten ein. Damit soll gewährleistet werden, dass ihm als Verfahrenssubjekt die prozessualen Rechte zustehen, die zur Abwehr der gegen ihn gerichteten Einziehungsanordnung erforderlich sind (z. B. das Fragerecht oder das Beweisantragsrecht). Anders als der Angeklagte sieht sich der Einziehungsbeteiligte allerdings nicht mit dem Vorwurf einer Straftat konfrontiert. In der Regel wird es sich um Einziehungen bei anderen nach § 73b StGB-E handeln. Der Einziehungsbeteiligte sieht sich einer quasi-bereicherungsrechtlichen Maßnahme ausgesetzt, die gerade keinen Strafcharakter hat. Das Verbot, nachteilige Schlüsse aus dem Schweigen zu ziehen, kann deshalb nicht im gleichen Umfang wie für einen Angeklagten

gelten (vgl. dazu Karlsruher Kommentar-Ott, StPO, 7. Auflage 2013, § 261, Rn. 38). Vielmehr wird zu berücksichtigen sein, dass die Stellung des Einziehungsbeteiligten eher mit der eines Beklagten im Zivilprozess als mit der eines Angeklagten vergleichbar ist (vgl. zu den Folgen des Nichtbestreitens im Zivilprozess: Zöller, ZPO, 31. Auflage 2016, § 138 Rn. 10).

Zu § 428 StPO-E

Die Vorschrift gilt für den Rechtsbeistand des Einziehungsbeteiligten. Absatz 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 434 StPO. Absatz 3 stellt klar, dass sich der Einziehungsadressat bereits im Ermittlungsverfahren einen Rechtsbeistand wählen kann (so bereits für das geltende Recht: Karlsruher Kommentar-Schmidt, StPO, 7. Auflage 2013, § 434, Rn. 6).

Zu § 429 StPO-E

Die Regelung über die Terminsnachricht an den Einziehungsbeteiligten übernimmt die Vorschrift des bisherigen § 435 StPO ohne inhaltliche Änderung.

Zu § 430 StPO-E

Die Vorschrift regelt die Stellung des Einziehungsbeteiligten in der Hauptverhandlung. Sie übernimmt den Regelungsgehalt des bislang geltenden § 436 StPO. Absatz 1 Satz 2 der Neufassung stellt klar, dass auch dann ohne den Einziehungsbeteiligten verhandelt werden kann, wenn er sich aus der Hauptverhandlung entfernt oder bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung ausbleibt (so bereits für das geltende Recht: Karlsruher Kommentar-Schmidt, StPO, 7. Auflage 2013, § 436, Rn. 1). Er ist befugt sich durch einen Rechtsanwalt (§ 428 Absatz 1 StPO-E) vertreten zu lassen (§ 427 Absatz 1 StPO-E in Verbindung mit § 234 StPO).

Zu § 431 StPO-E

Die Vorschrift entspricht dem bislang für das Rechtsmittelverfahren geltenden § 437 StPO.

Zu § 432 StPO-E

Die Vorschrift regelt die Einziehung durch Strafbefehl. Sie ersetzt § 438 StPO.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift den Regelungsgehalt des bisherigen § 438 Absatz 1 StPO auf. Die Einschränkung im zweiten Halbsatz des Satzes 1 stellt den Gleichklang mit der Regelung über die Mitteilung der Anklageschrift her (vgl. § 429 Absatz 2 StPO-E). Nur soweit der Einziehungsbeteiligte am Verfahren beteiligt ist, hat er ein berechtigtes Interesse am Inhalt des Strafbefehls.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 438 Absatz 2 StPO. Der dort geregelte Verweis auf § 439 Absatz 3 Satz 1 StPO wird nicht übernommen, weil diese Vorschrift ausschließlich für den Nebenbetroffenen gilt. Der Entwurf sieht hierfür eine Regelung in § 438 Absatz 3 StPO-E vor.

Zu § 433 StPO-E

Die Vorschrift regelt das Nachverfahren für den Einziehungsadressaten, der ohne sein Verschulden daran gehindert war, seine Rechte in der Tatsacheninstanz wahrzunehmen. Sie greift den Regelungsgehalt des bislang geltenden § 439 StPO auf, soweit die Vorschrift den Einziehungsadressaten betrifft. Zudem übernimmt sie den Regelungsgehalt des bisherigen § 442 StPO, soweit darin hinsichtlich der Einziehung von Taterträgen Regelungen für das Nachverfahren getroffen sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 439 Absatz 1 StPO im geltenden Recht. Gestrichen ist die Beschränkung auf die Einziehung „eines Gegenstandes“, weil in den Fällen der Drittbegünstigung (§ 73b StGB-E) auch die Einziehung des Wertes des Tatertrages möglich ist. Eine inhaltliche Änderung zum geltenden Recht ist damit nicht verbunden (vgl. § 442 Absatz 2 StPO). Der Regelungsgehalt des bisherigen § 439 Absatz 1 Nummer 1 StPO wird nicht übernommen, da er ausschließlich für den Nebenbetroffenen gilt. Die Neufassung verzichtet zudem auf die Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 360 StPO, die bislang in § 439 Absatz 1 Satz 2 StPO geregelt ist. Inwieweit der Antrag auf Durchführung des Nachverfahrens die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung hemmt, regelt die Neufassung unmittelbar (vgl. § 433 Absatz 3 StPO-E).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 439 Absatz 2 StPO im geltenden Recht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Frage der Hemmung der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung durch den Antrag auf Durchführung des Nachverfahrens. Sie verbindet den Regelungsgehalt der bislang geltenden Vorschriften des § 439 Absatz 1 Satz 2 und des § 442 Absatz 2 Satz 2 StPO.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bündelt die Regelungen des bisherigen § 439 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 StPO; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Den Regelungsgehalt des § 439 Absatz 3 Satz 1 StPO übernimmt die Neufassung nicht, weil die Vorschrift ausschließlich für den Nebenbetroffenen gilt.

Absatz 4 Satz 1 regelt den Prüfungsumfang. Die entsprechende Anwendung des § 431 Absatz 1 StPO-E bedeutet, dass sich die Prüfung nur insoweit auf den Schuldspruch (also auf die Anknüpfungstat) erstreckt, als der Einziehungsadressat im Nachverfahren Einwendungen dagegen vorbringt. Aus Satz 2 folgt, dass nicht behebbare Zweifel zu Lasten des Einziehungsadressaten gehen. Können seine Einwendungen gegen die Anordnung der Einziehung oder der Wertersatzeinziehung („das vom Antragsteller behauptete Recht“) also nach Ausschöpfung der (Amts-)Aufklärungsmöglichkeiten nicht bewiesen werden, behandelt sie das Gericht als unbegründet (zum geltenden Recht: Karlsruher Kommentar-Schmidt, StPO, 7. Auflage 2013, § 439, Rn. 11 f.; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Auflage 2015, § 439, Rn. 12).

Zu Absatz 5

Die Vorschrift greift den Regelungsgehalt des § 439 Absatz 5 StPO auf. Danach kann das Gericht die Anordnung der Einziehung oder Wertersatzeinziehung unter den Voraussetzungen aufheben, unter denen das Absehen von der Anordnung (§ 421 StPO-E) zulässig wäre.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 439 Absatz 6 StPO im geltenden Recht.

Zu 434 StPO-E

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit, die Entscheidungsform und das Rechtsmittel für das Nachverfahren. Sie entspricht insoweit dem bisherigen § 441 StPO.

Zu 435 StPO-E

§ 435 StPO-E enthält die allgemeinen Verfahrensregeln für die selbständige Einziehung nach § 76a StGB-E. Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des bislang geltenden § 440 StPO. Zudem sieht die Neufassung grundsätzlich ein Zwischenverfahren vor. Das Verfahren lehnt sich damit eng an das Verfahren im Fall der Anklageerhebung an.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 440 Absatz 1 StPO. Der Antrag setzt voraus, dass die Anordnung der selbständigen Einziehung „zu erwarten“ ist. Die Anordnung muss nach dem Ergebnis der Ermittlungen mithin hinreichend wahrscheinlich sein (vgl. Karlsruher Kommentar-Schmidt, StPO, 7. Auflage 2013, § 440, Rn. 7). Ist dies nicht der Fall, lehnt das Gericht die Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens entsprechend § 204 StPO ab (vgl. § 435 Absatz 3 Satz 1 StPO-E). Der Übergang vom subjektiven in das objektive (selbständige) Einziehungsverfahren ist nach der Neufassung weiterhin möglich (vgl. für das geltende Recht Schmidt, a.a.O., Rn. 15).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Inhalt des Antrags. Er entspricht dem bisherigen § 440 Absatz 2 StPO. Die Neufassung stellt klar, dass in den Fällen der selbständigen Einziehung der erlangte Gegenstand selbst zu bezeichnen ist, in den Fällen der selbständigen Wertersatzeinziehung hingegen der Geldbetrag, der dem Wert des ursprünglich Erlangten entspricht. Eine inhaltliche Änderung des geltenden Rechts ist mit der Neufassung nicht verbunden.

Zu Absatz 3

Satz 1 schreibt die Durchführung eines dem Zwischenverfahren nach Anklageerhebung entsprechenden Verfahrens vor. Damit findet der hohe Stellenwert des Gebots rechtlichen Gehörs hinreichend Berücksichtigung. Das Zwischenverfahren findet allerdings nur statt, soweit ein solches Verfahren ausführbar ist. Ist der Einziehungsadressat flüchtig oder unbekanntes Aufenthalts, ist es entbehrlich. Satz 2 entspricht dem bislang geltenden § 440 Absatz 3 StPO.

Zu § 436 StPO-E

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit, die Entscheidungsform und das Rechtsmittel für das selbständige Einziehungsverfahren. Sie entspricht insoweit dem bisherigen § 441 StPO. Zudem schreibt sie die entsprechende Anwendung des § 423 Absatz 1 Satz 2 StPO-E vor. Kommt als Anknüpfungstat für die selbständige Einziehung des Tatertrages nach § 76a Absatz 1 StGB eine bereits rechtskräftig abgeurteilte rechtswidrige Tat in Betracht, ist das Gericht an den Schuldspruch und die ihm zugrundeliegenden Feststellungen des früheren Urteils gebunden.

Zu 437 StPO-E

§ 437 StPO-E sieht ergänzende Verfahrensregelungen für die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB-E vor. Die Regelungen tragen den Besonderheiten dieses Abschöpfungsinstruments Rechnung (vgl. dazu oben A.II.7.d).

Zu Absatz 1

§ 437 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO-E bezeichnet die Umstände, die für die richterlichen Überzeugung von der deliktischen Herkunft des sichergestellten Gegenstandes regelmäßig von entscheidender Bedeutung sein werden. Durch das Wort „insbesondere“ stellt die Regelung klar, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Das Vorliegen eines „groben Missverhältnisses zwischen dem Wert des sichergestellten Gegenstandes und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen“ (Satz 1) kommt bei der Überzeugensbildung ein herausgehobener Stellenwert zu (vgl. zur hohen beweisrechtlichen Bedeutung „Missverhältnis“ dieses Kriteriums in anderen Rechtsordnungen Hein, Grenzüberschreitungen – Beiträge zum 60. Geburtstag von Albin Eser, 1995, 149, 158; Überblick bei Meyer, ZStW 2015, 241, 268 f.). Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung wird dadurch nicht eingeschränkt wird (§ 437 Absatz 2 StPO-E).

Das Verfahren der selbständigen Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB-E ist ein Verfahren gegen die Sache („ad rem“); es richtet sich nicht gegen eine Person. Es hat damit keinen Strafcharakter. Die Rechtfertigung des Eingriffs ist verfassungsrechtlich allein an Artikel 14 GG zu messen (vgl. dazu Meyer, a.a.O., 256-263). In beweisrechtlicher Hinsicht folgt daraus ein Verfahren, das sich an den zivilrechtlichen Darlegungs- und Beweislastregeln orientiert. Legt die Staatsanwaltschaft mit ihrem Einziehungsantrag einen (beweisbaren) Tatsachenvortrag dar, der insbesondere mit Blick auf das „Missverhältnis“-Kriterium (§ 437 Absatz 1 Satz 1 StPO-E) den Schluss auf die deliktische Herkunft des sichergestellten Gegenstand zulässt, wird - falls die Beweisaufnahme den Tatsachenvortrag bestätigt - das Gericht in der Regel („soll“) die Einziehung anordnen, es sei denn, der Betroffene bestreitet als Einziehungsbeteiligter substantiiert die deliktische Herkunft und bietet entsprechenden Beweis an. Besitzt der Antrag der Staatsanwaltschaft also die beschriebene Substanz und erweisen sich die darin aufgeführten Tatsachen im gerichtlichen Verfahren als zutreffend, wird der Einziehungsbeteiligte die Anordnung der Einziehung mit bloßem Schweigen oder einem Bestreiten mit Nichtwissen in aller Regel nicht abwenden können (vgl. insofern auch Begründung zu § 427 StPO-E).

Durch das in § 437 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO-E bezeichnete Kriterium wird der Einziehung bei bewiesener Unschuld des Betroffenen vorgebeugt. Der Entwurf greift damit in prozessualer Hinsicht einen Aspekt auf, den der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unter dem Ausdruck „innocent owner defense“ betont (vgl. EGMR, Urteil vom 24. Juli 2012, Nowakowski ./ Polen, Nr. 55167/11 Rn. 46 ff; EGMR, Urteil vom 24. Oktober 1986, AGOSI ./ Großbritannien, Nr. 9118/80 Rn. 52-56). Er ergänzt damit die materielle Regelung des § 76a Absatz 4 StGB-E, die mit der Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift in dieselbe Richtung zielt. Die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB-E wird deshalb vor allem in Betracht kommen, wenn eine Verurteilung lediglich daran scheitert, dass der erforderliche Vorsatz nicht festgestellt werden kann oder der Betroffene zwar in kriminelle Aktivitäten verstrickt ist, ihm jedoch die Beteiligung an einer konkreten Straftat nicht nachzuweisen ist. Zudem wird sie in Geldwäscheverdachtsfällen (§ 261 StGB) zur Anwendung kommen, in denen der Tatnachweis an der Feststellung einer konkreten Katalogvortat im Sinne des § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB scheitert. Diese Feststellung ist aber vor allem für die in der Praxis wichtigen Fälle mit Auslandsberührung regelmäßig nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO) bei der Überzeugungsbildung des Gerichts uneingeschränkt gilt.

Zu § 438 StPO-E

Die Vorschrift regelt die Beteiligung aller anderen Personen als den Einziehungsbeteiligten, die von der Anordnung der Einziehung oder der Wertersatzeinziehung in ihren Rechten betroffen sein können. Um ihn begrifflich vom Einziehungsadressaten (Einziehungsbeteiligten) abzugrenzen, bezeichnet ihn § 438 StPO-E als „Nebenbetroffenen“. Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des bislang geltenden § 431 Absatz 1, 2 und 4 bis 7 StPO.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 431 Absatz 1 Satz 1 StPO. Anders als Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auf den ersten Blick nahelegt, wird das Diebstahlsopfer nicht am Verfahren beteiligt. Denn ist der Geschädigte des Diebstahls bekannt, wird der entwendete Gegenstand an ihn als den Eigentümer herausgegeben (§ 111n Absatz 2 StPO-E). Folglich wird die Einziehung des Gegenstandes nicht angeordnet; eine Verfahrensbeteiligung kommt nicht in Betracht. Ist der Geschädigte hingegen unbekannt, unterbleibt seine Verfahrensbeteiligung, weil sie nicht ausführbar ist; insofern verweist Absatz 1 Satz 2 auf § 425 Absatz 1 StPO-E.

Durch die Verweise in Absatz 1 Satz 2 werden die bisherigen Regelungen des § 431 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 bis 7 StPO übernommen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 431 Absatz 2 StPO im geltenden Recht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die Vorschriften auf, die für Nebenbetroffene entsprechend anwendbar sind. Eine Abweichung zum geltenden Recht ist damit nicht verbunden.

Zu § 439 StPO-E

Die Vorschrift regelt die entsprechende Anwendung der §§ 421 bis 436 StPO-E für Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Beseitigung eines gesetzwidrigen Zustandes. Sie ersetzt den bisherigen § 442 Absatz 1 StPO.

Zu Nummer 13 (Aufhebung der §§ 440 bis 442 StPO)

Durch die Neufassung der §§ 421 ff. StPO-E fallen die §§ 440 bis 442 StPO weg.

Zu Nummer 14 (§ 444 StPO-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruhen.

Zu Nummer 15 (§§ 459g bis 459o StPO-E)

In Folge der materiell-rechtlichen Neuregelung des Rechts der Vermögensabschöpfung (§§ 73 ff. StGB-E) werden die einschlägigen strafvollstreckungsrechtlichen Vorschriften neu gefasst. Bedingt durch den Wegfall des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB und die daraus

folgende Abschaffung des Modells der „Rückgewinnungshilfe“ (vgl. oben A.I.2. und II.3.) schafft der Entwurf strafvollstreckungsrechtliche Regelungen über die Entschädigung der Verletzten (§§ 459h bis 459n StPO-E).

Zu 459g StPO-E

§ 459g StPO-E bleibt die grundlegende Vorschrift für die Vollstreckung rechtskräftiger Anordnungen der Einziehung und Unbrauchbarmachung. Zur besseren Verständlichkeit wird durch die Formulierung „...demjenigen, gegen den sich die Anordnung richtet...“ klargestellt, dass es sich bei dem Betroffenen um den Einziehungsadressaten handelt (Täter, Teilnehmer oder Drittbegünstigter).

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 übernehmen den Regelungsgehalt der bisher geltenden Fassung des § 459g StPO.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift schützt den Einziehungsadressaten vor einer doppelten Inanspruchnahme. Soweit der Anspruch des durch die Tat Verletzten nach der Anordnung der Einziehung oder der Wertersatzeinziehung befriedigt wird, ist die Vollstreckung der Einziehung oder Wertersatzeinziehung nicht gerechtfertigt. Sie hat in diesen Fällen zu unterbleiben. § 459g Absatz 3 StPO-E ergänzt damit § 73e StGB-E, der den Ausschluss bis zur Einziehungsentscheidung im Erkenntnisverfahren regelt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass im Erkenntnisverfahren der Wegfall der Bereicherung ausschließlich für den gutgläubigen Drittbegünstigten geregelt ist (vgl. § 73e Absatz 2 StGB-E). Den Wegfall der Bereicherung beim Tatbeteiligten berücksichtigt der Entwurf im Rahmen der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung. Nach Satz 1 unterbleibt die Vollstreckung, soweit der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Tatbeteiligten vorhanden ist oder die Vollstreckung aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre. Satz 2 regelt die Wiederaufnahme der Vollstreckung, wenn nachträglich bekannte oder eingetretene Umstände der Absehensentscheidung den Boden entziehen. Die vollstreckungsrechtliche Behandlung der Entreicherung des Tatbeteiligten ermöglicht die Einziehung von nachträglich entdeckten Vermögenswerten und schützt den Tatbeteiligten zugleich vor der Gefahr der „erdrosselnden“ Wirkung der Anordnung der Wertersatzanordnung trotz möglicher Entreicherung (vgl. oben A.I.4. und II.7.a).

Zu § 459h StPO-E

§ 459h StPO-E ist die grundlegende Vorschrift des Reformmodells der Opferentschädigung. Absatz 1 regelt die Entschädigung des Geschädigten in den Fällen der Einziehung des deliktisch erlangten Gegenstandes selbst. Absatz 2 gilt für die Entschädigung des Verletzten in Fällen der Einziehung des Wertersatzes (vgl. zu näheren Begründung oben A.II.3.). Die Opferentschädigung erfolgt mithin grundsätzlich im strafrechtlichen Vollstreckungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde. Funktionell zuständig ist der Rechtspfleger (§ 3 Nummer 4 Buchstabe c, § 31 Absatz 2 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes).

Die Entschädigung des Verletzten ist auf die Rückgewähr des Erlangten (Absatz 1) oder auf den Ersatz des Werts des Erlangten (Absatz 2) gerichtet. Der Entschädigungsanspruch ist mithin die Kehrseite des Erlangten. Er muss dem Verletzten (vgl. zum vermögensabschöpfungsrechtlichen Verletztenbegriff oben A.II.3.a) aus einer im Urteil (rechts-

kräftig) festgestellten Tat erwachsen sein. Der zu entschädigende Verletzte und der Inhalt seines Entschädigungsanspruchs ergeben sich mithin aus dem rechtskräftigen Strafurteil. Der Einziehungsadressat (Täter, Teilnehmer oder Drittbegünstigter) hat die Möglichkeit, seine (zivilrechtlichen) Einwendungen (z. B. Erfüllung nach § 362 BGB) geltend zu machen. Wenn möglich, ist er vor der Entscheidung zu hören (§ 459j Absatz 2 und § 459k Absatz 2 StPO-E). Gegen die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde stehen ihm zudem Rechtsmittel zu, sodass eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde gewährleistet ist. Etwaige Dritte, die Rechte an dem betreffenden Gegenstand geltend machen, können sich ebenso wie der Einziehungsadressat bereits am Hauptverfahren beteiligen (§ 438 StPO-E).

Auch im Übrigen sind die zivilrechtlichen Positionen des Einziehungsadressaten hinreichend geschützt. Macht der Verletzte seinen Anspruch auf Herausgabe, Rückübertragung oder Auskehrung nach Ablauf der Frist des § 459j Absatz 1 und § 459k Absatz 1 StPO-E geltend, muss er einen zivilrechtlichen Titel gegen den Einziehungsadressaten erstreiten (§ 459j Absatz 4 und § 459k Absatz 4 StPO-E). Befriedigt er den Anspruch des Verletzten, steht ihm ein Ausgleichsanspruch gegen den Staat zu (§ 459l Absatz 2 StPO-E). Dass er im strafvollstreckungsrechtlichen Entschädigungsverfahren etwaige Gegenansprüche gegen den Verletzten nicht geltend machen kann, steht im Einklang mit dem zivilrechtlichen Aufrechnungsverbot gegen Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (§ 393 BGB). Etwaige Ansprüche gegen den Verletzten kann der Einziehungsadressat auf dem Zivilrechtsweg geltend machen.

Zu Absatz 1

Satz 1 und 2 regelt die Fälle, in denen das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit Rechtskraft der Einziehungsanordnung auf den Staat übergeht (§ 75 Absatz 1 Satz 1 StGB-E). Darunter fallen vor allem Betrugstaten, durch die der getäuschte Verletzte das Eigentum an der betreffenden Sache durch wirksame Übereignung an den Täter verliert. In diesen Fällen überträgt der Staat den Gegenstand an den Verletzten zurück. Bleibt der Verletzte trotz des Entzugs durch die Straftat Eigentümer oder Rechtsinhaber (z. B. Diebstahl), bewirkt die Einziehung nur einen aufschiebend bedingten Eigentumsübergang (vgl. § 75 Absatz 1 Satz 2 StGB-E). In diesen Fällen muss lediglich die rechtmäßige Besitzlage wiederhergestellt werden; der Gegenstand wird deshalb an den Geschädigten herausgegeben (Satz 3).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Befriedigung der Entschädigungsansprüche der Verletzten in den Fällen der Einziehung des Wertersatzes (vgl. zum vermögensabschöpfungsrechtlichen Verletztenbegriff oben A.II.3.a). Satz 1 schreibt die Entschädigung durch die Auskehrung des Erlöses aus der Verwertung der gepfändeten Gegenstände vor. Der Entschädigungsanspruch des Verletzten richtet sich auf Ersatz des Wertes des durch die Straftat Erlangte; er ist die Kehrseite des Erlangten. Denn nur insoweit kann die Wertersatzeinziehung durch den Vermögensarrest gesichert werden. Bei einem Betrug etwa entspricht dies der Bereicherung des Täters, die mit dem unmittelbaren Betrugsschaden des betreffenden Verletzten übereinstimmt. Die Kosten der Rechtsverfolgung und die Verzugszinsen bleiben damit ebenso außer Betracht wie etwaige Schmerzensgeldansprüche.

Mit dem Verweis auf § 111i StPO-E legt Satz 2 den Vorrang der insolvenzrechtlichen Entschädigungslösung fest (vgl. dazu oben A.II.3.).

Zu § 459i StPO-E

§ 459i StPO-E regelt die Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde gegenüber den Verletzten. In der Mitteilung sollte der Verletzte darauf hingewiesen werden, dass sich sein Entschädigungsanspruch im Strafverfahren auf Rückgewähr

des durch die Straftat Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten beschränkt. Insofern erscheint es sinnvoll, die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren zu ergänzen.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist den Verletzten der Eintritt der Rechtskraft der Anordnung der Einziehung und der Wertersatzeinziehung unverzüglich mitzuteilen. Satz 2 schreibt die förmliche Zustellung vor. Das Zustellungserfordernis ist erforderlich, weil mit der Mitteilung die Frist für die Anmeldung der Ansprüche der Verletzten beginnt (§ 459j Absatz 1 Satz 1 und § 459k Absatz 1 Satz 1 StPO-E). Nach Satz 3 kann die Mitteilung unter den Voraussetzungen des § 111I Absatz 4 StPO-E durch eine einmalige Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgen; die Frist beginnt in diesem Fall mit der Veröffentlichung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft), die Verletzten mit der Mitteilung nach Absatz 1 auf das einschlägige Entschädigungsverfahren hinzuweisen. Die Vorschrift trägt dem Opferschutzgedanken Rechnung.

Zu § 459j StPO-E

Die Vorschrift regelt die Mitwirkungsobliegenheiten des Verletzten bei der Geltendmachung des Rückübertragungs- und Herausgabeanspruchs nach § 459h Absatz 1 StPO-E.

Zu Absatz 1

Der Verletzte muss seinen Anspruch lediglich binnen sechs Monaten nach Mitteilung der Rechtskraft der Einziehung anmelden und darlegen. Urkunden, die seinen Anspruch belegen (z. B. Quittungen), soll er in Kopie beifügen. Die Geltendmachung seines Rückübertragungs- oder Herausgabeanspruchs ist für den Verletzten einfach und kostenlos. Die Vorschrift stärkt damit den Opferschutz.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anhörung des Adressaten der Einziehungsanordnung (Tatbeteiligter oder Drittbegünstigter). Damit hat er die Möglichkeit, (zivilrechtliche) Einwendungen zu erheben.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, falls der Verletzte die Anmelde- und Darlegungsfrist nach Absatz 1 ohne Verschulden versäumt hat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt dem Verletzten neben dem Verfahren nach Absatz 1 eine weitere Möglichkeit an die Hand, seinen Anspruch nach § 459h Absatz 1 StPO-E auf Rückübertragung oder Herausgabe des Gegenstandes, der ihm durch die Straftat entzogen worden war, geltend zu machen. Anders als im Verfahren nach Absatz 1 muss er dazu allerdings einen zivilrechtlichen Titel vorlegen. Diese Entschädigungsmöglichkeit besteht auch nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist.

Zu § 459k StPO-E

§ 459k StPO-E regelt das Verfahren bei der Geltendmachung des Auskehrungsanspruchs des Verletzten nach § 459h Absatz 2 StPO-E.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 459j Absatz 1 StPO-E. Sie bietet dem Verletzten einen einfachen und kostenlosen Weg, den Ausgleich seines Schadens zu erlangen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anhörung des Adressaten der Einziehungsanordnung (Tatbeteiligter oder Drittbegünstigter). Damit hat er die Möglichkeit, (zivilrechtliche) Einwendungen (etwa Erfüllung nach § 362 BGB) zu erheben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht die Wiedereinsetzung bei Versäumung der Frist des Absatzes 1 Satz 1.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt dem Verletzten neben dem Verfahren nach Absatz 1 eine weitere Möglichkeit an die Hand, seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses geltend zu machen. Anders als im Verfahren nach Absatz 1 muss er dazu allerdings einen zivilrechtlichen Titel vorlegen. Diese Entschädigungsmöglichkeit besteht auch nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist. Da die Ansprüche der Geschädigten auf den im konkreten Einzelfall erzielten Verwertungserlös beschränkt ist, trägt der Verletzte bei einem Vorgehen nach Absatz 4 das Risiko für seine Untätigkeit. Macht er seinen Anspruch nach § 459h Absatz 2 StPO-E erst zu einem Zeitpunkt geltend, in dem der Verwertungserlös bereits vollständig an die übrigen Geschädigten ausgekehrt ist, geht der Anspruch ins Leere. Er kann sich dann aber weiterhin an seinen deliktischen Schuldner (Tatbeteiligter oder Drittbegünstigter) halten.

Zu § 459l StPO-E

Die Vorschrift regelt die Handlungs- und Ausgleichsansprüche des Einziehungsadressaten gegen den Staat, falls der Verletzte die Befriedigung seiner Schadensersatzansprüche nicht im Strafvollstreckungsverfahren sucht, sondern unmittelbar bei seinem Schuldner (dem Tatbeteiligten oder dem Drittbegünstigten) durchsetzt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 kann der Einziehungsadressat (Tatbeteiligter oder Drittbegünstigter) von der Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) verlangen, den eingezogenen Gegenstand an den Verletzten zurückzuübertragen oder herauszugeben, wenn der Verletzte einen entsprechenden Titel gegen ihn erlangt hat. Satz 2 erklärt § 459j Absatz 4 Satz 2 und 3 StPO-E für entsprechend anwendbar. Das bedeutet, dass die bloße Vorlage des Titels nicht genügt. Der Einziehungsadressat muss zudem glaubhaft machen, dass der dem Titel zugrundeliegende Anspruch aus der Straftat erwachsen ist. Damit wird gewährleistet, dass die Sache nur an einen tatsächlich Verletzten der Tat zurückübertragen oder herausgegeben wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt einen Ausgleichsanspruch des Einziehungsadressaten für den Fall, dass er einen Schadensersatzanspruch des Verletzten befriedigt.

Voraussetzung hierfür ist, dass er einen zivilrechtlichen Titel über den Schadensersatzanspruch (Satz 1) oder eine schriftliche Erklärung des Verletzten über dessen Befriedigung (Satz 2) vorlegt. Der Anspruch ist allerdings nur soweit begründet, als der Verletzte die Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Absatz 2 StPO-E hätte erreichen können. Im Ergebnis muss der Staat dem Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten lediglich in der Höhe Ausgleich aus dem Verwertungserlös gewähren, in der er zur Auskehrung an den Verletzten verpflichtet gewesen wäre. Damit schützt die Vorschrift den Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten vor einer doppelten Inanspruchnahme. Zugleich wird der Staat vor einer Überkompensation bewahrt, weil die Haftung auf den (vorhandenen) Verwertungserlös begrenzt ist.

Die Sätze 3 bis 5 beugen einem möglichen Missbrauch vor. Nach Satz 3 kann die Befriedigung des Anspruchs ausschließlich durch eine Quittung des Verletzten (glaubhaft gemacht werden, das der Verletzte auf Verlangen zu erteilen hat (§ 368 BGB). Satz 4 erklärt § 459k Absatz 4 Satz 2 StPO-E für entsprechend anwendbar. Die bloße Vorlage des Titels oder der schriftlichen Erklärung des Verletzten genügt damit nicht, um Ausgleich zu verlangen. Der Einziehungsadressat muss zudem glaubhaft machen, dass der dem Titel zugrundeliegende Anspruch aus der Straftat erwachsen ist. Damit wird gewährleistet, dass er nur dann Ausgleich aus dem Verwertungserlös erlangen kann, wenn er einen tatsächlich Verletzten der Tat befriedigt. Satz 5 schreibt die Anhörung des Verletzten vor.

Eine Missbrauchsgefahr besteht nicht, weil die Vollstreckungsbehörde mit dem staatlichen Anspruch auf Wertersatz einziehung aufrechnen kann (§ 387 BGB), wenn der Einziehungsadressat nach der Befriedigung eines von mehreren Verletzten Ausgleich aus dem Verwertungserlös verlangt, obwohl der Wertersatz einziehungsanspruch noch nicht vollständig befriedigt (vollstreckt) ist.

Zu § 459m StPO-E

Die Vorschrift regelt zum einen die Opferentschädigung nach der Durchführung eines Insolvenz- oder Auskehrungsverfahrens. Zum anderen befasst sie sich mit den „Mangelfällen“ des § 111i Absatz 2 StPO-E, in denen das an sich für diese Fälle vorgesehene Insolvenzverfahren nicht stattfindet. Damit bietet die Vorschrift eine Lösung für die Fallkonstellation, in denen der Insolvenzantrag der Staatsanwaltschaft nicht zu einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt oder in denen die Staatsanwaltschaft schon keinen Antrag stellt (weil z. B. trotz eines Mangelfalls ersichtlich keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt).

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt den seltenen Fall, dass nach der Schlussverteilung im Insolvenzverfahren ein Überschuss (zum staatlichen Pfandrecht vgl. § 111i Absatz 3 StPO-E) verbleibt. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Insolvenzmasse ausreicht, um die Forderungen sämtlicher am Insolvenzverfahren beteiligter Gläubiger zu befriedigen (vgl. § 199 InsO). Die Auskehrung des Überschusses kommt daher ausschließlich an den Verletzten in Betracht, der seinen Schadensersatzanspruch nicht in dem für ihn einfachen und kostengünstigen Insolvenzverfahren geltend gemacht hat. Sie folgt bei mehreren Verletzten dem außerhalb des Insolvenzrechts geltenden Grundsatz der Einzelvollstreckung nach dem Prioritätsprinzip. Der Überschuss wird mithin an denjenigen ausgekehrt, der seinen Schadensersatzanspruch mit einem zivilrechtlichen Titel nachweist. Satz 2 enthält eine Ausschlussfrist von zwei Jahren. Satz 3 erklärt die Sätze 1 und 3 für entsprechend anwendbar, wenn der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in

den Mangelfällen des § 111i Absatz 2 StPO-E abgelehnt wird. Ein Verweis auf Satz 2 ist überflüssig, weil § 111i Absatz 2 StPO-E mehrere Verletzte voraussetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft den Erlös aus der Verwertung eines Gegenstandes, der im Rahmen der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung nach Abschluss des Insolvenz- (§ 200 InsO) oder Auskehrungsverfahrens (§ 459h Absatz 2, § 459k StPO-E) gepfändet wird. Absatz 2 schreibt für diese Fälle die entsprechende Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 vor.

Zu § 459n StPO-E

Die Vorschrift betrifft freiwillige Zahlungen auf die Anordnung der Wertersatzeinziehung. Sie werden entsprechend dem Erlös aus der Verwertung gepfändeter Gegenstände behandelt.

Zu § 459o StPO-E

Die Vorschrift ersetzt die bislang für Einwendungen gegen Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde geltende Regelung des § 459h StPO.

Zu Nummer 16 (§ 460 Satz 2 StPO-E)

Es handelt sich um eine auf der Aufhebung des § 43a StGB beruhende Folgeänderung.

Zu Nummer 17 (§ 462 Absatz 1 Satz 2 StPO-E)

Zum einen handelt es sich um eine Folgeänderung, die darauf beruht, dass sich die Regelungen zu Vorbehalt und Beschränkung der Einziehung (§ 74b Absatz 2 und 3 StGB) nunmehr in § 75 Absatz 2 Satz 4 StGB-E wiederfinden. Zum anderen handelt es sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht. Der Zusatz „von Taterträgen“ ist nicht erforderlich, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein sollen und mit der Bezeichnung „Einziehung“ alle Varianten abgedeckt werden.

Zu Nummer 18 und 20 Buchstabe a (§ 467a Absatz 2, § 469 Absatz 1 Satz 2, § 470 Satz 1, § 473 Absatz 2 Satz 1 StPO-E)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruhen. Der Inhalt von § 431 Absatz 1 Satz 1, § 438 Absatz 1 und § 442 StPO findet sich nunmehr in § 424 Absatz 1 und § 439 StPO-E.

Zu Nummer 19 (§ 472b Absatz 1 Satz 1 StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht. Der Zusatz „von Taterträgen“ ist nicht erforderlich, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein sollen und mit der Bezeichnung „Einziehung“ alle Varianten abgedeckt werden.

Zu Nummer 20 Buchstabe b (§ 473 Absatz 6 Nummer 2 StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 439 StPO findet sich nunmehr in § 433 StPO-E.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

Die Übergangsregelung ist vor dem Hintergrund des Wegfalls des in § 111i StPO geregelten staatlichen Auffangrechtserwerbs erforderlich, da andernfalls eine Regelungslücke entstünde. Die Regelung erfasst nicht nur die Fälle, in denen die Feststellung nach § 111i Absatz 2 StPO rechtskräftig getroffen worden ist, sondern jede erstinstanzliche Entscheidung.

Zu Artikel 4 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)

Zu Absatz 1 (Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen)

Zu Nummer 1 (§ 19 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) für alle Straftaten beruht.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 111b ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 111l StPO findet sich nunmehr in § 111p StPO-E.

Zu Absatz 2 (§ 24 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen)

Zu Nummer 1 und 2 Buchstabe a und d (Inhaltsübersicht, Überschrift zu § 24, § 24 Absatz 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) für alle Straftaten beruhen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 24 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die darauf beruht, dass sich die Voraussetzungen des § 74 Absatz 2 StGB nunmehr in § 74 Absatz 3 Satz 1 und § 74b StGB-E wiederfinden.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 24 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die darauf beruht, dass sich die Regelungen zur hier in Betracht kommenden Entschädigungspflicht nicht mehr in § 74f StGB, sondern in § 74b Absatz 2 und 3 StGB-E wiederfinden.

Zu Absatz 3 (§ 42 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht.

Zu Absatz 4 (§ 71 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht.

Zu Absatz 5 (§ 5 des Anti-Doping-Gesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) für alle Straftaten beruhen.

Zu Absatz 6 (Betäubungsmittelgesetz)

Zu Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 (§ 30c)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Aufhebung des § 43a StGB beruhen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 (§ 33)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) für alle Straftaten beruhen.

Zu Absatz 7 (§ 19 Absatz 3 Satz 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) für alle Straftaten beruht.

Zu Absatz 8 (§ 98a des Arzneimittelgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) für alle Straftaten beruhen.

Zu Absatz 9 (§ 22 Absatz 4 des Batteriegesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht.

Zu Absatz 10 (§ 45 Absatz 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht.

Zu Absatz 11 (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f der BKA-Daten-Verordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht. Der Zusatz „von Taterträgen“ ist bei dieser Änderung nicht erforderlich, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein sollen und mit der Bezeichnung „Einziehung“ alle Varianten abgedeckt werden.

Zu Absatz 12 (§ 84 Absatz 5 und 6, § 84a Absatz 3 des Asylgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) für alle Straftaten und der Aufhebung des § 43a StGB beruhen.

Zu Absatz 13 (§ 96 Absatz 5 Satz 2 und § 97 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) für alle Straftaten beruhen.

Zu Absatz 14 (§ 142a Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 440 StPO findet sich nunmehr in § 435 StPO-E.

Zu Absatz 15 (Rechtspflegergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 22)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die darauf beruht, dass für die Vollziehung der Beschlagnahme nach § 111k Absatz 1 StPO-E und die Notveräußerung nach § 111p StPO-E nunmehr in jedem Verfahrensstadium die Staatsanwaltschaft zuständig ist. Damit gibt es die in § 22 Nummer 1 und 2 Rechtspflegergesetz genannten gerichtlichen Geschäfte nach § 111f Absatz 2, Absatz 3 Satz 3, § 111l StPO und § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, der wiederum auf die Vorschriften der StPO zur Vollziehung der Beschlagnahme und Durchführung der Notveräußerung verwiesen hat, nicht mehr. Eine Übertragung auf den Rechtspfleger scheidet damit ebenfalls aus.

Zu Nummer 2 (§ 31 Absatz 1)

Bei den Änderungen zu § 31 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Rechtspflegergesetz handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Neufassung der §§ 111b ff. StPO beruhen. Die Regelungsgehalte von § 111f Absatz 2 StPO finden sich nunmehr in § 111c Absatz 3 Satz 1 StPO-E und § 111c Absatz 4 Satz 2 und 3 StPO-E, diejenigen von § 111f Absatz 1 und 3 StPO in § 111k Absatz 1 Satz 1 bis 3 StPO-E und die Vorschriften zur Notveräußerung in § 111p StPO-E. Mit Nummer 3 und 4 werden dem Rechtspfleger aufgrund des engen Sachzusammenhangs mit den in Nummer 1 und 2 übertragenen Geschäften auch die Geschäfte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§ 111i StPO-E) und bei der Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände (§ 111m StPO-E) übertragen.

Zu Absatz 16 (Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) für alle Straftaten beruht. Der Anwendungsbereich der Kronzeugenregelung nach Artikel 5 sollte durch den Verweis auf „Straftaten, bei denen der Erweiterte Verfall angeordnet werden kann“ auf bestimmte, schwerer wiegende Straftaten begrenzt werden. Durch die Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen für alle Straftaten würde der Anwendungsbereich des Artikels 5 ebenfalls auf alle Straftaten erweitert. Die Beschränkung auf schwere Straftaten bleibt durch den Verweis auf den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 StPO erhalten. Da § 129 Absatz 1 StGB nicht auf Vereinigungen anzuwenden ist, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von Organisationsdelikten nach den §§ 84 bis 87 StGB (Katalogtaten nach § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a StPO) gerichtet ist (vgl. § 129 Absatz 2 Nummer 3 StGB), ist mit der Folgeänderung auch insoweit keine Ausweitung der Kronzeugenregelung verbunden.

Zu Absatz 17 (Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2 Nummer 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „dinglicher Arrest“ durch „Vermögensarrest“ sowie der Neufassung der §§ 111b ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 111d StPO finden sich nunmehr in § 111e StPO-E.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 Nummer 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die zum einen auf der Ersetzung der Bezeichnung „dinglicher Arrest“ durch „Vermögensarrest“ sowie der Neufassung der §§ 111b ff. StPO beruhen; der Regelungsgehalt von § 111b bis 111d StPO findet sich nunmehr in §§ 111b bis 111h StPO-E. Zum anderen beruhen sie auf der Aufhebung des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB und der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“, wobei hier auf den Zusatz „von Taterträgen“ verzichtet werden kann, weil Nummer 4 sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst und mit dem Begriff „Einziehung“ alle Varianten abgedeckt werden.

Zu Absatz 18 (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

Zu Nummer 1, 3, 4 Buchstabe a, bb und Buchstabe b, 5 bis 9, 10 Buchstabe a, 12, 16, 17, 18, 19 Buchstabe a, aa, Buchstabe b, aa bis cc und Buchstabe c, 20, 21, 24 und 25 (Inhaltsübersicht, § 48 Satz 2, § 49 Absatz 1 Nummer 4 und 5 und Absatz 5, § 51 Absatz 2 Satz 2, § 52 Absatz 3, § 53 Absatz 1, § 54 Absatz 2a Satz 1 und 3, § 55 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2, § 56 Absatz 4 Satz 1, § 56b Absatz 1, § 71a, § 87 Absatz 3 Satz 2, Überschrift zu Abschnitt 3, § 88 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 1, § 88b Absatz 1 Nummer 1, § 88c Nummer 4 und 5, § 90 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 94 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruhen. Der Zusatz „von Taterträgen“ ist nicht erforderlich, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch diejenige von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein sollen und mit dem Begriff „Einziehung“ alle Varianten abgedeckt werden.

Zu Nummer 2 und 15 (§ 38 Absatz 1 Nummer 2 und § 66 Absatz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die den Wortlaut der Regelungen dem neuen Wortlaut des § 73 Absatz 1 StGB-E anpassen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a, aa und 19 Buchstabe a, bb, aaa (§ 49 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, § 88a Absatz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ und auf der Aufhebung des § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB beruhen. Der Zusatz „von Taterträgen“ ist nicht erforderlich, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch diejenige von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein sollen und mit dem Begriff „Einziehung“ alle Varianten abgedeckt werden.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 56 Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 439 StPO findet sich nunmehr in § 433 StPO-E.

Zu Nummer 11 Buchstabe a und c und Nummer 13 (§ 56a Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, § 57 Absatz 7 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderungen, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruhen.

Zu Nummer 11 Buchstabe b (§ 56a Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 73 ff. StGB beruht. Der Regelungsgehalt von § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB findet sich nunmehr in § 75 Absatz 2 Satz 1 StGB-E.

Zu Nummer 14 und 23 (§ 58 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 89)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die zum einen auf der Neufassung der §§ 111b ff. StPO beruhen. Die Regelungsgehalte der §§ 111b bis 111d StPO finden sich nunmehr in den §§ 111b bis 111h StPO-E. Zum anderen beruhen die Folgeänderungen auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“. Der Zusatz „von Taterträgen“ ist nicht erforderlich, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch diejenige von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein sollen und mit dem Begriff „Einziehung“ alle Varianten abgedeckt werden.

Zu Nummer 19 Buchstabe a, bb, bbb (§ 88a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 73 ff. StGB beruht. Der Inhalt von § 73d StGB findet sich nunmehr in § 73a StGB-E.

Zu Nummer 19 Buchstabe b, dd (§ 88a Absatz 1 Nummer 4)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die zum einen auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruhen. Der Zusatz „von Taterträgen“ ist nicht erforderlich, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch diejenige von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein sollen und damit mit dem Begriff „Einziehung“ alle Varianten abgedeckt werden. Zum anderen findet sich der Inhalt von § 76a Absatz 2 Nummer 1 StGB nunmehr in § 76a Absatz 2 Satz 2 StGB-E.

Zu Nummer 22 (§ 88d Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 111b ff. StPO beruht. Die Regelungsgehalte der §§ 111b bis 111d StPO finden sich nunmehr in den §§ 111b bis 111h StPO-E.

Zu Absatz 19 (IStGH-Gesetz)

Zu Nummer 1, 3, 4 Buchstabe a, b, aa, c, d, e, aa, 5 (Inhaltsübersicht, § 40 Satz 2, Überschrift zu § 44, § 44 Absatz 1 und 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1, § 46 Absatz 3 Satz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruhen. Lediglich in § 46 Absatz 3 Satz 1 IStGH-Gesetz ist durch die Bezugnahme auf § 44 IStGH-Gesetz der Zusatz „von Taterträgen“ nicht erforderlich.

Zu Nummer 2 und 6 (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 und § 51 Absatz 1 Nummer 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die den Wortlaut der Regelungen dem neuen Wortlaut des § 73 Absatz 1 StGB-E anpassen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b, bb (§ 44 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 73 ff. StGB beruht. Die Regelungsgehalte von § 73 Absatz 2 bis 4 und der §§ 73a und 73b StGB finden sich nunmehr in § 73 Absatz 2 und 3 und den §§ 73b, 73c und 73e StGB-E.

Zu Nummer 4 Buchstabe e, bb und cc (§ 44 Absatz 5 Satz 4 und 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderungen, die auf der Neufassung der §§ 111b ff. StPO beruht. Die Inhalte der §§ 111h und 111l StPO finden sich nunmehr in den §§ 111m und 111p StPO-E, derjenige von § 111k findet sich nunmehr in § 111n StPO-E.

Zu Absatz 20 (Gerichtskostengesetz)

Zu Nummer 1 und 2 Buchstabe f und i (§§ 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2, Anlage 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruhen. Der Regelungsgehalt der §§ 440 und 441 StPO findet sich nunmehr in den §§ 435 bis 437 StPO-E.

Zu Nummer 2 Buchstabe b und j (Anlage 1)

Nach § 23 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gerichtskostengesetzes haftet der Antragsteller für die Gebühr betreffend das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen wird, auch für die entstandenen Auslagen. Darüber hinaus kann der Antragsteller auch Entscheidungsschuldner nach § 29 Nummer 1 GKG sein. Dies soll nicht für den Fall gelten, dass der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 111i Absatz 2 StPO von der Staatsanwaltschaft oder über entsprechende Verweisungsvorschriften von anderen Behörden für die Verletzten gestellt wird. Die vorgeschlagene Regelung, die sowohl die Gebühren als auch die Auslagen erfasst, verhindert, dass die Verletzten, die den Antrag in den Fällen des § 111i Absatz 2 StPO nicht aus eigenem Antrieb stellen, mit Kosten belastet werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe a und d (Anlage 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruhen. Der Inhalt von § 440 StPO findet sich nunmehr in § 435 StPO-E.

Zu Nummer 2 Buchstabe c und g (Anlage 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruhen. Der Regelungsgehalt von § 442 StPO findet sich nunmehr in § 439 StPO-E.

Zu Nummer 2 Buchstabe e und h (Anlage 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruhen. Der Regelungsgehalt von § 441 Absatz 2 StPO findet sich nunmehr in § 436 Absatz 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 StPO-E.

Zu Absatz 21 (§ 1 der Justizbeitreibungsordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht. Der Zusatz „von Taterträgen“ ist nicht erforderlich, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein sollen und mit dem Begriff „Einziehung“ alle Varianten abgedeckt werden.

Zu Absatz 22 (Nummer 4142 und Nummer 5116 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 442 StPO findet sich nunmehr in § 439 StPO-E.

Zu Absatz 23 (§ 25 Absatz 5 Satz 3 des Gebrauchsmustergesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht. Wird in Vorschriften lediglich von „Einziehung“ gesprochen, umfasst dieser Begriff künftig sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten. Daher ist an dieser Stelle, an der nur die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten gemeint ist, eine Konkretisierung durch Einfügung der in Bezug genommen Einziehungsvorschriften erforderlich.

Zu Absatz 24 (§ 143 Absatz 5 Satz 3 des Markengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht. Wird in Vorschriften lediglich von „Einziehung“ gesprochen, umfasst dieser Begriff künftig sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten. Daher ist an dieser Stelle, an der nur die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten gemeint ist, eine Konkretisierung durch Einfügung der in Bezug genommen Einziehungsvorschriften erforderlich.

Zu Absatz 25 (§ 51 Absatz 5 Satz 3 des Designgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht. Wird in Vorschriften lediglich von „Einziehung“ gesprochen, umfasst dieser Begriff künftig sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten. Daher ist an dieser Stelle, an der nur die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten gemeint ist, eine Konkretisierung durch Einfügung der in Bezug genommen Einziehungsvorschriften erforderlich.

Zu Absatz 26 (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht. Wird in Vorschriften lediglich von „Einziehung“ gesprochen, umfasst dieser Begriff künftig sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten. Daher ist an dieser Stelle, an der nur die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten gemeint ist, eine Konkretisierung durch Einfügung der in Bezug genommen Einziehungsvorschriften erforderlich.

Zu Absatz 27 (§ 76 des Jugendgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht. Der Zusatz „von Taterträgen“ ist nicht erforderlich, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein sollen und mit dem Begriff „Einziehung“ alle Varianten abgedeckt werden.

Zu Absatz 28 (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 8 Absatz 4 Satz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ und der Neufassung der §§ 73 ff. StGB beruhen. Die Vorschriften der §§ 73 bis 73e StGB finden sich nunmehr in den §§ 73 bis 73e und 75 StGB-E.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 8 Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht.

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 440 Absatz 1 und 2 und § 441 Absatz 1 bis 3 StPO findet sich nunmehr in § 435 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und § 436 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 oder 3 StPO-E.

Zu Absatz 29 (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 1 Buchstabe ba bis d, 2 bis 4, 5 Buchstabe a und 9 (Inhaltsübersicht: Angabe zum Fünften und Sechsten Abschnitt des Ersten Teil und zu § 22 und § 29a, Überschrift zum Fünften und Sechsten Abschnitt des Ersten Teil und zu § 22 und § 29a, § 90 Absatz 3 Satz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruhen. Wird in Vorschriften lediglich von „Einziehung“ gesprochen, umfasst dieser Begriff künftig sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten. Daher ist an dieser Stelle, an der nur die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten oder nur die Einziehung von Taterträgen gemeint ist, jeweils eine entsprechende Konkretisierung erforderlich.

Zu Nummer 1 Buchstabe e, 5 Buchstabe b und e, 7 Buchstabe a und 10 (Inhaltsübersicht: Angabe zu § 87, § 29a Absatz 1, 2 und 4, Überschrift zu § 87, § 99 Absatz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruhen. Der Zusatz „von Taterträgen“ ist nicht erforderlich, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein soll und mit dem Begriff „Einziehung“ alle Varianten abgedeckt werden.

Zu Nummer 5 Buchstabe c und d (§ 29a Absatz 3)

Entsprechend der Vorschrift in § 73d Absatz 1 StGB-E ist auch im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eine Regelung zur Bestimmung des Wertes des Erlangten einzufügen. Der Zusatz in § 73 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz StGB-E betrifft ausschließlich Vermögensdelikte. Er ist im Recht der Ordnungswidrigkeiten überflüssig. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 73d Absatz 1 StGB-E verwiesen.

Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 30 Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht. Wird in Vorschriften lediglich von „Einziehung“ gesprochen, umfasst dieser Begriff künftig sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten. Eine entsprechende Konkretisierung ergibt sich jedoch aus dem bereits vorhandenen und ebenfalls als Folgeänderung zu ändernden Zusatz „§§ 73 oder 73c des Strafgesetzbuches“.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 30 Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 111b ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 111d Absatz 1 Satz 2 findet sich nunmehr in § 111e Absatz 2 StPO-E.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 87 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von §§ 431, 434 Absatz 2 und § 436 Absatz 3 findet sich nunmehr in den §§ 424, 425, 428 Absatz 2, § 430 Absatz 2, § 438 Absatz 1 und 2 StPO-E.

Zu Nummer 7 Buchstabe c (§ 87 Absatz 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 439 StPO findet sich nunmehr in § 433 StPO-E.

Zu Nummer 7 Buchstabe d (§ 87 Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht. Die vorhandene Regelung zur entsprechenden Geltung der Regelungen für das Verfahren bei Anordnung des Verfalls werden, da nunmehr von dem Oberbegriff „Einziehung“ sowohl die Einziehung nach den §§ 22 ff. als auch den Verfall nach § 29a erfasst sind, durch einen Ausschluss geregelt.

Zu Nummer 8 (§ 88 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 434 Absatz 2 StPO findet sich nunmehr in § 428 Absatz 2 StPO-E.

Zu Nummer 11 (§ 110b Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die zum einen auf der Neufassung der §§ 111b ff. StPO beruhen; der Regelungsgehalt von § 111n StPO findet sich nunmehr in § 111q StPO-E. Zum anderen beruhen sie auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“, wobei hier auf den Zusatz „von Taterträgen“ verzichtet werden kann, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch diejenige von Tatmit-

teln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein soll und mit dem Begriff „Einzziehung“ alle Varianten abgedeckt werden.

Zu Absatz 30 (§ 19 Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einzziehung von Taterträgen“ beruht.

Zu Absatz 31 (§ 20 Absatz 5 Wehrdisziplinarordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 111b ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 111k StPO findet sich nunmehr in den §§ 111n und 111o StPO-E.

Zu Absatz 32 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 401)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die zum einen auf der Neufassung der §§ 421 ff. StPO beruhen; der Regelungsgehalt des § 440 StPO findet sich nunmehr in § 435 StPO-E. Eine § 442 Absatz 1 StPO entsprechende, die Einziehung von Taterträgen betreffende Regelung gibt es nicht mehr; die §§ 421 ff. StPO-E erfassen beide Arten der Einziehung nunmehr unmittelbar. Zum anderen beruhen die Folgeänderungen auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einzziehung von Taterträgen“. Der Zusatz „von Taterträgen“ ist bei diesen Änderungen nicht erforderlich, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein sollen und mit dem Begriff „Einzziehung“ alle Varianten abgedeckt werden.

Zu Nummer 2 (§ 406 Absatz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einzziehung von Taterträgen“ beruhen. Der Zusatz „von Taterträgen“ ist bei diesen Änderungen nicht erforderlich, weil sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten erfasst sein sollen und mit dem Begriff „Einzziehung“ alle Varianten abgedeckt werden.

Zu Absatz 33 (§ 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 34a Absatz 1, § 82a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einzziehung von Taterträgen“ beruht.

Zu Absatz 34 (Waffengesetz)

Zu Nummer 1 und 2 Buchstabe a und b (Inhaltsübersicht, Überschrift zu § 54 und § 54 Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) für alle Straftaten beruhen.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 54 Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 73 ff. StGB beruht. Der Regelungsgehalt von § 74b Absatz 2 Satz 2 StGB findet sich nunmehr in § 74f Absatz 1 Satz 3 StGB-E.

Zu Absatz 35 (Außenwirtschaftsgesetz)

Zu Nummer 1 und 2 (Inhaltsübersicht und § 20)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Eröffnung des Anwendungsbereichs der erweiterten Einziehung von Taterträgen (bisher „erweiterter Verfall“) für alle Straftaten beruhen.

Zu Nummer 3 (§ 21 Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 111b ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 111l Absatz 2 Satz 2 StPO findet sich nunmehr in § 111p Absatz 2 Satz 2 StPO-E.

Zu Absatz 36 (§ 33 Absatz 2 Satz 1 und § 97 des Energiewirtschaftsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruhen.

Zu Absatz 37 (§ 39 Absatz 5 Satz 3 des Sortenschutzgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht. Wird in Vorschriften lediglich von „Einziehung“ gesprochen, umfasst dieser Begriff künftig sowohl die Einziehung von Taterträgen als auch die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten. Daher ist an dieser Stelle, an der nur die Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatobjekten gemeint ist, eine Konkretisierung durch Einfügung der in Bezug genommen Einziehungsvorschriften erforderlich.

Zu Absatz 38 (§ 37 Absatz 4 des Marktorganisationsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Neufassung der §§ 111b ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 111l Absatz 2 Satz 2 StPO findet sich nunmehr in § 111p Absatz 2 Satz 2 StPO-E.

Zu Absatz 39 (§ 21 Absatz 5 des Mindestlohngesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „dinglicher Arrest“ durch „Vermögensarrest“ und der Neufassung der §§ 111b ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 111d StPO findet sich nunmehr in § 111e StPO-E.

Zu Absatz 40 (§ 23 Absatz 5 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „dinglicher Arrest“ durch „Vermögensarrest“ und der Neufassung der §§ 111b ff. StPO beruht. Der Regelungsgehalt von § 111d StPO findet sich nunmehr in § 111e StPO-E.

Zu Absatz 41 (§ 43 Absatz 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht.

Zu Absatz 42 (§ 51 Absatz 4 Nummer 3 des Bundeswasserstraßengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht. Der Verweis auf § 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten war fehlerhaft und zu ersetzen.

Zu Absatz 43 (§ 11 Absatz 4 Nummer 3 des Binnenschifffahrtsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die auf der Ersetzung der Bezeichnung „Verfall“ durch „Einziehung von Taterträgen“ beruht. Der Verweis auf § 29 OWiG ist durch den Verweis auf § 29a OWiG zu ersetzen.

Zu Artikel 5

Eine Neubekanntmachung des Marktorganisationsgesetzes soll angesichts der seit der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 erfolgten Änderungen möglich sein.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das geltende Recht wird dem kriminalpolitischen Zweck der Vermögensabschöpfung nicht gerecht. Ein späteres Inkrafttreten ist deshalb nicht vertretbar. Zudem kommt ein Hinausschieben mit Blick auf die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2014/41/EU (4. Oktober 2016) nicht in Betracht. Für den Bereich der internationalen Rechtshilfe sind auch mit Blick auf eingehende Ersuchen keine Übergangsvorschriften erforderlich, weil das Rechtshilfeverfahren keinen eigenständigen Strafcharakter hat.

